

Johann Steinberger

**HISTORISCHE BESCHREIBUNG
DES KAISERL. KÖNIGL. STAATS-GUTS
ENNENBERG
KREISES PUSTERTHAL, LANDES TYROL**

Mit Beylage



- 1802 -



herausgegeben
und mit Anmerkungen versehen
von
Lois Craffonara

INHALT

- *Vorwort des Herausgebers* 360
- *Begleitschreiben des Richters Johann Steinberger* 366
- *«Historische Beschreibung des Kaiserl. Königl. Staats-Guts Ennenberg,
Kreises Pusterthal, Landes Tyrol»* 367
- *Aus den Abschriften der Sportularrechnungsausweise von 1793 bis
einschließlich 1801: die Ausweise 1793 und 1796 sowie die
Zusammenstellung aller Rechnungen von 1793 bis 1801* 418

Vorwort des Herausgebers

Im Tiroler Landesarchiv in Innsbruck befindet sich unter dem Titel *Historische Beschreibung des kaiserl. königl. Staats-Guts Enneberg, Kreises Pusterthal, Landes Tyrol* (Signatur Cod. 2463) ein am 2. Juni 1802 von Johann Steinberger, damals "Richter" im Gericht Enneberg, signiertes Manuskript, das aus einem ausgefüllten Fragebogen (67 Protokoll-Doppelseiten) sowie 15 beigelegten Abschlußrechnungen über die Jahre 1793 bis 1801 (die letzten zwei Jahre Quartalrechnungen) besteht und an die *Wohllöbliche k.k. Sonnenburgische Stifts-administration* gesandt worden war. Es handelt sich also um eine amtliche, mittels Fragebogen durchgeführte Erhebung mit Rechnungsbelegen.^{a)}

Nach der Art mancher Fragestellungen zu urteilen, dürfte der Fragebogen von der Zentralregierung in Wien zumindest in mehreren österreichischen Ländern ausgesandt worden sein: vgl. z.B. die Formulierungen in Kap. I, Frage Nr. 1; Kap. II, Frage Nr. 1 und 6, u.a.m. Manchmal entsteht auch der Eindruck, daß durch den Fragebogen nicht nur der Ist-Zustand des Gerichtes erfaßt werden sollte, sondern daß die Obrigkeit der lokalen Behörde ein Verhalten u.a. suggerierte (so z.B. in Kap. V, Frage Nr. 8 und 9; Kap. IX, Frage Nr. 22 und folgende).^{b)}

Der im Manuskript abgeschriebene Fragebogen befaßt sich mit den geographischen Gegebenheiten des Staatsgutes (Kap. I), mit der politischen Situation (Kap. II), mit der religiösen Lage (Kap. III), mit den Forsten und Wäldern (Kap. V), mit den Einnahmen und Ausgaben (Kap. VII), mit den Handelsgrundlagen (Kap. VIII) und mit dem Zustand der Bevölkerung (Kap. IX). Die Fragen, die in den Kapiteln IV (wirtschaftliche Situation) und VI (Situation der Bergwerke) gestellt wurden, scheinen im Manuskript nicht auf; für ihre Beantwortung wird im ersten Fall das Rent- und Urbaramt Sonnenburg namhaft gemacht, im zweiten Fall das Schwazer Bergwerksdirektorat.

Die aus dem Dokument zu gewinnenden historischen Daten sind zahlreich, allerdings – und das soll ausdrücklich unterstrichen werden – beziehen sie sich nur auf das Gericht Enneberg, das damals noch nicht das gesamte Gadertal umfaßte (s. Abb. 2, hier S. 425)!^{c)}

a) Amtliche Erhebungen in Form von Volkszählungen u.a. wurden bereits im Altertum durchgeführt. Die ältesten diesbezüglichen Zeugnisse stammen aus Ägypten und reichen ins dritte vorchristliche Jahrtausend zurück. Bald nach Beginn der Neuzeit wurden Erhebungen wieder aufgenommen, v.a. ab dem 18. Jh. Mit einer modernen Statistik, die auf Informationen in Form

empirischer Zahlen aufbaut, hatte diese Art von Erhebungen noch wenig gemeinsam.

b) Daß Fragebögen nicht nur zwecks Erhebung von Daten eingesetzt wurden / werden, sondern gelegentlich auch zur Propagierung von Verhaltensweisen oder zur politisch-psychologischen Beeinflussung (z.B. von Kriegsgefangenen) u.a.m., ist bekannt.

Über die Person des Fragebogen-Beantworters, der mit Johann Steinberger signiert^{d)}, konnte ich bisher nicht viel in Erfahrung bringen: Er war vom 20. Juli 1796 bis 1809 (?) Richter von Enneberg^{e)}, deutschsprachig, doch kenne ich weder Herkunftsort noch Geburts- oder Sterbejahr. Angaben über seine Richtertätigkeit sind mir auch noch unbekannt. Als sein Vorgänger auf dem Enneberger Richterstuhl galt bisher Paul Josef von Schmid; nun stellt sich heraus, daß es in Wirklichkeit der Richter von Zaun war.^{f)} Sein unmittelbarer Nachfolger soll Sylvester von Carnelli (?-1809 - 1812 -?-) gewesen sein. Jedenfalls hatte Johann Steinberger während der für Tirol sehr schwierigen Zeit der napoleonischen Kriege das Richteramt in Enneberg inne. Für seine Verdienste als Sturmführer von Enneberg 1796 - 1797 erhielt er (zusammen mit den beiden Gadertälern Felix von Mayrhofen als Landsturmanführer von Abtei und Franz Josef Peristi als Anführer für

- c) Ausgenommen war - 1802 - noch das Territorium des bischöflichen Gerichts Thurn an der Gader, das sich damals links der Gader von Lungiarü / Campill bis Tintal / Weitental erstreckte und rechts des Baches das ursprünglich auch zum Gericht Enneberg gehörende Gebiet von Preroman-Picolin-Ju erfaßte, und das bis zu seiner Säkularisierung 1803 – also noch ein gutes halbes Jahr nach der Beantwortung des vorliegenden Fragebogens – weiterbestand. Ebenso ausgenommen war das zum Gericht Wolkenstein gehörende Calfosch, das erst 1828 zum Gericht Enneberg kam. Schon länger nicht mehr zum Gericht Enneberg gehörten – neben dem bereits erwähnten Preroman-Picolin-Ju-Gebiet – der hintere Teil von Geiselsberg (lad. Sorafurćia) und von Prags (lad. Braies), das Gebiet zwischen dem Saaler (= Kriner) Bach und dem Rü de Čiastlins (bei Peraforada) sowie der mittlere Teil von Buchenstein; vgl. dazu Lois Craffonara: “Die Grenze der Urkunde von 1002 / 1004 im heutigen Ladinien”, in: *Ladinia* 22 (1998), passim. Das beschriebene Gericht Enneberg gehörte bis 1785 dem Benediktinerinnenkloster Sonnenburg und wurde anschließend von der Staats- bzw. Landesverwaltung übernommen und der neu eingesetzten *Sonnenburgischen Stiftsadministration* unterstellt.
- d) Bezüglich seines zweiten Vornamens

- besteht noch Unklarheit: Alois Vittur: *Enneberg in Geschichte und Sage*, Lana 1912, bringt auf S. LXIV *Stefan* und auf S. LXV *Sebastian*.
- e) Das präzise Datum des Beginns seiner Amtstätigkeit als Richter in Enneberg geht aus dem Ausweis Nr. 4 (s. hier S. 420 f.) hervor. Die Jahreszahl 1809 kann jedoch nicht als definitiv betrachtet werden. Es fehlt leider noch immer eine verlässliche Studie über dieses größte Gericht in den Sellatälern, zum Unterschied von anderen, die z.T. in Dissertationen behandelt worden sind: vgl. Rita Gratl: *Die Grenzgerichte des Hochstifts Brixen: Fassa, Anras und Bannberg von 1500 - 1641*. Diss. Innsbruck 1975; Paula Mulser: *Die Grenzgerichte des Hochstiftes Brixen: Fassa, Anras und Bannberg von 1641 - 1803*. Diss. Innsbruck 1985; Anton Steinhäuser: *Die Brixner Gerichte Buchenstein und Thurn an der Gader 1500 - 1590*. Diss. Innsbruck 1979 [gedruckt: San Martin de Tor 1979]; Margareth Niedermair: *Die Hauptmannschaft Buchenstein und die Pflege Thurn an der Gader 1591 - 1677*. Diss. Innsbruck 1982; Rosa Maria Niedermair: *Die Hauptmannschaft Buchenstein und die Pflege Thurn an der Gader 1678 bis 1803*. Diss. Innsbruck 1985.
- f) Vgl. Vittur cit., 298, mit dem hier veröffentlichten, bereits erwähnten Ausweis Nr. 4 (s. hier S. 420 f.).

das bischöfliche Gericht Thurn an der Gader) die große, zehn Dukaten schwere Ehrenmedaille.^{g)} Er war Oberlieutenant bei der am 13. 9. 1796 unter der Führung von Baron von Ceschi nach Čiavaces und Fassa ausgerückten Schützenkompanie der Gerichte Schöneck, Michelsburg und Enneberg^{h)}, weiters Anführer der Enneberger Schützen bei ihrem zweimaligen Ausrücken nach Antermëia / Untermoiⁱ⁾ und Börz / Würzjoch sowie nach Altrasen und Niederdorf im Frühjahr 1797.^{j)}

Der Landrichter von Enneberg übte nicht nur seine richterliche Tätigkeit aus, sondern war auch "Wirtschaftsbeamter", wie sich Steinberger selber am Ende des ausgefüllten Fragebogens bezeichnet (s. hier S. 417), und es aus mehreren Stellen des hier publizierten Dokuments hervorgeht (z.B. Kap. II, Nr. 3). Das galt so bis 1848, als das Landgericht Enneberg in ein Bezirksgericht umgewandelt wurde und die politischen Agenden an die k.k. Bezirkshauptmannschaft in Bruneck abgetreten wurden.^{k)}

Während das Begleitschreiben unseres Dokuments (s. hier S. 424) vom Richter Steinberger eigenhändig geschrieben ist, stammt die Abschrift des ausgefüllten Fragebogens höchstwahrscheinlich von seinem Gerichtsschreiber, die Abschrift der beigelegten Abschlußrechnungen von einem zweiten Schreiber (vgl. Kap. II, Nr. 3), was nicht nur durch zwei andere Schriftzüge, sondern auch durch den einen oder anderen Ladinismus^{l)} bestätigt wird. Gerichtsschreiber war damals Mathias / Matthäus Manesch^{m)}, und es ist wohl anzunehmen, daß er den

g) Vittur cit., LXXI.

h) Vittur cit., 128 u. LXIV.

i) In Vittur cit., LXV steht *Untermais* statt *Untermoi*, ein Druckfehler, wie der Autor selber in seinen *Berichtigungen* anführt.

j) Vittur cit., LXV. Vittur berichtet in diesem Zusammenhang auch Allzumenschliches: «Die Landsturmmasse von Enneberg hatte keine Chargen gewählt, aber als ihr Anführer galt Johann Sebastian Steinberger, damals Richter zu St. Vigil (...). Wegen des Neides und der Streitigkeiten um die Hauptmannsstelle in Enneberg trachtete der Richter Steinberger, den Anführer der Abteirer (sic), Herrn Felix von Mayrhofen, der bei den Gemeinden und der Geistlichkeit sehr angesehen war, in den Augen der Landschaft herabzusetzen, daher führte er den Dekan von Enneberg [Antone Alvijo Trebo als

Befürworter von Felix von Mayrhofen] in den Defensionslisten nicht an, obwohl er auch ausgerückt war, und hintertrieb so durch hinterlistige Handlungen die Chargenwahl» (ibid.). Tatsache ist, daß bei den noch folgenden Ausrückungen, bei denen dann auch eine Chargenwahl stattfand, Steinberger nie gewählt worden ist. Aber wir wissen wohl auch um das vielfach belastete Verhältnis zwischen Geistlichkeit und lokaler weltlicher Behörde in der Zeit des Josephinismus und die daraus entstandene giftige Propaganda, so daß man sich anhand dieses einzigen Hinweises noch nicht ein Bild von der Person des Richters Steinberger machen kann.

k) Vgl. Vittur cit., 189.

l) Vgl. hier Anm. 44, 77, 100 u.a.

m) Vgl. Vittur cit., LXV. Im Taufbuch ist er als *Matthaeus Manesch* eingetragen,

ausgefüllten langen Fragebogen abgeschrieben hat. Der Abschreiber der Rechnungen ist mir namentlich unbekannt.

*

Hier wird das vollständige Dokument veröffentlicht, mit Ausnahme von 13 der 15 beigelegten Abschlußrechnungen, deren Endsummen in einer zum Dokument gehörenden Zusammenstellung (s. hier S. 422) ersichtlich sind.

Nachdem – wie wir sehen werden – mehrere Fragen negativ beantwortet werden, könnte man sich mit Recht fragen, warum hier nicht anstelle des ganzen Fragebogens einfach eine Zusammenfassung der effektiven Daten gebracht wird. Es ist aber m.E. sicher für mehrere unserer Leser von Interesse, sich direkt mit einem Dokument auseinanderzusetzen, v.a. auch, wenn dieses nicht nur Daten vermittelt, sondern auch einen konkreten Einblick in die Art der damaligen Verwaltung bietet. Erst die Beschäftigung mit dem vollständigen Text gibt ein lebendiges Bild von den Zuständen und der Verwaltung dazumal, wie es die Herausfilterung von Daten allein in einer kurzen Zusammenfassung niemals vermitteln kann.

Ich habe mir erlaubt, die eine oder andere Erklärung geschichtlicher, geographischer und linguistischer Natur als Fußnote hinzuzufügen. Der Leser möge mir nachsehen, wenn ich bei diesen kurzen, auf vielfach bekannten historischen Fakten beruhenden Erklärungen auf Literaturangaben meist verzichtet habe. Für

im Trauungsbuch als *Mathias Maneshg Scriba* [= 'der Schreiber (als Angestellter), der Sekretär'] und in Vittur cit. als *Mathias Maneschg*: im Ladinischen des Gadertals sowie anderer Sellatäler etc. existieren nicht zwei verschiedene Namen für Matthäus und Mathias (enneb. *Matío*, gadert. *Matí* für beide; heute verwendetes *Matèò* für Matthäus ist rezenter italienischer Import), deshalb die vielen Unsicherheiten in der Verwendung dieser Namen (einen ähnlichen Fall haben wir z.B. auch bei dem 1884 verstorbenen Dekan *Janmatí Declara* oder bei dem aus Urtijèi / St. Ulrich stammenden und 1845 in Brixen verstorbenen Organisten und Lehrer *Matie Ploner*: vgl. dazu in diesem Band Toni Sottriffer, S. 97). – Unser Gerichtsschreiber wurde am 14. 10. 1747 auf dem Hofe Mõnn in Fordora / La Pli als Sohn des *Joannes* und der *Maria*

Merscha geboren und starb im 78. Lebensjahr am 10. 4. 1825 (Taufbuch der Pfarre La Pli / Enneberg I, S. 301). Am 11. 10. 1777 heiratete er *Maria Phurtshellerin relicta vidua à quondam Michaelae Schmid Parochiae Stubacensis* (Trauungsbuch der Pfarre La Pli / Enneberg I, S. 451). – Laut Abschlußrechnungen 1793 bis 1801, die unserer *Historischen Beschreibung* beigelegt sind, wurden 1793 bis 1795 ein erster und ein zweiter Gerichtsschreiber besoldet, in den darauf folgenden Jahren jedoch nur mehr einer, der dieselbe Summe erhielt, wie früher beide Gerichtsschreiber zusammen. Zu erklären ist das damit, daß der Gerichtsschreiber ab nun verpflichtet war, bei Bedarf einen weiteren Schreiber zu suchen und aus eigener Tasche zu besolden (vgl. Kap. II, Nr. 3).

den allgemeinen geschichtlichen Rahmen dieser Zeitperiode verweise ich auf Georg Mühlberger: *Absolutismus und Freiheitskämpfe (1665 - 1814)*, in VV.AA.: *Geschichte des Landes Tirol*, Band 2, zweite Auflage, Bozen-Innsbruck-Wien 1998, S. 289 - 579, und Bepe Richebuono: *Kurzgefasste Geschichte der Dolomitenladiner*, San Martin de Tor 1992, S. 141 - 150. Für rechtliche Begriffe habe ich Josef Höfer / Karl Rahner: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg 1957 ff., sowie Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann (Hgg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 1971 ff. konsultiert. Die Angaben über die alten Maße und Münzen habe ich hauptsächlich Richard Klimpert: *Lexikon der Münzen, Maße, Gewichte, Zählarten und Zeitgrößen aller Länder der Erde*, 2. Auflage, Berlin 1896, sowie Wilhelm Rottleuthner: *Die alten Localmasse und Gewichte nebst den Aichungsvorschriften bis zur Einführung des metrischen Mass- und Gewichtssystems und der Staatsaichämter in Tirol und Vorarlberg*, Innsbruck 1883, und Johann Jakob Staffler: *Tirol und Vorarlberg, statistisch, mit geschichtlichen Bemerkungen*, Innsbruck 1839, S. 449 - 451, entnommen.

*

Bei der Herausgabe des in allen Teilen gut lesbaren Manuskripts bin ich folgendermaßen vorgegangen:

1. Gelegentlich fehlende Wortbestandteile oder Buchstaben werden in eckigen Klammern [] hinzugefügt, sofern es der Klarheit des Textes dienlich ist, z.B. *mittelos* → *mittel[l]os*, u.a.m.
2. Das fast durchgehend geschriebene *y* gebe ich einfach als *y* wieder, nachdem das Diakritikum keine besondere erkennbare Funktion hat. *ũ* mit Schnörkel steht für *u* oder *ü* und wird hier nach heutigem Usus transkribiert.
3. Abkürzungen etwa nach der Art von *9ber* (= November) etc. werden ausgeschrieben.
4. Im Dokument wird bei Hauptwörtern sehr oft Bestimmungs- und Grundwort getrennt geschrieben, aber nur ganz selten mit Bindestrich verbunden. Aus Gründen der Verständlichkeit habe ich stillschweigend den Bindestrich immer gesetzt.
5. Die Groß- und Kleinschreibung wird nur dort dem heutigen Usus angepaßt, wo das Manuskript keine klare Unterscheidung zwischen Groß und Klein zuläßt. Auf einen Ausgleich der sehr freizügig gehandhabten *s-* / *-ss-* / *-ß-* Schreibung wird verzichtet.
6. Zwecks Erleichterung des Verständnisses mancher Satzstrukturen habe ich da und dort einen Beistrich gestrichen oder einen hinzugefügt.

7. Statt der im Dokument gebrauchten Klammern /: :/ werden - wie heute üblich - runde Klammern () gesetzt.
8. Unterstreichungen werden wie im Manuskript belassen.
9. Der Wechsel zwischen deutscher Kurrentschrift und lateinischer Schrift (letztere wird für lateinische Rechtsausdrücke und gelegentlich auch für ladinische Toponyme verwendet) wird nur bei den lateinischen Rechtsausdrücken beachtet, indem diese hier *kursiv* wiedergegeben werden. Die im Fragebogen jeweils gestellte und in der Vorlage in der linken Spalte geschriebene Frage wird hier aus optischen Gründen auch in Kursivdruck gebracht.

* * *

Zum Schluß möchte ich es nicht versäumen, dem Tiroler Landesarchiv / Innsbruck, v.a. in der Person des Herrn Dr. Manfred Rupert, meinen herzlichen Dank auszusprechen; und nicht zuletzt meiner Frau, Dr. Helga Dorsch, für den zeitaufwendigen Vergleich zwischen meiner Transkription und dem Original.

Lois Craffonara

*
* *

WOHLLOBLICH[E] K.K. SONNENBURGISCHE STIFTS-
ADMINISTRATION

Zufolg[e] des hohen Auftrags von 29ten April und Empfang 2ten dies [Monats]¹ hat sich Unterzeichneter angelegen gehalten, die historische Beschreibung des k.k. Staats-Gutes und Gerichts Ennenberg noch in der bestimmten Frist zu verfassen, und soviel ihme möglich ware, anheunt² zu Stande zu bringen: Dahero dann diese auch nebst einer Beylage über den 9-jährigen Sportular-Ertrag anmit gehorsamst eingesendet wird.

St. Vigil, den 2ten Juny 1802.

*Joh. Steinberger Richter m.p.*³

*
* *

1 Richtig: *vorigen* [Monats], also am 2. Mai und nicht erst am 2. Juni, dem Tag, an dem die abgeschlossene Arbeit weitergeleitet wurde (s. Datum dieses Begleitschreibens). Daß es *vorigen Monats* statt *dies Monats* heißen muß, bestätigt uns auch das Datum *24ten May 1802* der abgeschriebenen Rechnungen (s. hier S. 423). Wäre der Fragebogen erst am 2. Juni in die Hand des

Richters gelangt, hätte er noch am selben Tage ausgefüllt und kopiert werden müssen, was nicht als realistisch anzusehen ist, selbst wenn das gesamte statistische Material, das im erledigten Fragebogen reichlich enthalten ist, am Gerichtssitz griffbereit gewesen wäre.

2 bis heute; vgl. mundartl. *haint* 'heute'.

3 *m.p.* = *manu propria* ('eigenhändig').

**HISTORISCHE BESCHREIBUNG
DES KAISERL. KÖNIGL. STAATS-GUTS
ENNENBERG
KREISES PUSTERTHAL, LANDES TYROL**

*

**BEANTWORTUNG [1r]
VON DEM KAISER. KÖNIGLICHEN RICHTERAMTE IN ENNENBERG
DER FRAGEN ÜBER DAS SEINER VERWALTUNG ANVERTRAUTE STAATS-GUT UND
GERICHT ENNENBERG⁴**

I. Über die Lage und natürliche Beschaffenheit des Gutes.

1. *In welcher Provinz, und welchem Kreise, oder Komitate das Gut gelegen ist?*

- Dieses Gut ist in dem Lande Tyrol, und in dem Kreise Pusterthal gelegen.

2. *Ob der Hauptort des Gutes, wovon es seinen Nahmen, und wo der Wirthschafts-Beamte seinen Siz hat, eine Stadt, ein Markt, ein Dorf, oder ein einzelner Hof ist?*

• Es ist nichts bestimmtes zu finden, woher eigentlich der Name Ennenberg entstanden seye; nur will man behaupten, daß, |[1v] weil doch dieses Gut, obwohl alda eine ganz besondere Sprache bestehet,⁵ nichts destoweniger noch zu den deutschen Viertel und Kreis Pusterthal gehörig, solches vor mehreren Jahrhunderten von den Deutschen die Gegend oder das Gericht Endersbergs, das ist jenseits des Bergs, genennet worden seye, und folgsam daher den Namen Ennenberg, oder wie einige wollen, Ennenbergs erhalten habe. Der Hauptort des Gutes aber und wo der Wirthschafts-Beamte seinen Siz hat, ist ein Dorf und Gegend Sanct Vigil genannt.⁶

4 Lad. *Signoria de Marò*.

5 Man ist sich bewußt, daß die Talsprache «eine ganz besondere Sprache» ist. Aussagen dieser Art kennen wir auch von anderen Nicht-Ladineren bereits aus früherer Zeit, so z.B. von Maximilian Graf von Mohr um etwa 1660 (vgl. dazu Giuseppe Richebuono in diesem Buch, S. 48), oder von Joseph Resch (1716 - 1782), Kirchenhistoriker am Brixner Priesterseminar, der in seinen *Annales Ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis*, III, Augustae Vindeli-

corum, S. 699, schreibt: «Ceterum in hac valle Gaidrae amnis linguam usurpant *Abbatensem* ab Italica paulo diversam» ('Und übrigens, in diesem Tal der Gader spricht man die abteiische Sprache, die sich von der italienischen Sprache etwas unterscheidet'). Es fällt jedenfalls auf, daß die "abteiische Sprache" genauso als Sprache betrachtet wird wie die "italienische Sprache". Vgl. auch Anm. 103 und 130.

6 Die Ortschaft Al Plan / St. Vigil begann mit dem Bau des Gerichtshauses im

3. Was sonst für Städte, Märkte, Dörfer, oder welche Antheile von Städten, Märkten, Dörfern, oder welche sonstige Bestandtheile und Appertinenzien dazu gehören?

- Das Gut oder Gericht Ennenberg enthält vier Haupt-Gemeinden nämlich
 - a. Das Thal eigentlich Ennenberg genannt,⁷
 - b. Die Gemeinde Wengen, l [2r]
 - c. Die Gemeinde Abtey und
 - d. Die Gemeinde Corfara.

Das Thal Ennenberg⁸ bestehet wiederum in 4 kleineren Gemeinden als 1. Pfarr[e],⁹ 2. Sanct Vigili, 3. Plaiken, 4. Hof. Gleich wie auch die Hauptgemeinde Abtey nebst der eigentlichen Gegend dieses Nahmens¹⁰ zugleich die Gegend Armentarola oder St. Kaßian und die Gegend Stern. Die Hauptgemeinde Corvara aber zugleich die Höfe zu Peskosta in sich begreiffet.¹¹ Sonst ist in diesem Gericht weder eine Stadt, weder ein Markt vorfindig.

4. Welchen Umfang, und Flächen-inhalt es in all/[2v]gemeinen mit Inbegriff der unnützen Strecken, also Flußbetten, Wege, Steinfelsen, und dergleichen hat? Hiebey muß bestimmt angegeben werden, ob sich diese Angabe auf eine wirkliche Vermessung, oder auf welches andere Fundament gründe? auf wessen Veranlassung? von wem? und in welchen Jahre[n] die Vermessung vorgenommen wurde? auch wo sich das Vermessungs-Protokoll, und die aufgenommene Karte befindet?

• Welchen Umfang, und Flächeninhalt dieses Gut in allgemeinen mit Inbegriff der unnützen Streken, also Flußbetten, Wege, Steinfelsen, und dergleichen

Jahre 1505 an Bedeutung zu gewinnen. Wegen ihrer Lage am gleichnamigen Bach (Rü d'Al Plan), der zum Unterschied von der Gader im Winter nicht zufriert, war die Ortschaft immer schon ein geeigneter Platz für Handwerker aller Art, die die Energie des Wassers auch im Winter nutzen konnten (Müller, Schmiede, usw.). V.a. ab dem 17. / 18. Jh. begannen sich Betriebe stärker zu entwickeln.

7 Marèo mit La Pli de Marèo / Enneberg Pfarre und Al Plan / St. Vigil. – Rina / Welschellen gehörte damals zum Gericht Thurn an der Gader; früher war es sonnenburgisches Gebiet und unterstand dem Sonnenburger Gericht Amt

des Landes; heute gehört es gemeindemäßig zu Marèo / Enneberg.

8 Enneberg im Sinne von Anm. 7.

9 La Pli de Marèo / Enneberg Pfarre.

10 Badia / Abtei.

11 Wir haben also vier Hauptgemeinden (Marèo, La Val / Wengen, Badia / Abtei und Corvara) und "kleinere Gemeinden", d.h. Zechen (lad. *zeches*): a) in Marèo: La Pli, Al Plan, Pliscia und Curt; b) in La Val: Cíampëi, La Gran Zeca, La Munt und Aiarëi (was in unserem Text unerwähnt bleibt); c) in Badia: Badia, Armentarora und La Ila (früher *Zeca Sot Sas Sëch* genannt, die bis Cíaminades bei Pedraces reichte).

hat, kann nicht angegeben werden, weil solches niemals vermessen worden: Nur bey dem k.k. Rent- und Urbar-Amt | [3r] Sonnenburg ist eine Vormerkung vorhanden, daß die benutzbaren Strecken dieses Gutes an Äkern, Wiesen, Hütweiden, und Waldungen nach der von-Dornfeldischen Hofkommission untern 14ten Jänner 1789 eingesendeten Verzeichnisse, und der diesländigen Steuer-Regulierung von den Jahren 1756 et 1784¹² enthalten sollen 51475 Joch,¹³ 569 Klafter.¹⁴ Wenn man aber die vor Jahren von Peter Ohnich¹⁵ Verfaßte, und sohin in dem Jahre 1774 mit allerhöchster Bewilligung in Wienn gestochene Tyrolische Landkarte zu Hilfe nimmet, so dürfte die Länge dieses Gerichts Ennenberg in grader Lin[i]e 2 1/2, die Breite aber 1 2/3 deutsche Meilen¹⁶ betragen. | [3v]

5. Sind die Gränz-Nachbarn des Gutes, die Güter der Nachbarn, die an dasselbe anstoßen, die Länge jeder dieser Gränzen, auch ob sie völlig regulirt oder streitig sind, genau anzugeben? In dem ersteren Falle ist beyzufügen, worauf sich die Gränz-Regulirung gründe? im zweyten Falle aber, worin die Gränzstreitigkeiten eigentlich bestehen? Über welche Distrikte? was zu deren Auseinandersezung bisher geschehen ist, und wie solche am geschwindesten beendiget, oder auf eine billige Art ausgeglichen werden können?

• Die Gränznachbarn dieses Gutes, die Güter der Nachbarn, die an dasselbe anstoßen, sind folgende:

Gegenmorgend das Gericht und die Gemeinde Aml[4r]pezzo mit der Streke Sass la Porta,¹⁷ Para d' Ampezz, Pare da Bos,¹⁸ und Antroles¹⁹ bis Lagatschó.²⁰

12 Der Theresianische Steuerkataster.

13 Das *Joch* = altes Feldmaß; in Österreich ca. 57 a bzw. 0,57 ha.

14 Der / das (veraltet die) *Klafter* = Spannweite der seitlich ausgestreckten Arme; altes Längenmaß (6 Fuß), wobei die Länge örtlich schwanken konnte (etwa zwischen 1,7 und 2,5 m) und altes Feldmaß (in Österreich 3,5 m²) wie hier; heute noch ein Raummaß für Holz (etwa 3,3 m³).

15 Der Bauer Peter Anich (1723 - 1766) aus Oberperfuß bei Innsbruck eignete sich in mehrjährigem Privatstudium umfangreiche Kenntnisse in Kartographie an, so daß er im Jahre 1760 von der Regierung den Auftrag erhielt, das Land Tirol zu vermessen und zu zeichnen. Nach seinem frühen Tode ergänzte sein Schüler Blasius Hueber, ebenfalls ein Bauer, den noch fehlenden Teil. Die Karte wurde 1774 veröffentlicht und

zählt zu den besten kartographischen Werken des 18. Jhs.

16 Eine *deutsche (Land)Meile* = Längenmaß zu 7420 m, also hier 18,5 km Länge und 12,3 km Breite.

17 Sas dla Porta = Seekofel zwischen Pragser See und Senes-Alm.

18 *Para da Bos*.

19 Ampezz. *Antrúiles*. In diesem und im folgenden Bereich stimmt die Grenze mit der heutigen nicht mehr genau überein.

20 Außerhalb des Gadertals gewöhnlich unter der Ampezzaner Form *Lagazuoi* bekannt; buch. *Lagaciò*. Ursprünglich war *Lagació* der Name der nördlich des Felsens liegenden und immer noch so bezeichneten Alm. Aus einem Dokument von 1410 zu schließen, dürfte der Fels damals **Crép Agü* genannt worden sein.

Gegenmittag das Hochstift Brixnerische Gericht Buchenstein, an Eisen-Ofen²¹ bis auf Falces,²² und am Campolongo.²³ Weiters das Brixnerische Gericht Fascha oder Fascia,²⁴ und das Gericht Wolkenstein und die dahin gehörige[n] Güter Kalfuschg.²⁵

Gegen Abend die Nachbarn und Güter der Nachbarn in Kampill,²⁶ auch zu St. Martin,²⁷ wiederum das Hochstift Brixnerische Gericht Thurn am Gader,²⁸ auch das Land-Gericht Sanct Michaelsburg²⁹ und die Güter desselben Bewohnern.

Gegen Mitternacht aber die Güter des Gerichts Altrasen, dann die Güter des auch zum Hochstift Brixnerischen | [4v] Gerichts-Bezirks Prags, und endlich mit einem Ort auch das Land-Gericht Welsperg.³⁰

Die Längen dieser Gränzen können aber, weil selbe ebenfalls niemals vermessen worden, bestimmt nicht angegeben werden, doch sind selbe nicht streitig.

II. Über die politische Verfaßung des Gutes.

1. *Unter welchem Gubernium, und Kreis-Amte oder Comitate? unter welcher Staats-Güter-Administrazion oder Inspektorate dasselbe stehet?*

21 *Eisen-Ofen* steht für lad. Arparora / Valparora und wird so genannt, weil am Col dai Furns eine Schmelze für das bei Col / Colle S. Lucia gewonnene Erz stand.

22 *Falces* = Falzes, eine St.-Kassianer Weide (nicht zu verwechseln mit Falzares / Falzarego!) nahe der noch heutigen Grenze – inzwischen Regionalgrenze.

23 Lad. Čiaulunch.

24 Nur im Punkt Piz Boè / Boá (3152 m).

25 Eigentlich ist das ein Teil der Grenze im Westen: Val de Mesdí - Costa de Mercia - Crespëna.

26 Gemeint ist der Cëindles-Kamm zwischen der Gran Ega / Gader und dem Campiller Bach, ohne die Juél-Gegend bis hinunter zum Rü Fosch im Campiller Tal, die zum Gericht Enneberg gehörte. Nicht erwähnt wird die Grenze mit dem Gericht Wolkenstein auf der

Gherdenacia-Hochfläche.

27 Von Preroman hinauf zum Col Tignus und Corn, nordwärts Richtung Plaies und hinunter nach Aunejia.

28 Gemeint von Aunejia der Gran Ega / Gader entlang bis zum Rü de Valacia / Flatscher Bach bei Peraforada Dessot.

29 Vgl. Anm. 114.

30 Unerwähnt bleiben hier die kleinen bischöflichen Enklaven innerhalb des Gerichts Enneberg: 1) die Höfe Sotrú und Plazores in La Pli / Enneberg Pfarre, 2) die Höfe in Val bei Al Plan / St. Vigil, 3) die vier Schwaighöfe im oberen Gadertal (Gröpa, Craciorara, Peslalz I u. II). Die ersten unterstanden damals dem Oberamtsgericht Bruneck, die zweiten dem Gericht Thurn an der Gader und die dritten dem Gericht Buchenstein.

• Dieses Gut stehet unter dem k.k. O.Oen. Gubernium,³¹ und dem Kreis-Amte Pusterthal, dann unter der Administrazion des aufgelassenen Frauen-Stifts Sonnenburg³² nächst dem Markt St. Laurenzen in Deutsch-Pusterthal.

2. *Zu welchen Fond es gehört? ob es nähmlich ein Aerarial- / [5r] und zwar in Salz-, Kammer- oder Remonten-Commanden-Gut ist? Ob es zum Religions-, zum Studien- oder zu sonst einem Fond gehört? und von welchen Stellen es in dieser Rücksicht respiciret wird?*

• Es gehöret zum Fond des gedacht aufgelassenen Frauen-Stifts Sonnenburg, und wird auch von dem Hohen k.k. O.Oen. Landes-Gubernium, und den diesem untergeordneten Ämtern, nichtweniger dem Hohen k.k. O.Oen. Appellations-Gericht als ein zu diesem Fond gehöriges Gut respicirt.

3. *Wie die Politika in demselben besorgt werden? was die dabey angestellten Beamten an Gehalt, und Emolumenten, und woher sie selbe beziehen?*

• Die Politika werden in diesem in erster Instanz von | [5v] dem Richter des Gutes, in zwoter Instanz von dem k.k. Kreis-Amt in Pusterthal, in der dritten aber von dem Hohen k.k. O.Oen. Gubernium besorget.

31 Es war Maximilian I. (1459 - 1519), der als erster die österreichischen Länder in zwei Gruppen einteilte: die "oberösterreichischen Lande" mit dem Zentrum in Innsbruck umfaßten Tirol, Vorarlberg und die Vorlande (= habsburgische Besitzungen in der Schweiz, in Schwaben und im Elsaß, die jedoch nach und nach verloren gingen); zu den "niederösterreichischen Landen" mit dem Zentrum in Wien bzw. Wiener Neustadt und Linz gehörten hingegen "Österreich" (aus dem das heutige Nieder- und Oberösterreich hervorging), die Steiermark, Kärnten und Krain. – Die Einteilung der Länder in *Gubernien* und diese wiederum in *Kreisämter* ging auf Maria Theresia zurück und bestand – mit mehrmals eingetretenen Grenzverschiebungen – bis 1848. – *O.Oes. Gubernium* = Oberösterreichisches Gubernium ist somit das Gubernium für Tirol, Vorarlberg und die damals noch verbliebenen Vorlande.

32 Das Benediktinerinnenkloster Sonnenburg bei St. Lorenzen im Pustertal, dem

das Gericht Enneberg früher gehörte, wurde 1785 von Kaiser Josef II. aufgehoben. Dasselbe Schicksal widerfuhr auch weiteren Tiroler Frauenklöstern: den Klarissen in Hall und in Meran, den Dominikanerinnen in Algund und bei Rattenberg, den Servitinnen in Innsbruck, den Zölestinerinnen zu Rottenbuch / Bozen, den Augustinerinnen bei Schwaz, dem königlichen Damenstift in Hall, dem Regelhaus in Innsbruck sowie sämtlichen Niederlassungen der Terziarschwestern. (Alles spricht dafür, daß die Ladinern das Benediktinerinnenkloster Sonnenburg ursprünglich *La Badia* nannten; die Bezeichnung *Ciastelbadia* kann ich hingegen nur bis etwa 1950 – z.B. bei Franzl Pizzinini – zurückverfolgen. Möglicherweise nach der Schließung des Klosters durch Josef II. hat sich die deutsche Bezeichnung *Sonne(n)burg* auch im Gadertal eingebürgert; sie wird bereits von Janmatí Declara in seinen *Valgunes Recordanzas Ladines* von 1881-1884 verwendet.)

Der Richter, dem auch ein Gerichtschreiber zugegeben ist, beziehet von der Herrschaft, oder dem Stifts-Fond nebst dem Frey-Quartier in der alldaigen Richter-Amts-Behausung auch jährlich an Gehalt 600 fl.,³³ und anderen Emolumenten bey 36 fl.,– kr³⁴ R.W.³⁵; der Gerichtschreiber aber auch jährlich von dem Stifts-Fond jedoch gegen Haltung eines Schreibers, mit einschluß 15 fl.,– kr anderer Emolumenten einen Gehalt pr. 540 fl.,– kr

Dann sind allda auch zwey Gerichts-Diener angestellt, well[6r]che von dem Stifts[-Fond] jährlich einen Gehalt von 75 fl in Geld R.W. beziehen, auch ein eben wiederum dem Stifts-Fond zugehöriges kleines Bauren-Gut Pineid genannt³⁶ im jährlichen Ertrag per 30 fl.,– kr nebst einem Getreid pr 7 fl, 12 kr und über dies die freye Wohnung, also einer in der Pineid-Behausung, der andere aber in dem Zubau zu Palua³⁷ allda zu St. Vigili genießen.

4. *Wo regulirte, und nicht regulirte Magistrate vorhanden sind? ihre Einnahmen, und Ausgaben, ihr Personal-Besoldungs- und Emolumenten-Stand?*

• Es sind keine regulirte, und auch keine nicht regulirte Magistrate vorhanden, weil auch kein[e] Stadt oder Markt in diesem Gute bestehet. | [6v]

5. *Wie die Justiz, und insbesondere die Grundherrliche oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit verwaltet wird? wie viele Beamte bey selber angestellt sind, was für Gehalt, und Emolumente, und woher sie solche beziehen?*

• Grundherrliche oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit bestehet diessorts keine. Sonst wird die Justiz nach den allerhöchsten Vorschriften, und Gesezen von dem Richter verwaltet, dessen jährlicher Gehalt schon oben in der 3ten Antwort unter

33 fl. = Florin oder Floren = Gulden. Zunächst war es die Bezeichnung für den florentinischen *fiorino d'oro*, dann für die nach dessen Vorbild geprägten Goldmünzen (deshalb *Gulden*) in deutschen Landen. Am meisten verbreitet war seit dem Spätmittelalter der Rheinische Gulden (Gemeinschaftsmünze der vier rheinischen Kurfürsten), weswegen er gadert. *rânesc* und *enneb. rânesc* hieß. Nach Einführung der Kronen-Währung (1892) blieben die neuen Silber-Gulden als Zweikronenstücke kursfähig.

34 kr. = Kreuzer: kleine Silbermünze, die zuerst (Ende des 14. Jhs.) in Meran geprägt wurde. 1 kr. galt 20 Veroneser (= Berner). Mitte des 15. Jhs. wurde der Kreuzer von Österreich übernommen

und bis zur Einführung der Kronen-Währung (1892) beibehalten. 1802 machten 60 Kreuzer einen Gulden.

35 R:W.: Reichswährung: Anwendung des Vierundzwanzig-Guldenfußes. 1802 war in Tirol für Zahlungsverpflichtungen privater Natur auch noch eine eigene *Tiroler Währung* mit einem Einundzwanzig-Guldenfuß üblich.

36 *Pineid* = Pinëi.

37 *Pallua* = das Haus *Trogher* neben der Kirche, früher *Paröa* genannt. Obwohl Geburtshaus des «Mädchens von Spinges» Catarina Lanz (1771 – 1854), wurde es 1961 einem Neubau geopfert, der seinerseits einer vor kurzem erfolgten Erweiterung des Friedhofes weichen mußte.

den selbigen 636 fl begriffen ist. Die zwote Instanz aber ist das Hoche k.k. O.Oe. Appellazions-Gericht zu Innsbruk, und die dritte die Höchste Oberste Justiz-Stelle in Wienn.

6. *Zu welchem Cantons- oder Werbbezirke das Gut gehört? / [7r] wie viele Rekruten es in den Lezten Jahren gestellt hat?*

• Diese Eigenschaft bestehet hierlands - mithin auch in diesem Gerichte Ennenberg [-] nicht mehr.³⁸

7. *Wie die peinliche³⁹ Gerichtsbarkeit ausgeübt wird? ob Gefängniße vorhanden, und wie sie beschaffen sind? wie die Gefangenen verpflegt werden? was der Gefangenwärter zu seinem Unterhalte hat? Wer die Aufsicht über die Gefängniße hat? wie viel Gefangene gegenwärtig vorhanden sind?*

• In diesem Gut, und Gerichte wird keine peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, dann dieses ist ein sogenanntes Schubgericht zu den Gericht Schönek in Deutsch-Pusterthale. Indessen bestehen doch in dieser Gerichtsbehausung zwey Gefängniße, [7v] wovon die einte⁴⁰ zur Winters Zeit auch eingewärmet werden kann: Werden nun in diesem Gerichte Verbrechern eingebracht, so werden diese auch einsmalls⁴¹ allda gefänglich eingezogen, ihre Verbrechen von dem Richter untersucht, auch sobald sie zum peinlichen Verfahren, und Aburtheilung geeignet befunden werden, dem Kriminal-Gericht Schönek überantwortet. Die vorhandene[n] zwey Gefängniße sind so beschaffen, daß die Verwahrung der Gefangenen gesichert ist, und zugleich die Gesundheit derselben nicht leidet. Eben diese Gefangene werden sowohl in Rücksicht der Nahrung als des Laagers, der Reinlichkeit, und der Haftung | [8r] nach der bestehenden Vorschrift verpflegt. Es bestehet aber kein eigener Gefangen[en]wärter, sondern die zwey allda angestellten Gerichts-Diener müßen dem Gefangenen die nöthige Wartung leisten, für

38 Tirol kannte vor 1816 keine Wehrpflicht im österreichischen Heer. Es galten noch immer die Bestimmungen des Landlibells Kaiser Maximilians von 1511, wonach die Tiroler nur im Kriegsfall und zwecks Verteidigung des eigenen Landes die Miliz stellen mußten. In höchster Gefahr wurde der Landsturm (alle waffenfähigen Männer unter 60 Jahren) aufgeboden. Erst ab 1816 galt auch für Tirol die normale Wehrpflicht (Errichtung des Kaiser-Jäger-Regiments).

39 *Peinliche Gerichtsbarkeit* = Strafgerichtsbarkeit (auch unter Anwendung der Folterung). 1802 galt noch das Strafgesetzbuch Josefs II. aus dem

Jahre 1787; die Todesstrafe war in diesem Gesetzeswerk zwar abgeschafft, im übrigen war aber das Strafsystem noch vom Gesichtspunkt der Abschreckung und Unschädlichmachung geprägt (sogar die Brandmarkung, die ja vorzüglich gegen jede Resozialisierung gedacht war, fand noch Anwendung). Für politische Vergehen wurde aber bald wieder die Todesstrafe eingeführt. Das Strafgesetzbuch Josefs II. wurde 1803 durch ein milderes ersetzt.

40 *die einte* = die eine; der Kanzlist denkt auf ladinisch: *la porjun* (f.).

41 *einmalls* = einstweilen.

welche Wartung der Gerichts-Diener täglich ob jedem Gefangenen 2 kr beziehet. Die Aufsicht über die Gefängniße haben ebenfalls die Gerichts-Diener; diese Gefängniße werden aber von Zeit zu Zeit von dem Richter untersucht. Gegenwärtig sind keine Gefangene vorhanden.

8. Was für öffentliche Gebäude vorhanden sind? was sie zu unterhalten | [8v] kosten? wem ihre Unterhaltung obliegt? wozu sie gebraucht werden? ob ihr Gebrauch die Kosten des Unterhalts compensirt, oder ob sie vortheilhafter angewendet werden können? ob die Gebäude in baulichem Stande sind, oder Reparatur bedürfen, und wie viel selbe kosten könne[n]?

• Als öffentliche Gebäude werden allda jene Gebäude angesehen, welche der Herrschaft, nämlich dem Fond des aufgelassenen Frauen-Stifts Sonnenburg zugehören, als da sind:

a. Die Gerichts-Behausung allda zu St. Vigili, in welcher der Wirthschafts-Beamte das Frey-Quartier hat, und in welcher sich die Gerichts-Kanzley, das Gel[9r]richts-Archiv, und die zwey Gefängniße sich befinden. Die jährliche Unterhaltung kann auf 3 fl.— kr berechnet werden, doch ist auch dabey eine Reparatur von ohngefähr 150 fl.— kr nöthig, obwohl bey dieser Beschaffenheit dieses Gebäud[es] nichts jährlich erträgt.

b. Die Behausung, Futerhaus, und Stallung bey dem kleinen Bau[e]rn-Gut Pineid, welches der einte Gerichts-Diener zinsfrey bewohnt; und ebenfalls von dem Stifts-Fond zu unterhalten ist, dermal aber wegen der allzu großen Baufälligkeit eine Reparatur im ganzen genommen⁴² sicher von 500 fl, — [kr] bedarf. | [9v]

c. Der Zubau zu Palua, welcher für dem andern Gerichts-Diener zur ebenfälligen zinsfreyen Bewohnung bestimmt ist, indessen aber eine Reparatur von 50 fl dermahlen bedarf. Würde nunn ein[e] so andere⁴³ Reparatur vorgenommen werden, so würde auch der Unterhaltungs-Posten auf mehrere Jahre unterbleiben können.

d. Der Zubau zu Peskosta in Corvara, worin der aldaige Forstbeamte Peter Ritsch auch die freye Wohnung genießet, und die Unterhaltung dieses wird dem Herrschafts- und Stifts-Fond jährlich auf 2 fl, 30 kr zu stehen kommen,⁴⁴ sonst aber wäre eine Reparatur | [10r] dermahlen von 45 fl, — [kr] dabey nothwendig.

42 Hier klingt - bei der Schreibung mit h - die (noch vor einigen Jahrzehnten übliche) ennebergische Aussprache des Deutschen durch.

43 ein[e] so andere = sowohl die eine wie die andere = gadert. öna desco / sciöche

l' atra.

44 wird dem (statt den) ... zu stehen kommen: hier scheint das Ladinische durch, das den Dativ verwendet: *al vëgn a ti costè.*

III. Über die Religiöse Verfaßung des Gutes.

1. *Von welcher Religion und in welchen Orten Pfarr- oder anderen Kirchen vorhanden sind?*

• In diesem Gute sind nur von Katholischer Religion Kirchen vorhanden, also: In dem Thal Ennenberg eine Pfarr[e]; [in] St. Vigili eine Lokalkaplanei.⁴⁵ In Wengen eine Kurazie.⁴⁶ In der Abtey eine Kurazie. In Armenterola oder S. Casian eine Kurazie. In Corvara eine Expositur-Kirche,⁴⁷ welche letztere zur nächstgelegenen Kurazie Kalfuschg | [10v] der Pfarre Buchenstein und Gericht Wolkenstein gehörig.⁴⁸

Sonst sind noch folgende Kirchen vorhanden: In dem Thal Ennenberg St. Georgen zu Plaiken, und St. Niklaus zu Hof, beede Filial[-Kirchen] zur Pfarr[e] Ennenberg. Dann auf der Abtey U[nser]-L[ieben]-F[rauen]-Kirche am Stern, Filial[-Kirche] zur Kurazie Abtey.⁴⁹

2. *Ob, wo, und wie viel Kapellen vorhanden sind?*

• Nur in Wengen ist noch die St. Barbara Kapelle vorhanden.⁵⁰

45 Der *Kaplan* ist ein Priester, dem für einen bestimmten Personenkreis (Militär, Kranke in einem Krankenhaus, etc.) die Seelsorge aufgetragen ist. Der Lokalkaplan ist somit ein Hilfspriester, der für ein bestimmtes Teilgebiet der Pfarrei bestellt ist. (Heute versteht man unter *Kaplan* gewöhnlich den Hilfspriester = Kooperator = *gadert. capolan / caplan*). Die Lokalkaplanei in Al Plan / St. Vigil hatte ihre Tage bereits gezählt, denn auf Verwendung des bereits oben im Vorwort erwähnten Dekans Antone Alvijo Trebo (Anm. j), dem die Bevorzugung dieser Ortschaft anscheinend nicht paßte, wurde sie 1803 zu einer Expositur herabgesetzt, was die Vigiler laut Erzählung älterer Leute lange nicht verschmerzen konnten; wegen dieser Demütigung hätten auch eine Zeitlang Reibereien zwischen den beiden Ortschaften Al Plan und La Pli (dem Sitz des Dekans) bestanden.

46 Zur *Kuratie* siehe Anm. 76.

47 *Expositur* = ein ausgeschiedener Gebietsteil einer Pfarrei, für den noch

keine Teilung im kanonischen Sinn erfolgt ist. Die Expositur genießt praktisch eine seelsorgliche und vermögensrechtliche Selbständigkeit. Der betreuende Priester ist der Expositus. Ihm werden die selbständige Erledigung gewisser Amtsgeschäfte übertragen.

48 Die 1788 entstandene Expositur Corvara unterstand der Kuratie Calfosch. Calfosch war seinerseits seit 1668 dem Dekanat Buchenstein zugewiesen, und weltlich gehörte es zum Gericht Wolkenstein (letzteres galt jedoch nicht für Corvara).

49 Die Wallfahrtskirche von La Crusc am Fuße des Kreuzkofels wird nicht erwähnt, weil sie seit Josef II. noch immer gesperrt war und erst 1839 die Eröffnungslizenz erhielt (zum Unterschied von den in Siedlungshöhe liegenden Filialkirchen, die dem Volke wieder früher geöffnet wurden).

50 Es werden übergangen: die Totenkapellen in La Pli und La Val / Wengen; die Kapelle in Pescol, die auf das Jahr 1602 zurückgeht; die Kapelle von Mantëna,

3. *Wem das Patronat-Recht über die Kirchen zusteht?*

• Das Patronat-Recht über die Lokal-Kaplaney-Kirche zu St. Vigil, stehet dem Religions-Fond zu - über | [11r] die übrigen Kirchen aber dem Bischofe zu Brixen.

4. *Welche Orte zu der Pfarrkirche gehören? und wie weit sie von derselben entfernt sind?*

• Zur Pfarrkirche gehöret vorzüglich die Pfarrs-Gemeinde Ennenberg im engen Verstand also genennet, dero Höfe und Häuser nämlich an dem Pfarrorte selbs[t] oder wenigstens nahe⁵¹ daran gelegen sind. Dann gehören auch dazu die Ortschaften oder Gegenden Plaiken, und Hof. Die weitesten sind von der Pfarrkirche 1 1/4, sodann 1, 3/4, 1/2 und 1/4 Stund weit entfernt.

5. *Ob, und wo Schulen vorhanden sind? wie der Unterricht in den Schulen beschaffen ist? wie viel Schüler jährlich in jede Schule gehen? | [11v]*

• Bey einer jeden der obgedachten Seelsorgen, und auch bey der Expositur in Corvara ist eine Schule vorhanden.⁵² Der Unterricht in diesen Schulen ist, soviel möglich, vorschriftmässig unter der Aufsicht der Seelsorgs-Geistlichkeit beschaffen, und wird in der klugwälschen - bey der Pfarr Ennenberg aber auch in der deutschen Sprache gegeben.⁵³ In jede Schule gehen jährlich: Bey der Pfarr 100

die 1619 entstanden sein soll. Die Kapelle des Hl. Heinrich in Al Plan / St. Vigil war bereits 1781 dem Bau der neuen Kirche geopfert worden. Sogenannte *ciüč*, d.h. ganz kleine Kapellen meist für den privaten Gebrauch, werden nicht berücksichtigt. Die meisten heutigen Kapellen sind aber erst im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts entstanden.

51 *nache* = nahe.

52 Die Schulordnung wird wohl noch immer jene gewesen sein, die 1774 von Kaiserin Maria Theresia vorgeschrieben worden war: Demnach gab es eine Winter- und eine Sommerschule. Auf dem Lande begann die Winterschule mit dem 1. Dezember und dauerte bis Ende April. In der Winterschule wurden die Kinder vom neunten bis zum dreizehnten Lebensjahre unterrichtet, uzw. von 8 bis 11 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Die Sommerschule begann anfangs Mai und dauerte bis Ende Sep-

tember. In der Sommerschule wurden die Kinder vom sechsten bis zum achten Lebensjahre unterrichtet, uzw. von 7 bis 10 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Während der Erntezeit wurde der Unterricht drei Wochen lang ausgesetzt. (Im Gadertal hatten mehrere Schüler einen fast zweistündigen Schulweg zurückzulegen und mußten somit für die Winterschule spätestens um 5.30 Uhr, für die Sommerschule - hier waren auch Sechsjährige dabei - um 4.30 Uhr aufstehen!).

53 So beschreibt der Geistliche Micurá de Rü / Nikolaus Bacher (1789 - 1847) den Unterricht in den Volksschulen des Gadertals in den ersten Jahren nach ihrer Einführung: «In den ersten Jahren dieser Schulen hatte man fast allgemein ein lateinisches Schulbuch für die Anfänger, *Saltire* genannt (*Psalterium*), weil es nebst dem lateinischen Vater unser, Ave Maria, Credo, Salve Regina ec. einige lateinische Psalmen enthielt.

Schüler, zu St. Vigil 50 Schüler, in Wengen 70 Schüler, auf der Abtey 130 Schüler, zu St. Kaßian 50 Schüler und in Corvara 40 Schüler. | [12r]

6. *Wo, und von welchen Orden Klöster und Konvente vorhanden sind? und wie viel sie Mitglieder haben?*

• In diesem Staats-Gut sind von keinem Orden Klöster und Konvente vorhanden.

7. *Ob Hospitäler, Waisenhäuser, Finde[l]häuser, Armen-Anstalten existieren? Von diesen und ähnlichen Stiftungen und Anstalten ist ihre Verfassung vollständig zu berichten.*

• In diesem Gerichte existiren keine Hospitäler, Waisenhäuser, Findelhäuser, Armen-Anstalten, oder andere frome Stiftungen. Von dem aufgelaßenen Frauen-Stift Sonnenburg ist jedoch für Arme dieses Gerichts ein Kapital per 1329 fl, 47 kr bestimmt, welches un[12v]ter Oberkeitlicher Aufsicht verwaltet wird, und aus dessen Interessen die Armen dieses Guts in ihren Nöthen unterstützt werden. Die in den Gemeinden vor alten Zeiten her gemachte[n] frome[n] Stiftungen, oder Legaten auf Jahrtage, Messen, und dergleichen, nichtweniger die vor mehreren Jahren in Wengen errichtete Cooperatur-Stiftung,⁵⁴ aber sind jeder derselben Kirchen-Vermögenheit einverleibet.

8. *Unter welchen Geistlichen Behörden bis zum Erzbischofe hinauf die vorhandenen Kirchen, Kapellen, Schulen, Klöster, und andere fromme Stiftungen stehen?*

• Diese bestehen unter einem | [13r] jeweiligen Pfarrer, dann Dechand in Ennenberg, weiters unter dem Bischofe zu Brixen, und so fort unter dem Erzbischofe zu Salzburg.

9. *Wie jede dieser Kirchen, und frommen Stiftungen dotirt ist?*

• Jede dieser Kirchen besizet ein Urbar, und Kapitalien.⁵⁵ Die ursprüngliche - das ist zwar nicht mehr ausfindig zu machen - doch ist die Vermögenheit der Kirchen her und her durch die gute Verwaltung merklich angewachsen, und

Solcher *Saltire* finden sich noch jetzt [1833] in manchen ladinischen Häusern vor. Auf diesen *Saltire* und andere Bücher ähnlicher Art folgten dann später italienische Lesebücher, und Katechismen, die die Jugend fast eben so wenig verstehet, wie die lateinischen.»

54 Die Stiftung der Kooperatur in La Val / Wengen geht auf das Jahr 1795 (Bestätigung durch das Ordinariat 1796) zu-

rück. Aber bereits seit 1713 befand sich dort ein Hilfspriester (s. Anm. 64).

55 Realitäten (Pfarrhaus, Hausgarten, Acker und Wiesen mit Stall- und Futtergebäude, Bergwiesen, Waldungen, etc.) und nutzbare Rechte (etwa Grundherrlichkeiten, Zehent- und Waldrechte) werden im Text nicht einzeln angeführt, sondern nur die daraus resultierenden Einnahmen.

besteht daher demallen das Vermögen mit Einfluß des Kapitalischen Urbar-Anschlags der Pfarrkirche in Ennenberg in 16623 fl, 38 3/4 kr | [13v], der Kirche St. Vigil 6381 fl, 45 3/4 kr, der St. Georgen-Kirche zu Plaiken 11381 fl, 38 3/4 kr, der St. Niklaus-Kirche zu Hof 6402 fl, 31 1/2 kr, der St. Genesi-Kuratie-Kirche⁵⁶ in Wengen 12329 fl, 53 1/2 kr, der St. Leonard und St. Jakobs Kuratie-Kirche auf der Abtey und Unser-Lieben-Frauen-Kirche in Stern⁵⁷ 31885 fl, 38 kr, der St. Kaßian-Kuratie-Kirche in Armenterola 8405 fl, 3 3/4 kr und der St. Katharina-Kirche - Expositur in Corvara 2776 fl, 22 1/2 kr.

10. *Wie ihre Fonds, und Einkünfte verwaltet werden, und was letztere jährlich betragen?*

• Ihre Fonds werden von einem jeweiligen Pfarrer | [14r] in Ennenberg und dem aldaigen Richteramte verwaltet; zu Verwaltung der Einkünfte hingegen wird bey jeder Kirche von derselbigen Gemeinde ein rechtschaffener und bemittelter Mann als Kirchprobt⁵⁸ verpflichtet.

Der jährliche Betrag der Einkünfte, und Opfer, und sonderheitlicher Empfang mit eingerechnet, bestehet in 10jährigen Durchschnitt, doch ohne Abzug der jährlichen Auslagen: Bey der Pfarrkirche Ennenberg in 707 fl, 23 3/4 kr, der Lokal-Kaplaney-Kirche zu St. Vigil in 300 fl, 19 1/2 kr, der Filial[-Kirche] St. Georgen zu Plaiken in 462 fl, 17 2/4 kr, der Filial-Kirche St. Niklaus zu Hof in 261 fl, 46 1/2 kr, | [14v] der St. Genesi-Kuratie-Kirche in Wengen in 498 fl, 31 1/2 kr, der Kirche auf der Abtey in 1466 fl, 40 1/4 kr, der St. Kaßian-Kuratie-Kirche in Armenterola in 361 fl, 52 1/2 kr und der St. Katharina-Expositur-Kirche in Corvara in 117 fl, 12 3/4 kr.

11. *Wie sie gesichert sind? wie und wohin sie verrechnet werden? wie die Rechnungen revidiert, und dechargirt werden? wie weit sie demallen dechargirt sind?*

• Die Fonds, und Einkünfte jeder vorgedachter Kirchen sind durch Real-Hypotheken versichert. Sie werden - die St. Vigili Lokal-Kaplaney-Kirche ausgenommen - von dem Pfarrer, und dem Richteramte des Gutes ordentlich verrechnet. Die Rechnungen werden von dem | [15r] Anwald der betreffenden Gemeinde revidirt, und dechargirt, sind auch jene von St. Kaßian in Armenterola einschließlic 1800. Die übrigen aber einschließlic 1801 auf solche Weise dechargirt. Nur allein von der St. Vigili Lokal-Kaplaney-Kirche wird die Rechnung jährlich an das k.k. Kreis-Amt, und von dortaus vermutlich an die k.k. O.Oe.

56 Für *Kuratie* siehe Anm. 76.

57 La Ila / Stern, das seit 1516 eine Kirche bezeugt hat, gehörte seelsorglich zu Badia / Abtei und wurde erst 1805 eine

Expositur. 1939 wurde der Ort Kuratie und 1952 selbständige Pfarre.

58 gadert. *massá*.

Staats-Buchhaltung zur Revidir- und Dechargirung eingesendet, und sind auch diese Rechnungen einschließlic des Jahres 1801 dahin eingesendet worden. Ob aber selbe auch wirklich bis dahin dechargirt sind, ist unbekannt, soviel aber muß allda angegeben werden, daß obiger Fond und jährlicher Ertrag dieser Lokal-Kaplaney-Kirche St. Vil[15v]gili nur aus den Dupplicaten der von den Kirchprobsten einmalls aufgesetzt[en] und gestelten Rechnungen entnommen werden.

12. Welche Geistliche, und weltliche Diener bey denselben angestellt sind? wie viel Gehalt und Emolumente jeder von ihnen, und aus welchen Quellen er sie genüßet, auch wodurch er zu denselben berechtigt ist?

- Diese Frage wird mit folgenden beantwortet:

Bey der Pfarr Ennenbergs ist ein Pfarrer, dann ein Kaplan oder Hilfs-Priester, und ein Supernumerar, und weiters ein Mesner als weltlicher Diener angestellt. Der Pfarrer bezieht jährlich in dem Landes-Fürstlichen [Fond] einen Gehalt aus nachstehenden Quellen: An Grund-Zinsen nach den zehnjährigen Ertrage 14 fl, 18 kr, | [16r] an Sach-Zechenden⁵⁹ 214 fl, 21 kr, an liegenden Gütern 90 fl, 24 kr, an Wettergetreide⁶⁰ 33 fl, 36 kr, an Salario aus den Kirchen-Mittlen

59 *Zechenden* = der Zehent (auch Zehnt) = gadert. *dieje / diejo*: ursprünglich die regelmäßig wiederkehrende Abgabe des 10. Teils der landwirtschaftlichen Ernte als Steuer an die Kirche (Kirchen-Zehent). Die Kirche beanspruchte ihn von den Gläubigen auf Grund bestimmter biblischer Stellen (z.B. Gen. 14, 20). Im späteren Mittelalter und in der Neuzeit wurden auch die Abgaben an den Grundherrn so bezeichnet (Laien-Zehent). Im Gefolge der Französischen Revolution und der Ablösungsgesetzgebung im Laufe des 19. Jhs. wurde der Zehent teils aufgehoben, teils ablösbar erklärt.

60 enneb. *blâ dla tomp*: in La Pli heute und bereits im 19. Jh. als Abgabe an den Priester für den Wettersegen oder an den Mesner für das Wetterläuten gedeutet; die Bevölkerung sieht also in der Bezeichnung einen Zusammenhang mit *tomp* 'Wetter'. Gegen eine solche Deutung, die uns auch wegen der Suffigierung Schwierigkeiten bereiten würde, wird in der *Enneberger Chronik* (Pfarrarchiv La Pli / Enneberg; erste Hälfte des 19. Jhs.) von geistlicher Seite

Stellung genommen (s. dort S. 15): Die Bezeichnung "Wetterkorn" sei nicht zutreffend, vielmehr habe sich 1503 jeder Hof verpflichtet, dem Pfarrer jährlich ein Drittel Star Gerste für den Unterhalt eines Gesellenpriesters zu geben (die Höfe von Al Plan / St. Vigil seien von dieser Abgabepflicht ausgenommen gewesen). Diese Abgabe sei Gesellen-Gerste genannt worden (was marebanisch etwa *orde dal capolan* entspricht; allerdings konnte mir bisher niemand bestätigen, diese Bezeichnung jemals gehört zu haben). Später – so fährt die *Enneberger Chronik* weiter – habe man infolge einer Besoldungsverbesserung Roggen anstelle von Gerste abgegeben und die Bezeichnung geändert. – Diese Darstellung könnte durchaus den ursprünglichen Gegebenheiten entsprechen, nachdem z.B. auch in San Martin de Tor / St. Martin in Thurn "*blâ dla tomp*" abgegeben wurde, wofür man mir aber widersprüchliche Erklärungen gegeben hat. Es hat also wohl keinen Zusammenhang mit enneb. *tomp* bzw. gadert. *tëmp* 'Wetter' gegeben, sondern lediglich mit *tempe-*

228 fl 51 kr. An Stollertrag,⁶¹ weil für ein Begräbnis nicht mehr als 10 kr und für das Aufbieten⁶² und Trauen 36 kr bezahlt wird, samt allen dahin einschlagenden Zuflüssen kann angesetzt werden 40 fl.,— kr, von gelieferten Brennholze 5 fl.,— kr, der ungewisse Ertrag von Vakantmeßen⁶³ 100 fl.,— kr. Zusammen 726 fl, 30 kr. - Der Hilfs-Priester⁶⁴ hat die gesamte Verpflegung von dem Pfarrer. Und überdies von deme wol[16v]chentlich im Geld 1 fl.,— kr, [macht im Jahr] 52 fl, — kr. Dann zwey Vakantmessen beträgt wochentlich 48 kr und das Jahr 41 fl, 36 kr. Beziecht ferer⁶⁵ die kleine Stoll, als von Kinder-begraben jedes mals 12 kr und

ranza 'Mäßigkeit, Enthaltbarkeit'; die richtige Übersetzung dürfte somit 'Korn der Enthaltbarkeit' sein: ein von der Bevölkerung gebrachtes Opfer zum Unterhalt des Gesellenpriesters. Und die *mëssa dla tompanza* dürfte ursprünglich nicht 'die Wettermesse' gewesen sein, sondern die Dankesmesse, die der Gesellenpriester für die *tompanza / tompanza* der Bevölkerung las.

- 61 *Stollertrag* = Stolgebühren: Abgaben, die anlässlich gewisser, einem Priester vorbehaltenen Amtshandlungen (z.B. Begräbnis; vgl. hier Frage 15, S. 387) entrichtet werden (der Name kommt daher, daß der Priester bei einer solchen Handlung die *Stola* trägt). Stolgebühren werden nicht als Entgelt für eine geistliche Handlung angesehen, d.h. daß die Ausführung einer solchen Handlung seitens des Geistlichen nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden darf. Als Rechtsgrund wird die Pflicht eines jeden Gemeindegliedes, zum ortskirchlichen Finanzbedarf beizutragen, angeführt (mit dem Meßstipendium haben die Stolgebühren nichts zu tun).
- 62 Das Aufgebot der Brautleute, sei es in mündlicher oder schriftlicher Form (Ansagen in der Kirche oder Anschlagen an der Kirchentür), das zwecks Verhütung einer ungültigen oder unerlaubten Ehe durchgeführt wird.
- 63 *Vakantmessen*, später *Freimessen* genannt: Messen, bei denen der Priester das Meßstipendium nicht für andere persolvieren mußte, z.B. für die Diözese oder - im Falle des Hilfspriesters - für

den Pfarrer. Prof. Dr. Josef Michaeler / Brixen, zu dem ich mich wegen des mir unbekanntem Ausdrucks um Hilfe wenden mußte und dem ich hiemit für sein Entgegenkommen herzlich danke, hat mich freundlicherweise auch auf folgende Passage im *Brixner Diözesanblatt LXV (1921)*, S. 7, aufmerksam gemacht, wo es u.a. heißt – allerdings nur mehr auf den Kooperator bezogen –: «In einem großen Teile der Diözese besteht von alters her die Übung, daß jene Kooperatoren, welche die Verpflegung beim Pfarrer haben, den größten Teil der Meßstipendien für den Pfarrer persolvieren müssen, jedoch auch eine bestimmte Anzahl von Freimessen (meistens wöchentlich 2) haben. Wie sich aus zahlreichen Kooperaturstiftbriefen ergibt, hatten die Kooperatoren ursprünglich das Recht und die Pflicht, sich selbst um die nötigen Stipendien umzusehen. Im Laufe der Zeit hat sich jedoch in den meisten Orten die Gewohnheit gebildet, daß der Kooperator sämtliche Messen nach der Meinung des Pfarrers liest, dieser jedoch die Freimessen mit dem diözesanüblichen Stipendium vergütet.»

- 64 *Hilfspriester* = Kooperator. Bis zum Ende des 18. Jhs. / Beginn des 19. Jhs. konnte der Pfarrer vom Bischof als geeignet befundene Priester mittels Abschluß eines privatrechtlichen Dienstvertrages einstellen. Seither hat sich die Anstellung durch den Bischof durchgesetzt, wie sie bereits auch in unserem Fall vorliegt (vgl. weiter unten).
- 65 Mundartl. *ferer* = ferner.

obwohlen von einer Kinds-Taufe urbarmäßig 10 kr waren, so sind doch die Älteren⁶⁶ durch eine allerhöchste Verordnung davon losgezahlet worden. Es wird dahero der Ertrag an kleinen oder weißen Stoll für dem Cooperator berechnet auf jährliche 2 fl.,– kr. Zusammen [jährlich] 95 fl, 36 kr. - Der Supernumerar⁶⁷ hat ebenfalls die gesamte Verpflegung von dem Pfarrer und weiters von deme wochentlich 1 fl., macht [jährlich] 52 fl.,– kr. | [17r] Und wochentlich eine Vakantmesse beträgt das Jahr 20 fl, 48 kr. Zusammen 72 fl, 48 kr. - Der Pfarrmeßner hat zum Genuße ein Stük Erdreich geschätzt in reinen Ertrag per 40 fl, .kr, von der Gemeinde 32 halbe Mezen⁶⁸ Gerste pr 36 fl.,– kr, von der Pfarrkirche in Geld 20 fl, 56 kr, von der St. Georgen Kirche zu Plaiken Beytrag 16 fl, 8 kr und von der St. Niklaus Kirche zu Hof auch Beytrag 8 fl, 30 kr. Weiters an Stollgebühren 15 fl.,– kr. Zusammen [jährlich] 136 fl, 34 kr. - Weiters ist auch bey der Filial-Kirche zu Plaiken, und bey der Filial-Kirche zu Hof ein Meßner angestellt. | [17v] Der Meßner zu Plaiken hat gleichfalls zum Genuse ein Stük Grundes, so in einem reinen Ertrag jährlich abwirft 50 fl.,– kr, von der Gemeinde bey 6 Star Gerste 6 fl, 47 kr, von der Kirche 9 fl, 40 kr. Zusammen [jährlich] 66 fl, 22 kr. Der Mesner zu Hof hat auch zum Genuß ein Loh⁶⁹ oder Weid im Ertrag pr 4 fl.,– kr und von der Kirche in Geld 11 fl, 24 kr. Zusammen [jährlich] 15 fl, 24 kr. Der Gehalt aller dieser Diener rührt von der ursprünglichen Stiftung her, und ist alles urbarmäßig, folg[18r]lich ist das Recht von unerdenklichen Zeiten her.

Der jeweilige Pfarrer erlangt das Recht dazu *per collationem Ordinarii, et installationem*.⁷⁰ Ein jeweiliger Hilfs-Priester wird von Bischofe auf beliebige Zeit verordnet. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Supernumerar. Die Meßner werden von der Geist[lichen] und Weltlichen Vorstehung, nähmlich von dem Pfarrer und dem Richterante auf Wohlverhalten aufgenommen, und jährlich

66 die Eltern.

67 *Supernumerarius*, d.h. ein "überzähliger" Priester. Von 1735 bis 1888 gab es in La Pli nicht weniger als 61 Supernumerarii (Merch Graffonara: *Ressumé dla leziun: "Storia dla Dlijia"*, in: *Lingaz y cultura 1 / 1979*, 40). In La Pli sprach man vom *picio capolan*, 'dem kleinen Hilfspriester', während der 'normale' Hilfspriester der *gran capolan* war (parallel zu *gran* und *picio fant*, dem Groß- und Kleinknecht auf dem Bauernhof). Die Diözese verfügte damals, v.a. in Folge der in regelmäßigen Abständen durchgeführten Volksmissionen, plötzlich über so viele Priester, daß man etliche von ihnen zu

einem etwas bescheideneren Gehalt als zweite Hilfspriester anstellen mußte.

68 *Metze* = altes Hohlmaß. Wie aus Kap. IX, Nr. 8 hervorgeht, ist hier die Wiener Metze gemeint, die 53,29 Liter entsprach. Wir haben es also mit einer Menge von etwa 850 Liter zu tun. Die Wiener Metze entsprach 2,5 Enneberger Star (vgl. Kap. VIII, Nr. 14).

69 *Loh* = deutschtirol. *loach* 'Heimweide, Heimwiese (gewöhnlich mit Bäumen bewachsen)', gader. *pinčia*.

70 *Per collationem Ordinarii et installationem* = durch Berufung und Einsetzung seitens des *Ordinarius* (= in unserem Fall des Brixner Bischofs).

bey den Kirchen-Rechnungen, wenn keine besondere Klage oder Bedenken dawider vorkommen, bestätigtet.

Bey der Kirche St. Vigili ist ein Lokal-Kaplan als Geistl[18v]licher,⁷¹ und ein Meßner als weltlicher Kirchen-Diener angestellt. Hier muß vor allen bemerkt werden, daß schon vor 60 Jahren ein Gemeinde-Beneficium, worüber das nunmehr aufgelaßene Frauen-Stift Sonnenburg das Patronat-Recht hatte, alda errichtet worden, und bis anno 1799 bestanden seye; nichts destoweniger wurde vor 14 Jahren bey den allerhöchst anbefohlenen neuen Pfarr-Einrichtungen auch allda zu St. Vigil eine wirkliche neue Seelsorge von der Pfarr[e] unabhän[g]ig angeordnet, und ein eigener Lokal-Kaplan mit einem jährlichen Gehalt per 300 fl, W.W.⁷² angestellt, doch mit deme, daß, wenn das Gemeinde-Bel[19r]nefici-um erlediget wird, die Einkünften hievon dem Lokal-Kaplan zufallen, demselben aber von dem Religions-Fond um soviel weniger jährlich zukommen solle. Der Fall der Erledigung des gedachten Beneficij hat sich dann anno 1799 e[r]geben; daher der Lokal-Kaplan nunmehr beziehet von dem Religions-Fond in W.W. nur noch 56 fl, 26 kr, darzu der mehrere Ertrag nach Landes-Kurs 2 fl, 49 kr, von dem Fond des aufgelaßenen Frauen-Stifts Sonnenburg in R.W. 212 fl, 30 kr, von der Kirche für die obvillische Jahrs-Meß⁷³ 3 fl, 45 kr, von Gemeindes kleinen Grundstük 15 fl,.– kr, | [19v] und 18 Klafter Gemeinde-Holz 14 fl,.– kr, unsicherer Ertrag von den Vakantmessen 50 fl,.– kr, die Stollgebühren ohngefähr per 7 fl, sind dem Pfarrer⁷⁴ zu verrechnen. Zusammen [jährlich] 354 fl, 30 kr. - Der Meßner allda beziehet von der Gemeinde 4 2/3 Star Roken im Durchschnitt pr 7 fl, 5 kr, und 6 1/6tl Star Gerste 7 fl, 24 kr, in Geld 11 fl, 15 kr, von der Kirche für [die] tägliche Abbettung⁷⁵ des H. Rosenkranzes 4 fl,.– kr, von der Pfarrkirche Beytrag 1 fl,.– kr, von der Kirche zu Plaiken 1 fl, 30 kr, an Stoll-Gebühren und dergleichen Zuflüssen 7 fl,.– kr und von der Kirche zu Hof 1 fl, 30 kr. | [20r] Zusammen [jährlich] 40 fl, 44 kr.

71 Schon seit 1737 residierte in Al Plan / St. Vigil ein Priester mit der Aufgabe, Messe zu lesen und zu predigen, aber ansonsten war er ohne seelsorgliche Befugnisse. 1741 wurde ein Benefiziat gegründet und 1786 die bereits erwähnte Lokalkaplanei (s. Anm. 45).

72 W.W. = Wiener Währung: eine der ältesten österreichischen Papiervaluta (seit 1762 die Bankozettel, dann seit 1811 die Einlösungsscheine).

73 *Obvillische Jahresmesse* = Jahresmesse, die für die *Vila Dessora* in Al Plan / St. Vigil gelesen wurde. Ältere St.-

Vigiler haben noch die Bezeichnung *Vila Dessora* für den oberen Ortsteil (Corcela, Treo, Ferber, Brüscia, Sartú, Paracia, usw.) und *Vila Dessot* für den unteren Ortsteil (= Zentrum) gehört. Heute spricht man hingegen von *Al Plan Dessora* und *Al Plan Dessot*. (Die beiden Ortsteile sind inzwischen zusammengewachsen.) An eine eigens für Al Plan Dessora gelesene Jahresmesse können sich alte Leute nicht erinnern.

74 Pfarrer von La Pli / Enneberg Pfarre.

75 für das tägliche Beten.

Der Lokal-Kaplan ist zu vorstehenden Einkünften vermög Hohen Gubernial-Dekrets von 17ten July, und Kreisamtlichen Intimats von 30ten November 1799 berechtigt. Das Recht des Meßners aber gründet sich auf gemachte Stiftungen, und Gemeinde-[Be]Schluß, nichtweniger auf die Kirchen-Rechnungen.

Bey der Kirche in Wengen sind ein Kurat,⁷⁶ und ein Hilfs-Priester als Geistliche, dann ein Meßner als weltlicher Diener angestellt. Der Kurat bezieht an Zechend im Mittel von 10 Jahren 44 fl.,– kr, von der Gemeinde in baaren Gelde 63 fl.,– kr, | [20v] Schmalz von selbiger 15 fl, 36 kr, Brennholze 24 fl.,– kr, von der Stolle, und dahin einschlagende Zuflüße 36 fl.,– kr, aus den Kirchen-Mittlen 52 fl, 13 kr, und zu Erhaltung des Cooperators oder Hilfs-Priesters 153 fl.,– kr, unsicherer Ertrag der Vakantmessen 40 fl.,– kr. Zusammen [jährlich] 427 fl, 49 kr. Alle diese Einkünfte sind gestiftet und urbarmäßig. Die Anstell- und Einsetzung eines Kuraten geschiehet ebenfalls von Bischofe zu Brixen. Der Hilfspriester, welcher auch von dem Bischofe zu Bril[21r]xen auf eine beliebige Zeit verordnet wird, hat von dem Kurat die ganze Verpflegung zu beziehen, und weiters wochentlich 1 fl thut⁷⁷ jährlich 52 fl.,– kr, nebst einer wochentlichen Vakantmesse pr [jährlich] 20 fl, 48 kr, dann beträgt der kleine Stoll im Durchschnitt 1 fl, 12 kr. Zusammen [jährlich] 74 fl.,– kr. Des Meßners Einkünfte bestehen jährlich von der Kirche in 43 fl, 23 kr, von der Gemeinde in 22 Star Roken pr 35 fl, 56 kr, an übrigen Zuflüssen und Stoll-Gebühren nach dem Mittel per 10 fl.,– kr. Zusammen [jährlich] 89 fl, 19 kr. Welches Recht sich ebenfalls auf | [21v] Stiftungen, Kirchen-Rechnungs- und Gemeinde-[Be]Schlüsse gründet, jedoch stehet die Anstellung eines Meßners auch wiederum bey der Geist[lichen] und weltlichen Kirchen-Vorstehung.

Bey der Kirche auf der Abtey ist ein Kurat, ein Hilfspriester, auch ein Supernumerar als Geistliche, dann ein Meßner als weltlicher Kirchen-Diener angestellt. Der Kurat beziehet von den Kirchen-Mittlen in Gelde 372 fl, 12 kr, an Getreid, Oel und Kaas nach dem 10jährigen Preisdurchschnitt 99 fl, 41 kr, an liegenden

76 Der *Kurat* ist ein Seelsorgsgeistlicher mit einer dem Pfarrer vergleichbaren Stellung und eigenem Seelsorgsbezirk (Kuratie), der jedoch nicht kanonische Pfarrei ist. Früher gab es im Gericht Enneberg (das bekanntlich nicht das gesamte Gadertal umfaßte) - mit Ausnahme von Enneberg-Pfarre (La Pli), wo es einen Pfarrer (*plóán*) gab, von Al Plan / St. Vigil, wo später eine Lokalkaplanei und dann eine Expositur entstand (s. Anm. 71), und von St. Kassian und Corvara, wo man zeitweilig auch

einen Expositus hatte (s. Anm. 80 und 81), nur Kuratien mit ihren Kuraten. Das hat sich auch im gadertalischen Wortschatz niedergeschlagen, denn obwohl inzwischen alle Gadertaler Seelsorgsstellen zu Pfarreien erhoben worden sind, heißt heute 'Pfarrer' nur in Enneberg / La Pli *plóán* (< lat. PLEBANUS), in Al Plan / St. Vigil *le preo* (d.h. eigentlich nur 'der Priester') und ansonsten überall *curat*.

77 Wohl Ladinismus *al fej*, das für *tut* und *macht* steht.

Güteren 32 fl.,– kr, mehr von zerschiedenen⁷⁸ Partheyen im Gelde 16 fl, 24 kr l [22r] und Getreid 45 fl, 46 kr, an Stoll-Gebühren, und andern Zuflüßen 35 fl.,– kr, an Vakantmessen ohngefähr 80 fl.,– kr, weiters an von der Gemeinde gelieferten Holz 18 fl.,– kr, und Wetter-Getreid 24 fl.,– kr. Zusammen [jährlich] 723 fl, 3 kr. Der Hilfspriester hat bey dem Kurat die ganze Verpflegung, und überdies wochentlich 1 fl, 30 kr, [jährlich] 78 fl.,– kr, und ein[e] Vakantmesse pr [jährlich] 20 fl, 48 kr, von der Kirche jährlich - fl, 30 kr, und für die Cooperatur-Inventur 2 fl.,– kr, l [22v] für jede Begräbnis der kleinen Kinderen 10 kr, [jährlich] 1 fl, 50 kr.⁷⁹ Zusammen [jährlich] 103 fl, 8 kr. Der Supernumerar bezieht wochentlich nur 1 fl.,– kr mithin jährlich 52 fl.– kr, und ein[e] wochentliche Vakantmesse per [jährlich] 20 fl, 48 kr. Zusammen [jährlich] 72 fl, 48 kr. Der Meßner beziehet von der Gemeinde die freye Wohnung, dann einen Garten, und den Genuß von einer Wiese, alles angeschlagen pr 24 fl.,– kr, dann 25 Star Gerste [angeschlagen pr] 30 fl.,– kr, l [23r] von der Kirche in Geld 21 fl, 51 kr, und an zerschiedenen Getreid 32 fl, 23 kr, weiter von der Stolle und dergleichen Zuflüßen 12 fl.,– kr. Zusammen [jährlich] 120 fl, 14 kr.

Bey der Unser-L[ieben]-Frauen-Kirche im Stern ist auch ein Messner angestellt. Dieser Meßner bezieht jährlich von der Kirche in Gelde 3 fl, 54 kr, und an 10 3/4 Star Getreid 13 fl, 40 kr, weiters von der Gemeinde ohngefähr 1 1/2 Star Gerste 2 fl, 27 kr. Zusammen [jährlich] 20 fl, 1 kr. l [23v]

Übrigens gründet sich das Recht eines jeweiligen Kuraten auf der Abtey zu obig jährliche Einkünfte ebenfalls auf Urbar und Stiftungen, und selber erlangt dieses Recht, sobald er von dem Bischofe zu Brixen als Kurat eingesetzt wird. Die zeitliche Anstellung eines Hilfpriesters und Supernumerar[s] allda hängt auch von der Willkür des Bischofe[s] ab. Die Meßner hingegen sind zu obbesagten jährlichen Bezug und Genuß theils durch Stiftungen, theils durch Gemeinde- und Kirchen-Rechnungs-Schlüße berechtigt, sie werden auch nur von der Geistlich[en] und Weltlichen Kirchen-Vorstehung auf Wohlverhalten angestellt. l [24r]

Bey der Kirche St. Kassian ist ein Kurat als Geistlicher, und ein Mesner als weltlicher Kirchen-Diener angestellt. Der Kurat⁸⁰ beziehet von der Kirche an Stiftungen 187 fl, – kr, die Vakantmessen ertragen ihm 98 fl, 48 kr, von der Gemeinde das Holz im Anschlag per 12 fl.,– kr, dann ohngefähr 50 Pfund Butter per 10 fl.,– kr, weiters 5 Star Gerste 6 fl.,– kr, eine Bergwiese zum Genuß im Ertrag per 6 fl, –kr, und das Recht, eine Kuh auf die Gemeine-Weid aufzukehren 1 fl.,– kr,

78 *zerschiedenen* für richtig *verschiedenen*, ein Fehler, der auch auf Manuskriptseite 23r einmal vorkommt.

79 Im Durchschnitt also 15 Kindertodesfälle pro Jahr. Die Kindersterblichkeit

war damals bekanntlich sehr hoch.

80 San Ciascian / St. Kassian - damals noch meist Armentarora genannt - hatte seit 1743 einen Expositus und seit 1754 einen Kuraten.

die Stoll-Gebühren, und | [24v] andere dahin einschlagende Zuflüsse werden berechnet auf 5 fl.,– kr. Zusammen [jährlich] 325 fl, 48 kr. Der Meßner bezieht von der Kirche im Gelde 5 fl, 20 kr, dann 19 1/4 Star Getreid 24 fl, 24 kr, von der Gemeinde genießt selber einen kleinen Aker, und 2 kleine Bergwiesen im Ertrag per 17 fl.,– kr, Stoll-Gebühren bey 2 fl, 30 kr. Zusammen [jährlich] 49 fl, 14 kr.

Beede sind zu obigen Bezug durch Stiftungen berechl[25r]tiget, und erhält dieses Recht der Kurat durch die von dem Bischofe erfolgte Einsetzung, der Meßner aber von der Geist[lichen] und Weltlichen Kirchen-Vorstehung.

Bey der Kirche in Corvara ist ein Expositus⁸¹ als Geistlicher und ein Meßner als Weltlicher Diener angestellt. Der Expositus bezieht von der Kirche jährlich 36 fl, 32 kr, von dem Religions-Fond 170 fl, 47 kr, und von der Gemeinde 42 fl, 41 kr, dann von dieser die freye Wohnung in dem Schuhhaus-Gebäud, massen,⁸² der Religions-Fond hierfür ihre Gemeinde jährlich 12 fl.,– kr vergütet. | [25v] Der Expositus ist aber schuldig von dem aufgehobenen Serviten-Kloster Weissenstein⁸³ 100 fl.,– kr und von dieser Katharina-Kirche 10 Stift-Messen jährlich franco zu lesen. Dahero kann der ungewisse Ertrag an Vakantmessen nur berechnet werden auf 70 fl.,– kr. Die Jure-Stole gehören einem jeweiligen Kuraten in Kalfuschg, Gerichts Wolkenstein. Zusammen [jährlich] 320 fl.,– kr. Der nunmehrige Expositus P. Peter Krazolara⁸⁴ ist vermög hoher Gubernial-Eröffnung von 20ten Sebtember und Kreisamtlichen Intimaz[ion] von 30ten November 1787 allda angestellet worden, und hat zu obigen Bezug andurch das Recht erhalten. | [26r] Der Messner bezieht von der Kirche im Gelde 7 fl, 39 kr und von der Gemeinde bey 15 fl.,– kr. Zusammen [jährlich] 22 fl, 39 kr. Das Recht zu diesen Bezug erhält selber sobald er von dem Pfarrer, und dem Richter in Ennenberg als Meßner aufgenommen, und wiederum bey der Kirchen-Rechnungen ist bestätigt worden.

13. Wem die Unterhaltung der Kirchen, Kapellen, und anderer geistlichen Gebäude obliegt, und [in] welchem baulichen Stande sie sich befinden?

81 Corvara wurde 1603 von Badia / Abtei getrennt und Calfosch unterstellt; 1788 wurde es Expositur; 1818, als Calfosch zur Diözese Trient kam, wurde die Expositur wieder mit Badia / Abtei verbunden.

82 Mundartl. *massen* = 'verköstigen', Sb. 'Beköstigung' (obsolet); vgl. *pustert. formas* 'Frühstück'.

83 Weißenstein in der Gemeinde Deutschnofen. 1787 wurden Servitenkloster und Wallfahrtskirche von Kaiser Josef II. aufgehoben.

84 P. Petrus Maria (Iaco) Crazzolara (1750 – 1826), 1773 zum Priester geweiht, 1776 trat er in den Servitenorden ein und kam nach Weißenstein. Nach der Schließung der Wallfahrtskirche kam er als Expositus nach Corvara und blieb dort von 1787 bis 1803. Anschließend konnte er wieder ins Kloster zurückkehren, diesmal nach Luggau in Kärnten, wo er auch starb (Sanctus Palla / Franz Canins: *I Prôï dla Val Badia*, Ms., o.J., passim).

• Man kann hierüber nichts für bestimmt und richtig angeben, sondern nur was diesfalls bisher beobachtet worden, nämlich: Die Kirchen, und Kapellen unterhalten sich mit ihrem Vermögen selbs[t], und bey vorkommender grösseren Reparatur tragen gemeinglich, besonders wenn die Kirche nicht hinreichend bemittelt, | [26v] auch die Gemeinden an Holz, und Fuhren was bey. Soviel es hingegen die Bewohnungen der Seelsorger belanget: hat gemeinglich jeder Seelsorger in die Unterhaltung jährlich 2 fl.,– kr, auch bis 4 fl.,– kr hiezu von eigenen Gelde zu verwenden, wenn aber eine größere Reparatur vonnöthen ist, übernimmt solche die Gemeinde zu bestreiten, jedoch wird auch von den Ersparnissen der Kirchen-Mitteln hin und wieder ein unbedeutender Beytrag herdann genohmen. In Corvara hat es aber eine andere Beschaffenheit, massen aldort der Expositus in der jährliche Bau und Besserung,⁸⁵ weil für ihme der Religions-Fond der Gemeinde jährlich 12 fl Quartier-Zins bezahlet, nichts entgelten darf, die Kirche zumallen auch nicht hinreichend bemittelt ist, folglich alles der Gemeinde selbs[t] zu bestreiten obliegt, sonst sind alle diese Gebäude dermahlen im baulichem Stande.

14. Wohin die Todten beerdigt werden, und welche Vorsichten gegen das Be/[27r]graben Schein-Todter angewandt werden?

• Die Todten werden in den sogenannten, an den Kirchen gelegenen Freit-höfen⁸⁶ beerdigt. Es bestehen aber hier keine Todten-Kammer[n], und ist die Errichtung derselben auch nicht thunlich, weil in diesem Gerichte keine geschlossene Ortschaften oder Dörfer, sondern eigentlich nur Gegenden sind, wo einige Höfe über eine Stund weit von dem Freidhof oder Beerdigungs-Orte entfernt sich befunden; damit aber keine Scheintodte begraben werden, ist alhier die Vorsicht eingeführet, daß der entseelte Körper in dem nämlichen Haus oder Wohnung bis 36, auch 48 Stund ausgesetzt, auch dabey Tag- und Nacht-Wache bestellt,⁸⁷ und sodann in Beyseyn des Kirch-Volks in die Todtentruchen gelegt, auch von den Befreunden, und dem Kirch-Volk zur Beerdigung bel[27v]gleitet werde. Es kann also bey dieser Vorsicht, und Christlichen Gebrauch der Fall nicht eintreten, daß ein Scheintodter in das Grabe komme, und man ist zugleich auch noch in der Bewohnung durch den Todten-Geruch überzeiget, daß der Verstorbene nicht schein- sondern wirklich todt seye.

85 Aus dem Original läßt sich hier nichts anderes herauslesen; es dürfte wohl beim Kopieren eine Zeile ausgelassen worden sein. Aus dem Folgenden ergibt sich aber trotzdem relativ klar, daß in Corvara wegen der beschränkten Kirchenmittel der Religionsfonds für den Unterhalt des Expositus und die Gemeinde für Reparaturen seiner Behausung aufkam.

86 Hier haben wir die ungestörte Weiterentwicklung von ahd. *frīthof*, mhd. *vrīthof* 'eingefriedetes Grundstück', welche auch in pustert. *fraithof* existiert. Das Wort ist aber als Bezeichnung des Kirchhofs bzw. des Totenackers später vielfach an *Friede* angeglichen worden, woraus dann *Friedhof* entstand.

87 Totenwache = gadert. *odlè*.

**15. Was für Jura-Stola, und andere Kosten für Taufe, Trauen, und Beerdi-
gen gezahlt werden?**

• Es werden bezahlet: Für das Aufbiethen, und Trauen - fl, 36 kr, der Meß-
ner – fl, 12 kr, für die Begräbnis einer größeren Person – fl, 10 kr, der Meßner –
fl, 12 kr, eines Kindes aber – fl, 12 kr, der Meßner – fl, 10 kr. | [28r]

16. Ob an den abgeschafften Feuertagen⁸⁸ gearbeitet wird, oder nicht?

• An den abgeschafften Feuertagen wird von dem meisten gearbeitet, son-
derbar⁸⁹ wenn die Witterung und Jahreszeit auch die Menge der Arbeiten, mithin
die Noth es fordert.

**17. Ob ordentliche Kirchenbücher⁹⁰ geführt werden, oder was daran man-
gelt?**

• Es werden ordentliche Kirchenbücher geführt, und es mangelt daran nichts.

88 Nach der 1642 von Papst Urban VIII. durchgeführten Reform gab es neben den Sonntagen immer noch 33 gebotene Feiertage - früher waren es über 40, zu denen noch einzelne Feste der Diözesen und der lokalen Kirchenpatrone kamen. Aber die päpstliche Bulle blieb in der Diözese Brixen wirkungslos, v.a. wegen des Protestes der Basis (v.a. der Dienstboten, denen sonst arbeitsfreie Tage verloren gegangen wären). 1754 hatte Papst Benedikt XIV. auf Ansuchen der Kaiserin Maria Theresia an Feiertagen die Arbeiterlaubnis nach Anhörung der Hl. Messe gewährt, aber der Bischof scheint sich nicht besonders bemüht zu haben, diese päpstliche Dispens bekannt zu machen. Nach dem päpstlichen Breve wurde jedem Ort erlaubt, das Fest des Kirchenpatrons und der Kirchweihe feierlich zu begehen. Die weltliche Regierung wünschte 1773, daß auch diese Feiertage zumindest auf den Sonntag versetzt würden. Da sich der Bischof weigerte, ohne päpstliche Bewilligung diese Verordnung kundzutun, wurden ihm die aus dem österreichischen Gebiet zufließenden Einkünfte gesperrt. Er sah sich somit zur Erklärung gezwungen, daß unter den Namen der Patrone nur die Schutzheiligen des ganzen Landes und

des Bistums zu verstehen seien. So wurden das Fest des Hl. Josef für ganz Tirol sowie das Fest der Hll. Ingenuin und Albin für das Bistum Brixen als gebotene Feiertage erklärt (das Fest des Hl. Kassian wurde ohnehin am zweiten Sonntag nach Ostern begangen). Später mußte auch das Fest der Hll. Ingenuin und Albin gestrichen werden. 1786 wurde dann per Hofverordnung durch Josef II. die gleichförmige Gottesdienstordnung eingeführt. Bei der ersten Übertretung sollte der Pfarrer und der weltliche Beamte eine Strafe von 50 fl. auferlegt bekommen, bei der zweiten auch noch seinen Dienst verlieren. Inwieweit bis 1802 – wir sind noch immer in der Zeit des Josephinismus – diese Bestimmung aufgelockert worden war, ist mir nicht bekannt.

89 vor allem, ganz besonders.

90 Unter *Kirchenbüchern* versteht man Matrikeln, die am Sitz der Seelsorge aufbewahrt werden. Erstmals wurden solche vom Trienter Konzil 1563 vorgeschrieben, usw. das Tauf- und Traungsbuch. 1614 folgten Anweisungen über die Führung eines Totenbuches. Von den Bischofskonferenzen und Diözesansynoden konnten noch weitere Kirchenbücher vorgeschrieben werden.

18. *Wie viel Menschen in den letzten Jahren nach den Kirchen-Büchern gebohr[e]n, getraut worden, und gestorben sind?*

• In den letzten 5 Jahren sind | [28v] nach den Kirchen-Büchern Menschen gebohr[e]n 775, getraut worden 164, und gestorben 773.

19. *In sofern als Juden vorhanden sind, muß bemerkt werden, zu welcher Synagoge sie gehören, wie die Geburten, Trauungen, und Todtes-Fälle unter ihnen registriert werden, und wie viel derselben in den letzten Jahren vorkommen sind? Ist auf dem beschriebenen Gute eine eigene Synagoge vorhanden, so müssen in Rücksicht ihrer auch die Fragen 5, 7, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 beantwortet werden.*

• Da auf diesem Gute keine Juden, minder eine Synagoge vorhanden ist, so kann von daraus hierüber keine Auskunft abgegeben werden. | [29r]

IV. Von der wirthschaftlichen, oder ökonomischen Verfassung des Gutes.

Diese Fragen sind lediglich von dem Rennt- und Urbar-Amt Sonnenburg zu beantworten.

V. Von der Beschaffenheit der Forste und Waldungen

1. *Ob, wann, auf welche Veranlassung und von wem die Waldung vermessen ist, wo sich das Vermessungs-Register und die Karte befindet?*

• In diesem Gute sind 4 Herrschäftliche oder dem Stifts-Fond zugehörige Waldungen vorhanden,⁹¹ und sind bey der neuen Steuer-Regulierung durch den alldaigen Amts-Vorfahren Von Schmid⁹² ausgemessen worden, wie auch bey dem Rennt-Amt Sonnenburg die Vormerkung zu finden.

91 *verhanden* für *vorhanden*. Der Fehler kommt neben der korrekten Schreibung mit -o- des öfteren vor (z.B. auf den Manuskriptseiten 33v, 36r, 36v, 40r, 40v, 65v, usw.). Auch der umgekehrte Fall (*vor-* statt *ver-*) kommt vor (s. Anm. 154).

92 Amtsvorfahre nicht im Sinne von unmittelbarem Vorgänger: letzterer war nicht der Richter von Schmid, sondern der Richter von Zaun (vgl. Ausweis Nr. 4, hier S. 421). Paul Josef von Schmid

war dann der letzte Richter des Klosters und wurde – nachdem dieses 1785 von Kaiser Josef II. geschlossen worden war – auch der erste k.k. Landrichter in Enneberg (nicht jedoch der erste nicht-ladinische Richter, als welcher er in der Literatur apostrophiert wird). Die genaue Dauer seiner Amtszeit ist noch nicht bekannt. Um den Bau der neuen Kirche in St. Vigil und um die Errichtung der dortigen Lokalkaplanei (Anm. 45) hat er sich Verdienste erworben.

2. Welchen Flächen-Inhalt sie enthält? | [29v]

• Zu St. Vigili: Plan Pitscheid⁹³ 535 Joch, in Wengen: Armentara 380 Joch, in Armenterolla oder St. Kaßian: Stores⁹⁴ und Sarei⁹⁵ 329 Joch, in Corvara: Campolongo 592 Joch.

3. Was sie für Holz-Arten enthält? Welche darunter gut, mittelmässig, oder schlecht bewachsen sind? Ob Bau- und Nuz-Holz darunter ist? Wie viel darunter ungefähr an Balken, Sägeblöcken, starken und Mittelbauholz befindlich? Wie viel an Brennholz jährlich verkauft werden könnte?

• Sind meistens mit Feichten, auch etwas wenigen Lerchen, und Förchen bewachsen, alle 3 Holz-Arten sind schlecht. Bau- und Nuzholz ist wenig. Es sind ohngefähr 1500 Balken, 1200 Sägeblöck[e], und 900 Stük Stark- und Mittelbau-Holz darunter begriffen. | [30r] An Brenn-Holz wären bey 4000 Stük vorhanden, sind aber wegen der schlechten Lage beschwärllich aufzuarbeiten, und zuzuführen, folglich zu Nuzen zu bringen, oder zu verkaufen; ausser in Campolongo, aus welcher Waldung in 9 Jahre[n] jährlich bey 100 Stämm[e] wenigstens à 24 kr verkauft werden könnten.

4. Ob, und in wie vielle Schläge die Waldungen eingetheilet sind, und wie mit Behandlung der Schläge verfahren wird? Ob die Schläge oder die ganzen Waldungen abgeschätzt sind, und wie?

• Die Waldungen sind in keine Schläge eingetheilet; von einer Abschätzung der Schläge oder Bewaldungen ist nichts bekannt.

5. Ob Holz nachgesäet, und nachgepflanzt wird?

• Kein Holz wird nachgesäet, und nachgepflanzt. Zudem wenn in der Waldung Plan Pitscheid bey St. Vigili die häufigen Wind|[30v]würfe aufgearbeitet, und die noch stehende[n] Stämme abgestoket und fortgebracht würden, wäre wegen selbigen weichen Grund für sich selbs[t] ein Nachwachs anzuhoffen, überdies könnte alda auch eine Strecke, ohne den Holz-Bedarf zu schmälern, zu Wiesmaad umgebrochen und auf diese Weise zu Nuzen gebracht werden.

6. Ob die Waldungen Überschwemmungen ausgesetzt sind, welchen Nachtheil sie verursachen, und wie sie zu verhindern sind?

• Diese Waldungen sind den Überschwemmungen nicht ausgesetzt.

7. Ob in den letzten 9 Jahren Waldbrände vorgefallen, und woher sie entstanden sind?

93 Plan Pecëi.

94 Störes

95 Sciarè.

- Ist hievon nichts bekannt.

8. *Ob das Tabackrauchen in den Wäldern im Sommer verbothen ist, und demselben gesteuert wird?*

- Von Tabackrauchen in den Waldungen bestehet hier | [31r] kein Verboth; indessen ist in diesem Gut das Tabackrauchen überhaupt nicht gewöhnlich.

9. *Ob Hirten Feuer in den Wäldern gestattet werden?*

- In den Hoch- oder Gerichts-Herrschaft-Waldungen werden die Hirten-Feuer nicht gestattet.

10. *Ob die Hauptgestelle jährlich im Frühling von Reisig gereimiget,⁹⁶ und umgepflüget werden?*

- Umgepflüget werden sie nicht, wohl aber werden selbe in der Hochwaldung Stores, und auch in den getheilten Gemeinds-Waldungen von dem Reisig gereimiget.

11. *Was für Anstalten bey entstehenden Waldbränden zur Löschung des Feuers getroffen werden?*

- Da in den angezeigten Waldungen, soviel bekannt, niemals ein Brand vorgefallen, können die Anstalten, welche zur Löschung des Feuers getroffen werden, nicht angezeigt | [31v] werden, jedoch würde auf einen solchen Fall vielleicht erforderlich sein, daß die nache an dem Brand stehende[n] Bäume umgehauen, um den Brand aber ein tiefer Graben aufgeworfen würde, damit das Feuer sich nicht mehr weiters ausbreite.

12. *Ob die abgebrannten Forstplätze sogleich wieder besäet, und in Schonung gebracht werden?*

- Eben darum, weil von keinem Wald-Brand in den angezeigten Waldungen was bewußt, ist auch die Behandlungs-Arth der abgebrannten Forstplätze allda unbekannt. Man hat aber aus der Erfahriß von anderen benachbarten Gegenden, daß auf dergleichen Forstplätzen, wenn anderst der Grund hierzu geeignet, auch ein Anflug⁹⁷ ist, nach und nach junges Holz von sich selbs[t] | [32r] nachwachsen; dahero alhier überhaupts die Besäung der Waldungen nicht üblich ist.

13. *Wer zu freyem Holze berechtiget ist, zu was für Holzarten er berechtiget ist? worauf sich sein Recht gründet? ob es auf bestimmte Quanta eingeschränkt ist? oder nach welchen billigen Grundsätzen es auf bestimmte Quanta festgesezet werden kann? ob die Holzberechtigten ihren Bedarf gegen Anweisungen der*

96 *gereimiget*: umgangssprachlich für *geräumt*.

97 Gemeint ist ein natürlicher Samenflug.

Forstbeamten, oder willkürlich ohne Anweisung abhohlen? wie viel jedem Holzberechtigten in jedem der letzten 9 Jahre von jeder Art Holzes verabfolgt worden? auf welche Art dieses freye Holzungs- oder Incisions-Recht abgeschafft oder abgelöst werden könne? wie viel Joche abzutretenden Waldes, wie viel Geld, oder jährlich abzugebende Klafter Holzes dazu erforderlich wären? | [32v]

- Zum freyen Holzschlag in den obangezeigten 4 Hochwaldungen ist niemand berechtigt; der aber darin Holz schlagen will, muß von dem Richter-Amte die Bewilligung haben, und sodann wird solches demselben durch den Forstbeamten gegen Erlag für jeden Stamm 10 kr, wovon dem Stiftsfond 7 kr, die übrigen 3 kr aber dem Forstbeamten gehörig, ausgezeigt.

14. *Ob Holz aus den Forsten gestohlen wird? ob, und wie Holzdiebe bestraft werden? auf wen der Verdacht solcher Diebstahle fällt, deren Thäter nicht entdeckt worden? wie die Holz-Diebstähle zu vermindern seyem?*

- Holz-Diebstähle werden hier nicht begangen; im Fall aber ein Holzdieb entdeckt würde, würde selber nach der Vorschrift des 4ten Kapit[e]ls von politischen Verbrechen, und deren Strafen bestraft werden.

15. *Ob, und wie Holztage eingeführt sind? | [33r]*

- Holztage sind in diesem Gut keine eingeführt.

16. *Ob die Bäume in den Wäldern boshaft geschändet, beklopft, und geringelt werden, und wie dieser Muthwille bestraft wird?*

- Die Bäume in den Wäldern werden nicht bößhaft geschändet, beklopft, und geringelt.

17. *Wie hoch die Bäume von der Erde gefällt werden?*

- Gemeinglich werden Bäume 1 1/2 Schuch hoch von der Erde gefällt.

18. *Ob die Stubben, Stümpfe, oder Waldstöcke ausgereutet, oder wenigstens geebnet werden?*

- Die Waldstöcke werden nicht ausgereutet, oder geebnet.

19. *Ob unbefugterweise die Gipfel stehender Bäume ausgehauen werden?*

- Dieser Unfug besteht in diesem Gute nicht.

20. *Ob stehende Birken zu Besenreiß⁹⁸ beschnitten werden? ob von Wagnern⁹⁹ und den Unterthanen aus Birken, und Buchen Radbögen gemacht werden? / [33v] unter welcher Bedingnis solches ihnen gestattet wird?*

98 Besenreiser.

99 Wagner.

• Es giebt hier nur etwas wenige Birken, Buchen aber keine. Die Birken aber sind nur etwelchen Bauren eigenthümlich zugehörig, welche bedürftigen Leuten die Beschneidung derselben zu Bessenreis gestatten. Von den Wagneren, und Unterthanen hingegen werden die Radbögen nur sonderheitlich von Eschen-Holz gemacht.

21. *Ob in den Schonungen Gras geschnitten würd?*

• Wird kein Gras in den Schonungen geschnitten.

22. *Ob Laub in Sommer gestreifelt wird? Von wem, und wozu?*

• Wird kein Laub in Sommer gestreifelt, dann¹⁰⁰ es ist auch kein Laub-Holz, ausser den angezeugten wenigen Birken verhanden, wovon das Laub dem Holz-Eigentümer zugehörig ist. | [34r]

23. *Ob das im Herbst abfallende Laub aus den Wälderen weggeführt wird? von wem, und wozu?*

• Die Birken stehen ganz zertreuet, und einzeln Weis in den Klappen,¹⁰¹ und es trägt den Eigentümeren, oder Gemeinden nicht die Mühe ab, das wenige Laub zu sam[me]ln und wegzuführen.

24. *Ob junge Eichen geschält werden? von wem, und wozu?*

• Hier giebt es keine Eichen.

25. *Ob Vieh in den Waldungen gehütet wird? von wem? wie lange? wie viel Stük? und aus welcher Befugniß? ob die Unterthanen in den Waldungen Wiesen oder eigenmächtige Rottungen¹⁰² haben, und von welchem Umfange?*

• Nicht nur in den Herrschaftlichen, sondern auch in den Gemeinds-Waldungen, wird von den herum liegenden Güters-Besizeren von Früh-Jahr | [34v] an bis in den Herbst, solange nämlich die Hüt-Zeit dauret, Vieh eingehütet, und zwar im Durchschni[tt] Klein-Vieh 40, Groß-Vieh aber 50 Stük. Von einem Recht oder Befugniß aber ist eigentlich nichts bekannt, und wird vermutlich, was die Hochwaldungen anbelanget, dieser Waidgenuß denselben nur gestattet. Sonst haben die Unterthanen in diesen Waldungen keine Wiesen oder Rottungen.

26. *Ob Schleichwege in den Waldungen sind? und warum selbe nicht gesperrt werden?*

• In den Waldungen sind keine Schleichwege verhanden.

100 Möglicher Ladinismus: *spo*.

101 Mundart *klapf* m. (auch *klapfər*) 'Felsen', dann auch 'Felsstufe im Gelände'.

102 Kann in diesem Zusammenhang wohl nur für *Rodung* stehen.

27. *Ob sich Vagabunden in den Wäldern herum treiben? ob in den Wäldern einzelne Häuser befindlich sind und diese von Zeit zu Zeit visitiret werden? | [35r]*

- Vagabunden halten sich in diesem so entlegenen und mittel[]osen Orte auch wegen der Sprache nicht leicht,¹⁰³ mithin auch nicht in den Wäldern auf; dann sind in den Wäldern ebenfalls keine einzelne Häuser, ausser etwelche Höfe auf den Bergen befindlich, wo hingegen die Haus-Väter wachbar sind.

28. *Nach welchen Taxen oder Preisen Holz jeder Art verkauft wird? diese Taxen sind abschriftlich beyzulegen: wie viel Holzmacher-Lohn bezahlet wird?*

- Holz wird überhaupts keines verkauft; in den Herrschaft-Waldungen aber wird von den Gemeinds-Leuthen, wie schon oben ad Nr. 13 gesagt, nur ob jedem Stamm 10 kr Stockgeld bezahlt; welche Gebühren für dem Stift-Fond jährlich bey 22 fl, 52 kr, den | [36v] Forstbeamten aber jährlich bey 9 fl, 48 kr ertragen. Dahero sobald das Quantum der Stämme von dem Richter-Amt schriftlich bewilliget worden, werden solche dem Impetranten von dem Forstbeamten in der betreffenden Waldung ausgezeigt, wo sodann jener solche selbs[t] fällen und aufarbeiten muß.

29. *Ob die Holz-Käufer das Holz gegen Anweisungen empfangen, und ob überhaupts jemand ohne Anweisungen Holz aus den Wäldern führen könne?*

- Daß keine eigentliche[n] Holz-Käufe bestehen, ist durch erst vorige Antwort erklärt worden; in den Gemeinds-Waldungen, wenn selbe nicht schon unter den Gemeinds-Leuten vertheilt sind, kann jeder steuerbarer Gemeinds-Insaß Holz zu seiner Haus-Nothdurft¹⁰⁴ auch ohne Anweisungen fällen. Sind aber diese Gemeinds-[36r]Waldungen schon getheilt, so ist ehehin der Bauer oder Insaß von dieser ihm oder seinem Gut zugetheilten Wald-Streke Eigenthümer, und nur die Einhütung bleibt noch der ganzen Gemeinde frey.

30. *Wie die Anweisungen gefaßt werden? wer sie gibt? wie sie controlieret, und berechnet werden?*

- Werden, wie aus vorigen Antworten erhellet, keine Anweisungen gefaßt.

31. *Wie viel, und wohin von jeder Arth Holz in den letzten 9 Jahren verkauft worden? und was davon gelost worden?*

- Weil kein Verkauf geschehen, kann auch kein[e] Losung angezeigt werden.

32. *Ob Mastung in den Wäldern verhanden ist, und was dafür in den letzten 9 Jahren eingenommen wurde?*

103 Wieder die «besondere Sprache». Vgl. Anm. 5 und 130.

104 zum eigenen Hausgebrauch.

- Ist keine Mastung in den Wäldern verhanden. | [36v]

33. *Wie die Jagd benuzet wird? welche Art Jagd verhanden ist? nach welcher Taxe, und wohin Wildpret verkauft wird? wie viel in jedem der letzten 9 Jahren für jede Art von Wildpret, und an Jagdpacht eingenomen wurde? wie viel an Schußgeld bezahlet wird?*

- Zu diesen Gut gehöret die hohe und niedere Jagdbarkeit nämlich an fliegenden, und stiebenden Wildpret; diese Jag[d]barkeit ist um jährliche 31 fl.,– kr verpachtet, welche 31 fl.,– kr der Pächter dem Rennt- und Urbar-Amt Sonnenburg zu erlegen hat. Wie viel aber der Pächter Schußgeld seinen K[r]eis-Jägeren abreichet, ist diesseits unbekannt; in übrigen aber bestehet hier die Art zu jagen nur mit Schüssen. | [37r]

34. *Welche Beamte bey den Fürsten angestellet sind, und was jeder derselben an Gehalt und anderen Emolumenten genießt? woher er selbe bezieht, und wodurch sie ihm zugesichert sind?*

- Es sind bey diesem Gute 3 Forst- oder Wald-Knechte angestellet also: einer in Thal Ennenberg, einer in Wengen, und der dritte in Corvara. Alle drey beziehen ihren jährlichen Gehalt von dem Sonnenburger Stifts-Fond und zwar aus der Rennt- und Urbar-Amts-Kasse zu Sonnenburg, also der erste 50 fl.,– kr, der zweyte 10 fl.,– kr und der dritte 8 fl.,– kr. Dann betriffet es auch jedem aus den oben ad Nr. 28 für die Holz-Auszeigung angel[37v]merkten jährlichen ohngefähren 9 fl, 48. kr, zum 3ten Theil gerechnet 3 fl, 16. kr. Ausser diesen hat auch jener in Corvara noch das Frey-Quartier in dem Stifts-Gebäude zu Peskosta zu genießen wie schon oben § II ad Nr. 8 angezeigt worden.

35. *Was für Forst-Ausgaben in jedem der letzten 9 Jahre vorgefallen sind?*

- Von einig[en] anderen Forst-Ausgaben ist dem aldaigen Richter-Amt nichts bekannt.

36. *Ob die Forstbeamte beym Anfange jedes Rechnungsjahres Forst-Etats zu ihrer Direction erhalten?*

- Der einzige Forstbeamte im Thal Ennenberg hat bey seiner Anstellung die Forstknechts-Instrukzion erhalten. | [38r]

37. *Welche Manuale, und Rechnungen über die Forsten geführt werden? wohin sie zur Abnahme und Dechargirung gehen? wie weit sie gegenwärtig dechargirt sind?*

- Über die Forste dieses Gutes werden keine Manuale und Rechnungen geführt. Dabey muß noch angemerkt werden, daß die Aufsicht auch über die Gemeinds-Waldungen dem aufgelassenen Stift Sonnenburg als zugleich Forestal-Herrschaft zuständig seye.

VI. Über die Beschaffenheit der Producten des Mineralreiches.

Dieses ist nur ein gegenstand des Schwazer Bergwerks-Directorats. | [38v]

VII. Von der Einnahme, Ausgabe, und dem reinen Ertrag im Allgemeinen.

1. *Dieser Abschnitt wird absolvirt durch einen Extrakt der Wirthschafts-Rechnungen der letzten 9 Jahre nebst Beyfügung der jedesmaligen Inventur. Dieser Extrakt muß in jedem Jahre alle Einnahm- und Ausgab-Rubriken, nebst den unter selben eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten, und durch Balanzirung der General-Summen von Einnahme und Ausgabe in jedem Jahre den reinen Wirtsschafts-ertrag nachweisen.*

- In diesem Gute besteht die Einnahme nur allein an jährlich eingehenden richteramtlichen Sportular-Gefällen, nämlich an Gerichts- und Schreiberey-Taxen, auch allenfalls Abfahrt-Gelderen; die Aus[39r]gabe aber besteht nur an deme, was auf Besoldungen des Richters, Gerichtsschreibers und Gerichts-Dieners, dann auf Gerichts-Kanzley-Erfordernissen jährlich davon zu bezahlen ist. Dahero wird allda ein Auszug dieser Wirthschafts-Rechnungen der letzten neun Jahre, oder vielmehr eine Abschrift der hierüber jährlich verfaßten Ausweise nebst beygesetzter Balanzirung gehorsamst beygelegt.¹⁰⁵

2. *Durch Untersuchung und Beantwortung der Frage, warum der zeitherige Ertrag nicht höher gewesen?*

- Der zeitherige Ertrag ist von darum nicht hoher gewesen, weil die Taxen in Streitsachen der Arbeit und der Haftung nicht angemessen sind.

3. *Durch Angabe geschikter Mittel, den Ertrach zu erhöhen. [39v]*

- Das Mittel, also den Ertrag zu erhöhen, wäre die Einführung einer der Arbeit und Haftung mehrer¹⁰⁶ angemessenen Taxordnung in Streitsachen.

4. *Es ist unter dieser Rubrik noch eins besondern bestimmt anzugeben, welches Contributionale ordinarium et extraordinarium¹⁰⁷ die Herrschaft für die Besitzenden Dominikal-Realitäten bezahle, als worüber die Dominical-Fassion abschriftlich beyzulegen ist, und was sie an diesen Prästationen in jeden der letzten neun Jahre geleistet hat?*

- Von dem bemerkten Sportularertrag wird kein Contributionale bezahlet.

105 Siehe hier S. 418 ff.
106 besser.

107 Gewöhnlicher und außergewöhnlicher Beitrag.

VIII. Ueber die Commercielle Beschaffenheit des Gutes. [40r]

1. *Ob Flüße verhanden, ob sie schiffbar sind, ob ihre Schiffbarkeit verbessert oder neu bewirkt werden kann? durch welche Mittel, mit welchen Kosten? ob die Flüße zu Zeiten¹⁰⁸ Überschwemmungen machen, welche Ursachen diese Überschwemmungen haben, welchen Schaden sie anrichten, durch welche Mittel und mit welchen Kosten ihnen gesteuert werden kann?*

• Das Gericht Ennenberg besteht hauptsächlich nur in Thälern: Es sind also eigentlich keine Flüße, sondern nur kleine Bäche vorhanden, welche keineswegs schiffbar sind, und auch nicht schiffbar gemacht werden können. Die Überschwemmungen der Bäche sind unbedeutend, und bringen eigentlich keinen Schaden.¹⁰⁹ | [40v] Die Grund-Lavinen,¹¹⁰ weil alles voll Gebürg, sind mehrers zu befürchten, welchem Uebel aber nicht vorgebeuet werden kann.

2. *Welche Brücken, und Überfahrten über die Flüße verhanden sind? wer sie unterhält? ob sie in gutem Stande sind? ob und wie viel an Brücken-Geld oder Übersez-Geld bezahlet wird, und worauf sich die Taxen gründen? wer das Brücken-Geld beziehet? ob es verpachtet ist, wie lange, wie hoch, unter welchen Bedingungen? wie viel in jedem der letzten neun Jahre für Unterhaltung der Brücken, Überfahrts-Kachen¹¹¹ oder Übersez-Pramen¹¹² ausgegeben, und [wie] viel dagegen an Brücken- und Übersezgeld eingenomen wurde? was für andere Ausgaben ausser den Unterhaltungs-Kosten vorgefallen sind? woher das | [41r] Holz zu Brücken und Übersez-Pramen genommen wird? was es gekostet hat, von wem, und für welche Preise, und wie weit es angefahren ist?*

• Über diese Bäche sind hin und wider Brücken vorhanden, welche aber jedwedere betreffende Gemeinde selbs[t] auf ihre eigene Kosten, und Arbeit einzuhalten, und herzustellen pfeget. Dann durch dieses Gericht Ennenberg besteht keine Commercielle Strasse, derowegen auch von niemand ein Brücken- oder Übersez-Geld bezochen wird.

3. *Wie die Holz-Deflutationen beschaffen? in welcher Jahres-Zeit sie geschehen? auf welche Art sie eingerichtet werden? von wo an bis wohin sie gehen? wie und woher das Holz an das Wasser zur Deflutation transportirt wird? | [41v]*

• Die Holz-Deflutationen sind hier unbedeutend, und schlecht beschaffen:

108 gelegentlich.

109 Anscheinend war das Gericht Ennenberg lange Zeit von Überschwemmungen verschont geblieben, so daß nicht einmal mehr die Erinnerung daran wach war. Sie ließen aber nicht mehr lange

auf sich warten: so 1836, 1845, 1882 usw., wo jedesmal erheblicher Sachschaden entstand.

110 Muren.

111 Kahn.

112 *der Prahm* = die Prahme (= Floß).

Sie gehen im Frühling und Herbst. Es bestehet aber hierüber keine Einrichtung: Sie gehen von dem Hochstift-Brixnerischen Gericht Thurn am Gader bis in das Hofgericht Sonnenburg.¹¹³ Das Holz wird von den Gebürgen des Gerichts Thurn, auch des Gerichts Michaelsburg,¹¹⁴ sehr mühesam, blos durch Menschen-Hände, bis an das Wasser gebracht.

4. *Ob Chausseen¹¹⁵ vorhanden sind? welche Weeggelder und Mauthen auf selben erhoben werden?*

• Sind keine Chausseen vorhanden, und werden auch keine Weeggelder und Mauthen erhoben.

5. *Wie die anderen Weege beschaffen sind? ob Wegzölle genommen werden? ob einige Hauptwege in Chausseen verwandelt zu werden | [42r] verdienen, und die Kosten der Herstellung einbringen würden? ob die Wege überall sicher sind?*

• Die Wege durch das Gericht Ennenberg sind nur Seiten- und Baueren-Wege, und nur für Saum-Pferde geeignet; sie sind schlecht beschaffen, weil sie nur durch steile Gebürge gehen, und es werden keine Wegzölle¹¹⁶ genommen. Die Hauptwege würden in Chausseen verwandelt zu werden verdienen und die nahm-

113 Das Hofgericht Sonnenburg bestand bereits zur Zeit des Nonnenklosters und erstreckte sich über das Dorf Sonnenburg, über Fassing, Pflaurenz, Moos und Saalen und umfaßte ursprünglich auch das Welschellner Gebiet vom Rü d'Alfarëi bis zum Onacher Bach / Rü d'Onies. Spätestens um 1500 gelang es dem Gericht Michelsburg, das Gebiet zwischen Saalener Bach / Rü da Sares und Pfaffenberger (= Gschlierer) Bach / Rü da Čiastlins auf der einen Talseite sowie zwischen dem Onacher Bach und dem Rü de Valacia / Flatscher Bach auf der anderen Talseite für sich zu gewinnen; und das Gericht Thurn an der Gader kassierte noch kurz vor der Aufhebung des Klosters jenes zwischen dem Rü de Valacia und dem Rü d'Alfarëi - mit Ausnahme von mehreren Höfen, die weiterhin bei Sonnenburg blieben. Nach der Aufhebung des Klosters im Jahre 1785 übernahm zunächst der Staat die Verwaltung des Hofgerichtes. Es wurde aber bereits im Jahre

1807 dem Landgerichte Bruneck zugewiesen. Hier müßte es somit heißen: «von dem Hochstift-Brixnerischen Gericht Thurn am Gader bis in das Gericht St. Michelsburg und von dort in das Hofgericht Sonnenburg».

114 Das Gericht Michelsburg war im Grunde das, was von der einstigen Grafschaft Pustertal noch stehengeblieben war. Die Grenze mit dem Gericht Enneberg verlief vom Spitzhörnle mehr oder weniger dem Kamm entlang bis - zumindest ab Beginn des 16. Jhs. - zum Pfaffenberger (oder Gschlierer) Bach / Rü de Čiastlins, und von dort hinunter zur Gader. Für die um 1500 erfolgte Grenzverschiebung vgl. vorausgehende Anmerkung.

115 *Chaussee* = gut ausgebaute und zumindest teilweise gepflasterte (heute auch asphaltierte oder betonierte) Hauptstraße.

116 Früher hatte es welche gegeben, so in Longega / Zwischenwasser und in Corvara.

hafte[n] Kosten der Herstellung einbringen, wenn ein kes Kommerz von Teütsch-Pusterthal hierdurch in das Venetianische eingeführet und dauerhaft vorgesezet würde,¹¹⁷ jedoch der arme Unterthan vermag diese Kosten gleich nicht, und auf der Abtey¹¹⁸ wäre zu fürchten, daß, weil alldort das Wasser | [42v] von hohen Gebürg unter der Erde herabdringet, es entweders an der Herstellung oder an der Daure¹¹⁹ der Strasse endlich gebrechen möchte. Der Unterthan, so viel man von ihm verlangen kann, bemühet sich aber doch, das Möglichste hierauf anzuwenden, und hat allererst verwichenenes Jahr auf kreisamtlichen Befehl mit eigenen Kosten und Arbeit einsmals Hand angeleget, und sind die Wege dermallen ganz sicher. Allein die Grund-Lavinen verderben oftmalls in dem Frühling wiederum, was das Jahr zuvor gearbeitet worden.

6. Welcher Plätze, und Häuser man zu sich zu Zahlungen und Wechsel-Geschäften bedienet? ob Zahlungen auf Wienn, Krackau, und | [43r] Lemberg, oder sonst durch Cassen-Quittungen gemachet werden, und ob dabey Kosten, oder andere Weitläufigkeiten vorkommen?

- In diesem Gerichte bestehen keine Handlungen, und Wechselgeschäfte.

7. Ob Monopole, und welche existiren? aus welchen Gründen sie eingeführet worden? und ob, und welche schädlichen Folgen sie haben?

- Es existiren auch keine Monopole, sondern nur etwelche Baueren-Krämer.

8. Ob nicht zu Veredlung der vorhandenen rohen Produkte neue Fabriken und Manufacturen abgeleget werden können? und mit welchen Kosten? welche hiervon besonders allda nöthig und nützlich wären?

• Ennenberg ist nicht der Orth, wo neue Fabriken, und Manufacturen angelegt werden | [43v] können, dann es fehlet an Produkten selbs[t] und an den Lebens-Mittlen.

117 Wegen der Errichtung einer Zollstelle bei Rocca Pietore um 1380, die den Transit beeinträchtigen konnte, protestierten sowohl die Stadt Bruneck als auch die Stadt Belluno aufs schärfste, und der Brixner Fürstbischof schaltete sich mittels seiner Gesandten ein, ein Zeichen, daß die Strecke Bruneck-Gadertal-Buchenstein-Agordino-Belluno (hauptsächlich wohl nur Saumverkehr) damals wirtschaftlich durchaus nicht uninteressant war. Seit dem 16. Jh. begann aber Österreich, den Ost-West-Strecken mehr Aufmerksamkeit

zu schenken, so etwa der Straße durch das Pustertal, mit dem Ziel, den Transitverkehr nach dem seit 1382 habsburgischen Hafen von Triest zu lenken, zum Schaden Venedigs. Die Schließung des Bergwerks von Fursil um 1750 und der 1771 erfolgte Bergsturz bei Alleghe, der durch die enormen Steinmassen und die Entstehung des Sees den Durchzug sicher für längere Zeit lahmgelegt hat, mögen auch das ihre beigetragen haben.

118 *auf der Abtey* = im oberen Gadertal.

119 Dauer.

9. *Ob fremde Fabrikate eingeführet werden, welche im Lande selbst gemacht werden können?*

• Hier wird an fremden Fabrikaten eigentlich nichts eingeführt, ausser was die wenige[n] Bauern-Krämer auf den Bozner Märkten einkaufen und allda feilstellen, und diese Waaren sind keineswegs beträchtlich oder kostbar, und vermutlich nur inländische Erzeugnisse.

10. *Was für locale Hindernisse der Aufnahme des Handels sowohl des innern als ausseren, und der Aufnahm der inländischen Industrie im Wege stehen?*

• Die schlechte Lage, das im allgemeinen nicht fruchtbare Erdreich, auch je zuweilen über dies der Mißl[44r]wachs,¹²⁰ der Reife,¹²¹ und fallende Schnee sind Ursache, daß hier keine Handlung besteht, und ohngeachtet der Bauer auf harte Arbeit angewöhnet ist, doch immer die Theuerung an allen Getreid- und Victualien-Gattung anwachset, mithin auch eine inländische Handlung nicht einmal errichtet werden kann.

11. *Was für Vorspanns-Stationen gewählet sind?*

• Hier besteht keine eigentliche Vorspanns-Station, sondern diese ist der Markt St. Laurenzen im Teütsch-Pusterthal; wenn aber doch ein Durch-Mar[s]ch vorkommt, so wird die Mannschaft in die obgedachte vier Haupt-Gemeinden verlegt, welche auch die benötigte Vorspann abgeben, doch nur in eigenen Landes-Vertheidigungs-Fälle[n]. | [44v]

12. *Was für Posten, und Postämter vorhanden sind? welche Preise sie beobachten? ob sie hinlänglich mit Pferden versehen sind?*

• Hier sind keine Posten und Postämter vorhanden, sondern die nächste Post von hier ist Brunek, mithin keine Auskunft diesfalls erstattet werden kann.

13. *Ob Jahr- und Wochen-Märkte gehalten werden? wodurch sie constituiert sind? und durch welche Vorkehrungen auf selben Ordnung gehalten wird?*

• In diesem Gerichte werden nur fünf kleine Vieh-Märkte gehalten, welche mit allerhöchst und hoher Bewilligung eingeführet sind.

14. *Was für Längen-, Flächen-, flüssige und trokene Körpermaße und Gewichte gebräuchlich sind? wie | [45r] sie sich zu der österreichischen verhalten? wo ihre Standarte oder Probenmasse amtlich aufbewahret werden? wie aufrichtiges Maß und Gewicht gehalten wird? ob Maß und Gewicht gestempelt werden? von wem? und was das Stempeln kostet? wie der Gebrauch ungestempelter Masse, und Gewichte gestraft wird?*

120 die ungute Ernte.

121 Im Deutschtirolischen sagt man neben

raif oder *raiffn* auch *raiffe* (immer männlich).

• In diesem Gut sind eigentlich nur österreichische Längen-, Flächen-, flüßige und trok[e]ne Körpermasse und Gewichte gebräuchlich; doch werden die Getreid-Zinse den Grund- und Zehend-Herren noch nach dem eigenen Ennenberger Staar¹²² abgerechnet, und dies Ennenberger Maß verhält sich gegen österreichischen ganzen Mezen¹²³ wie : 5/4 zu 2/4tl; folglich machen 5 Ennenberger Star zwey ganze Mezen aus. | [45v] Auch im gemeinen Handel gebrauchen einige noch das eigene Ennenberger Körner-Maß, weil sie an dieses auch wegen den Preisen mehrers gewohnt sind.

Bey Einführung der österreichischen Maß und Gewichte wurden alle diese Maß und Gewichte von den gerichtlichen Beamten gegen einer von den Inhaberen bezahlter Taxe pr 2 kr für jedes Stük gestempelt; die Standarte oder Probmasse werden bey dem Richter-Amt aufbewahret. Auf unrichtige Maß, und Gewichte wird durch unvermuthete Untersuchung gehalten, und der Gebrauch ungestempelter Maß- und Gewichte, wenn sie zu gering befunden werden, durch Wegnahme[n] derselben gestrafft. | [46r]

15. *Ob öffentliche Fleischbänke vorhanden sind, wem sie gehören, was sie eintragen, was sie zu unterhalten kosten?*

• Hier bestehet weder ein öffentliche weder andere Fleischbänke, sonderen der ein Rindfleisch essen will, muß solches gar von St. Laurenzen oder Brunek so drey bis vier Stunden weit von hier entlegen, herbringen lassen.¹²⁴

16. *Ob wirtschaftliche Krämladen vorhanden sind? wie sie vermietet werden? was sie zu unterhalten kosten?*

• Wirtschaftliche Krämladen sind keine vorhanden.¹²⁵

17. *Wie viel Sälzniederlagen, und Sälzverschleisse vorhanden sind? welche Vortheile sie genießen, wie viel sie absetzen?*

• Sälzniederlagen, und Sälz-Verschleisse sind keine vorhanden.¹²⁶ | [46v]

122 Nicht nur innerhalb Tirols wurde damals nach den verschiedensten Maßen und Gewichten gerechnet. Diesen untragbar gewordenen Zustand abzuschaffen bemühte sich die Wiener Regierung bereits 1768 durch die Einführung eines in ganz Österreich geltenden Maßsystems, jedoch zunächst vergeblich, so daß das Chaos auf diesem Gebiet noch länger bestehen blieb. - 2,5 Enneberger Star machten 1 ganze Wiener Metze aus.

123 Vgl. Anm. 68.

124 Die 3 bis 4 Stunden gelten für La Pli bzw. Al Plan / St. Vigil, wo der Gerichtssitz sich befindet. Für das obere Gadertal müßte man von 8 bis 9 Stunden sprechen.

125 Wohl werden aber weiter unten (Kap. IX, Nr. 6) fünf Krämer angegeben, also Wanderhändler (= Hausierer).

126 Das Salz wurde gewöhnlich von einem *čiaratí* (= 'Fuhrmann') in Hall bei Innsbruck (lad. Dala) abgeholt.

18. *Wie viel E[is]senniederlagen und Eissenkrämer vorhanden sind, was sie absetzen, welche Preise sie halten, welche Vortheile sie geniessen? ob die Herrschaft eigenen Eisenhandel treibe, und was sie dabey jährlich gewinne?*

• Allda bestehen keine Eissenniederlagen und Eissenkramer, und die Herrschaft treibet keinen Eisenhandel.

19. *Ob die Grundbücher in Ordnung sind? wer sie führt, und was für Taxen dabey vorfallen?*

• Die Eigenschaft der Grundbücher bestehet hierlands nicht.

20. *Ob die Einwohner Credit finden, bey wem, und zu welchen Zinsen?*

• In diesem Gerichte ist wenig Geld aufzuborgen ausser etwa von einem oder dem anderen Pril[47r]vatmann, dann jezuweillen auch von den Kirchen-Mittlen, jedoch finden die Einwohner nach Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände und guter Conduite in Deütsch-Pusterthal auch in der Rücksicht Credit, weil sie von 100 fl Kapital 4 fl jährlich Zins zahlen.

21. *Ob Gelegenheiten sind, auf Faustpfand¹²⁷ Geld zu borgen, bey wem, und zu welchen Zinsen?*

• Hier pflegt man nicht auf Faustpfand Geld zu borgen, sind auch dazu keine Gelegenheiten.

IX. Von dem Zustande der Unterthanen.

1. *Ist die Zahl samentlicher Familien und Seelen genau anzugeben, und zu bemerken, wie viel dann l [47v] männlichen und weiblichen Geschlechts, wie viel darunter Haus-Väter, wie viel Ehemänner, Eheweiber, Dienstbothen männlichen und weiblichen Geschlechtes sind?*

• Die Zahl sämtlicher Familien bestehet in 820;¹²⁸ die Zahl der Seelen aber in 4424; darunter sind

- Haus-Väter 820;
- Ehemänner 699;
- Eheweiber 699;

127 *Faustpfand* = bewegliches Pfand.

128 Zu dem nun folgenden reichlichen Zahlenmaterial ist es angebracht, nochmals daran zu erinnern, daß das Gericht

Enneberg 1802 noch nicht das gesamte bewohnte Tal umfaßte. Siehe dazu S. 361 mit Anm. c).

- Dienstbothen männlichen Geschlechtes 451;
- [Dienstboten] weiblichen Geschlechtes 616.¹²⁹

2. *Ist anzugeben, wie viele Familien Katholiken, Reformirte, Luthraner, Griechen, Juden, oder einer andern nahmhaften Religion sind?*

- Alle Familien sind Katholiken, und keiner anderen Religion. | [48r]

3. *Ist anzugeben, wie viele Haus-Väter und Seelen von jeder Nation und Sprache sind?*

- Alle Haus-Väter und Seelen gehören eigentlich zur deutschen Nation, reden aber eine Sprache, welche mit der deutschen, wälschen, französisch[en] und spanischen Sprachen vermengtet ist.¹³⁰

4. *Ob, und wie viel Zigeuner vorhanden sind, ob sie in Ortschaften wohnen, und was sie für Nahrung haben, oder ob sie umher schweifen, und welche Anstalten dagegen getroffen sind?*

- Zingeuner¹³¹ sind keine vorhanden.

129 Es wird gut sein, noch einmal darauf hinzuweisen, daß Calfosch (Gericht Wolkenstein), Lungiarü / Campill, St. Martin i. Thurn, Antermëia / Untermoi und Rina / Welschellen (Gericht Thurn an der Gader) hier nicht mitzählen.

130 Dieser Meinung waren bereits die deutschsprachigen Jesuiten, die seit 1717 die Missionen in den ladinischen Tälern abhielten. Ihnen fiel die Eigenart der Sprache in Enneberg, Buchenstein, Gröden und Fassa auf, und sie glaubten, es handle sich eben um ein verdorbenes Gemisch aus deutschen, französischen, italienischen und spanischen Wörtern. Ähnlich schreibt Joseph Rohrer in seinem Büchlein *Uiber die Tiroler. Ein Beytrag zur Oesterreichischen Völkerkunde* (Wien 1796) über die Sprache der Fassaner (S. 35): «Da man in den Dörfern des Thales Fascha wie z.B. in Fontanazzo eine Sprache redet, die zwischen der französischen, deutschen und italiänischen das Mittel hält, so werden auch die meisten Kinder noch in ihrem frühen, für das Memoriren empfänglichen Alter zur Dolmetschkunst abgerichtet. Es versieht daher solch ein

lustiger williger Faschaner bey den in Bozen während der Messezeit zusammenfließenden Kaufleuten, aus der Schweiz, Deutschland und Italien nicht selten die Stelle eines Handlungs-Commis, eines Dolmetschers, eines Schuhputzers und Tischnarren zugleich.» - Entlehnungen aus dem Deutschen sind in der Regel leicht als solche zu erkennen. Aber daß miteinander verwandte Sprachen bisweilen auch zu gleichen Entwicklungsergebnissen kommen können, war damals noch unbekannt; und es gab damals auch keinen Zweifel darüber, daß eine Kleinsprache nur von einer Großsprache übernommen haben konnte; das damalige gadert. *clé* 'Schlüssel' (heute fast nur *tlé*) mußte somit ein importiertes franz. *clé* sein, gadert. *měsa* 'Tisch' mußte aus dem Spanischen (*mesa*) oder Rumänischen (*masă*) kommen und gadert. *farina* 'Mehl' aus Italien, u.s.w., obwohl es sich in Wirklichkeit um Erbwörter handelt.

131 Interessant die Form mit noch erhaltenem *-n-* vor dem *-g-* wie in gadert. *zingáin(d)er*. Der hier geschriebene

5. Ist bestimmt anzugeben, wie viele unterthänige Familien vorhanden sind? wie viele nebst den haussässigen Unterthanen sogenannte Grundholden oder Besitzer der freyen Überländer bestehen, und mit wie viel die[48v]selben in den Grundbüchern angeschrieben sind? ob etwo und wie viele Familien befreyter Bauren, Soltisen,¹³² adelicher Besizer kleiner Grundsantheile und einzelner Höfe, Honoratioren, Künstler und Gewerbsleuthe, welche nicht Unterthanen der Herrschaft sind, sich im Bezirke der Herrschaft aufhalten oder ansässig sind?

- Unterthänige Familien im engen Verstande¹³³ gibt es in diesem Gericht Ennenberg keine, auch keine Besizer der freyen Überländer, sondern es sind alle zwar allerhöchst k.k. Landesfürstliche, doch aber freygebohrne Unterthanen, und alle in der Beantwortung 1. entl[49r]haltene Familien bestehen in Priester, Beamten, Adelichen, Forstknechte, befreyten Bauern, unadelichen Besitzern kleiner Grundantheile, Soltisen, Gewerbsleute, Professionisten und Tagelöhneren.

6. Die nicht unterthänige[n] Leute sind nach ihrer Nahrung und ihren Gewerbe zu classifiziren, und von jeder Nahrung und jedem Gewerbe ist die Zahl der Familien-Häupter und ihre Gesellen und Lehrlinge, falls sie dergleichen haben, anzugeben.

- Die Zahl der Familien-Häupter¹³⁴ der Einwohner dieses Guts ist aus der Klasse

der Geistlichen	6,
Beamten	3,

Nasal muß aber nicht auf den ladinischen Kanzlisten zurückgehen, denn er kam früher auch im Deutschtirolischen vor, wie der viel verbreitete Familienname *Zingerle* (mit Verkleinerungssuffix) - wohl aus ital. *zingaro* oder friaul. *zingar* - bezeugt. Später dürfte sich die ursprüngliche deutschtirolische Form **zinger* mit dem hochsprachlichen *Zigeuner* (aus ungar. *Czigány*, das seinerseits auf das Südslawische zurückgeht) gekreuzt haben und zu **zingáiner* (heute *zigáiner*) geführt haben, das mit seinem Diphthong auch das Sellaladinische, das Ampezzanische und Comelicanische erreicht hat. Interessant ist, daß sich hier drei Entwicklungsstränge treffen: der mediterrane (mit *-n-*), der balkanische (ohne *-n-*) und der deutsche

(mit Diphthong).

132 Die Bedeutung des Wortes ist mir unbekannt. Vielleicht ist damit der *Seldner* / *Soldner* / *Söldner* gemeint, ein wenig bemittelter Bewohner einer *Selde* / *Solde* / *Sölde* bzw. eines *Sell-* / *Söll-* / *Seld-* / *Söldhauses*, d.h. eines ganz kleinen, nicht selbständigen ländlichen Hauses.

133 Sinn.

134 *Familienhaupt* im Sinne von 'Hausheerrn', was auch für sechs (obwohl unverheiratete) Geistliche des Gerichtes galt (s. unten), usw. für den Pfarrer von La Pli, für die drei damaligen Kuraten von La Val / Wengen, Badia / Abtei und Armentarora / St. Kassian sowie für den Lokalkaplan von Al Plan / St. Vigil und den Expositus in Corvara.

adelicher Besitzer eines einzel[n]en Hofes	1, ¹³⁵
Forstknechte	3; I [49v]

Gewerbsleute:

Wirthe	14,
Krämer	5, ¹³⁶
befreyte Bauern	437,
unadeliche Besitzer kleiner Grundantheile . . .	119,
Soltissen	85,
Künstler	–; ¹³⁷

Professionisten als:

Bäcker	4,
Bündter ¹³⁸	5,
Färber	1,
Lederer ¹³⁹	3,
– Knecht	1,

135 Sompunt in Badia / Abtei, das seit Ende des 17. Jhs. im Besitz der Edlen von Mayrhofen zu Koburg und Anger war. Zur Zeit der Abfassung unseres Dokumentes lebte der letzte männliche Sproß des Mayrhofen'schen Hauses zu Sompunt, Georg Felix, Anführer der Gadertaler Ladiner zu Beginn der Tiroler Freiheitskämpfe. Bei seinem Tode 1816 hinterließ er drei Töchter. Die Erbtochter Felizitas heiratete den Besitzer zu Cöz in Badia / Abtei (nicht mit den Edlen von Cöz zu verwechseln, die bereits seit Ende des 17. Jhs. ausgestorben waren) und starb 1859; mit ihr erlosch der Zweig des Mayrhofen'schen Hauses zu Sompunt. Die übrigen Adelsgeschlechter des Gerichtes Enneberg waren bereits früher entweder ausgestorben, oder sie hatten das Tal verlassen.

136 Es muß sich wohl um Wanderhändler (= Hausierer) gehandelt haben; sie oben, Kap. VIII, Nr. 16.

137 Um die Künstler im Gerichte Enneberg war es um die damalige Zeit schlecht bestellt. Es lebte zwar noch der in La Val / Wengen geborene Architekt Jan Costa (1737 – 1805), der z.B. die von seinem Bruder Ojöp entworfene und gebennene Pfarrkirche von Cortina

d'Ampezzo vollendet hat. Wir wissen aber nicht, ob er 1802 noch aktiv war. Der aus der gleichen Ortschaft stammende Iaco (Jakob/Giacomo) Kolz (1741 – 1806), der als der Schöpfer des Altarbildes des St.-Barbara-Kirchleins in La Val genannt wird – sein Name steht tatsächlich auf dem Gemälde zu lesen –, dürfte als Maler gar nicht existiert haben, obwohl er auf Grund des besagten Altarbildes sogar in das *Allgemeine Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart* von Ulrich Thieme und Felix Becker, Leipzig 1947, Band 21, S. 256, sowie in Karl Gruber: *Èrt tla Val Badia*, Bozen 1987, S. 98, Aufnahme gefunden hat und bisher von allen Kunsthistorikern kritiklos akzeptiert worden ist (Karl Gruber, cit., weiß sogar zu berichten, daß Kolz «in barocker Weise mehrere Altarbilder gemalt» hätte); ich bin nämlich sicher, daß man hier den Stifter des Gemäldes mit dem Künstler, der in diesem Fall nicht signiert, gleichgesetzt hat, doch darüber bei anderer Gelegenheit.

138 Faßbinder = gadert. *pinter*.

139 *Lederer* = Gerber = gadert. *garber / galber*.

Maurer	7,
– Knecht	10,
Müller	17,
– Knecht	4,
Satler	3,
Schmidt	9,
– Lehrlinge	2,
Schneider	17,
– Lehrlinge	2, [50r]
Schuster	14,
– Gesellen und Lehrling	9,
Tischler	9,
– Gesellen	2,
Wagner	2,
Weber	8,
– Knecht	15,
Zimmerleuth	6,
– Knecht	20;
<i>Tagelöhner oder Eingehäussen</i>	45,
<i>und Gerichtsdiener</i> ¹⁴⁰	2.

Es sind aber vorerzählte Professionisten deren Knechte und Jungen eben so wie die Gewerbs-Leute meistens nur mit der Bauers-Arbeit von Frühjahr bis spat in Herbst beschäftigt.

7. Von den Unterthanen ist ebenfalls ihr Gewerbe und ihre Nahrung und wie viel Familien zu je|[50v]|der Nahrung und jeden Gewerbe gehören, anzugeben.

• Da es in diesem Gericht keine eigentliche[n] Unterthanen gibt, so ist diese Frage schon durch die Antwort 5. erlediget.

8. Vor den nicht unterthänigen Leuthen ist anzugeben, wie viel derselben eigene Häuser besitzen? wie viel Äcker, Wiesen, Hütungen¹⁴¹, Wald, Seen und Teiche sie besitzen? was sie für Contribuzionale oder sonstige Abgaben zahlen, und unter welchen Titel? was sie an Vieh, nämlich: Ochsen, Kühen, Jung-Vieh, Pferden, Eseln, Mauleseln, Schaafen, Ziegen und Schweinen besitzen, ob sie freye Hütung und für wie viel | [51r] Vieh besitzen, oder ob sie Gemeinde-Hütungen und Gemeinde-Wälder, und von welchem Flächen-Inhalte haben? warum diese Gemeinheiten nicht vertheilet werden?

• Diese Leute besitzen in dem alldaigen Gute

140 Kursiv von mir.

141 Weideflächen = gadert. *pastöres*.

- eigene Häuser 493;
- Äker 2917 Joch 75 Klafter;
- Wiesen 2456 Joch 317 Klafter;
- Hütungen 25250 Joch 62 Klafter;
- Waldungen 19737 Joch – Klafter;
- Teiche –.

Entrichten jährlich landwirtschaftliches Contributionale an Glebal-Steuer-Geld 517 fl, 45 3/4 kr. Weiters an Grundzins und Zehend-Giebigkeiten verschiedenen Grund-Zehend-Herrn, also jährlich: | [51v]

- an Geld 748 fl 36 1/2 kr
- Weizen 145 1/2 ganze Wiener Mezen,
- Roggen 913 [Wiener Mezen],
- Gersten 1300 1/4 [Wiener Mezen],
- Haber¹⁴² 946 1/2 [Wiener Mezen],
- Bohnen 106 1/4 [Wiener Mezen],
- Erbsen 25 [Wiener Mezen],
- Magesamen¹⁴³ 1 1/4 [Wiener Mezen].

Dann

- Schaaf 578 1/2 Stüke,
- Lämmer 177 1/4 [Stück],
- Kizer¹⁴⁴ 158 [Stück],
- Hühner 234 [Stück],
- Haasen 10 [Stück],
- Eyer 5863 [Stück],
- Kälber 8 [Stück],
- Schweinschulter 90 [Stück],
- Wasser-Prügel¹⁴⁵ 2320 [Stück],
- Hahn 1 [Stück]. | [52r]

Wiederum

- Oel 47 1/4 Pfund,¹⁴⁶
- Schmalz 653 [Pfund],

142 Hafer = gadert. *avëna*.

143 Mohn = enneb. *paé* / gadert. *pavè*.

144 Zicklein = gadert. *asó*.

145 *Wasserprügel* = gebohrtes hölzernes Wasserleitungsrohr = gadert. *ró dal' e-ga*.

146 Die *Pfundgewichte* waren in Österreich je nach Ländern, Kreisen, Gerichten

(manchmal sogar nach Ortschaften) verschieden. Im heutigen Südtirol entsprach 1 Pfund meistens ca. 0,5 kg. Das Gerichtspfund von Buchenstein erreichte 0,48 kg, jenes von Ampezzo 0,49. Ob auch das Gericht Enneberg sein eigenes Pfundgewicht hatte, ist mir unbekannt.

- Kaas 6704 [Pfund],
- Haar 380 3/4 [Pfund],
- Honig 4 [Pfund].
- Heu 1 Fuder¹⁴⁷
- und 27 Tagwerke.

Und dieses ohne was sie an vorfallenden Militär-Vorspann auch anderen Gerichts- und Gemein-Anlagen weiters jährlich abzurichten haben.

Besitzen aber an Vieh nämlich:

- Ochsen 772 Stüke,
- Kühe 970 [Stück],
- Jung-Vieh 849 [Stück],
- Pferd[e] 140 [Stück], | [52v]
- Eseln – [Stück],
- Mauleseln – [Stück],
- Schaaf[e] 3046 [Stück],
- Ziegen 438 [Stück],
- Schweinen 66 [Stück].

Sie haben freye Hütung oder sogenannte Lohe bey 225 Joch 50 Klafter, für ohngefähr 100 Stük Rind-Vieh. Weiters besitzen selben an Gemeinde-Hütungen noch 25025 Joch 12 Klafter. An Gemeinde-Waldungen aber, weil von den ehe-von bestandenen schon vieles den Häuseren- und Baueren-Güteren zugetheillet worden, noch ohngefähr 8268 Joch 160 Klafter. Von diesen Gemeinheiten werden die Gemeinde von dal[53r]rum nicht vertheilt, weil viele dieser Weiden den Güter-Besitzeren wirklich unentberlich sind, die übrigen aber zu schlecht sich befinden, daß sie den Kosten, von dem der Einwohner wegen dessen Geld-Mangel sehr abgeneigt ist, ersezen könnten; die Waldungen hingegen, weil viele unter diesen interessirten Nachbarn unter sich nicht einig sind und ebenfalls wiederum die Kosten selbe davon abschrecken.

9. *Von den nicht unterthänigen Leuten ist anzugeben, wodurch ihrem Nahrungsstande aufgeholfen werden kann?*

• Wenn durch dieses Gericht eine kommerzielle Strasse in das Venetianische angeleget werden könnte, wie schon oben | [52v] im 8ten Abschnitt, 5ter Antwort, gemeldet worden.

10. einschließlic **19.**¹⁴⁸ finden wegen der Eigenschft der Einwohner, welche

147 Ein Fuder als Heugewicht, gadert. *n ciar* (es gab auch Fuder als Maß für Flüssigkeiten, Holzkohle, Salz), war in Österreich uneinheitlich; in Judikarien

erreichte es z.B. ca. 420 kg.

148 Die zehn Fragen des ursprünglichen Fragebogens sind mir unbekannt.

alle freye Leute sind und ihre Realitäten eigentümlich besitzen, keine Anwendung.

20. *Ob die Äker und Wiesen einer Verbesserung fähig¹⁴⁹ sind und welcher?*

• Die Äker und Wiesen würden zwar einer Verbesserung fähig seyn, nämlich zu einen besseren Ertrag gebracht werden können, allein in dem Thal Ennenberg ist ein Mangel an Wiesen und an Tünger,¹⁵⁰ in den übrigen Ortschaften aber ist schon die schlechte und in hohen Gebürgen bestehende Lage hiezu eine Hinternis: zu | [54r] deme schadet alhier auch der jährlich zu beförchtende Reife und jezuweilen sogar auch der zur besten Jahreszeit fallende Schnee; die Folge davon ist, daß die Faldfrüchte¹⁵¹ in ihrer besten Blüthe und Wachstum verdorben werden, in der Gegend Abtey aber sodann die Erde nur meistens Wildhaber¹⁵² hervorbringe. Zur Verbesserung der Äker und Wiesen könnte jedoch vieles beytragen, wenn die Stallungen mit Stroh bestreuet würden; weil ein solcher Tünger die Fruchtbarkeit des Erdreichs mehrer befördert: allein das Stroh wird alhier meistens verfütetet.

21. *Wie die Bauart ihrer Häuser und Wirtschafts-|[54v]Gebäude beschaffen ist? wie die Dächer ihrer Gebäude gedeckt sind, und ob sie selbe im Stand halten?*

• Die Wohnhäuser sind größentheils von Mauren und zwar so gebauet, daß die Familien doch sowohl in Rücksicht des Wohlstandes und der Gesundheit als der Anständigkeit untergebracht werden können: Die übrigen Wirtschafts-Gebäude sind außer des Grundes und des untersten Theils meistens von Holz erbauet und so eingerichtet, daß das Vieh in den Stallungen und die eingeführten Feldfrüchte auf den darauf errichteten Scheuern ebenfalls genügsam | [55r] untergebracht werden können. Übrigens sind die Dächer durchaus mit Bretteren¹⁵³ gedeckt und werden in guten Stand eingehalten.

22. *Ob die Rauchfänge der Häuser gemauert und gehörig vor Feuer gesichert sind?*

• Fast alle Rauchfänge der Häuser sind gemauert, mithin bestehen nur einige davon von Holz und eben darum diese vor Feuer nicht gehörig versichert sind.

23. *Ob jeder Haus-Vater mit Feuer-Leiteren, Feuerhaken, Eimern und Handsprizen gegen Feuers-Gefahr versehen ist?*

• Ist kein Haus-Vater mit diesen Feuerlöschungs-Erfordernissen versehen.¹⁵⁴

149 fähig.

150 Dünger = gadert. *coltöra*.

151 Sicher Verschreibung für: Feldfrüchte.

152 Wildhafer = gadert. *aunacia*.

153 Schindeln = gadert. *sciánores*.

154 Richtig: versehen. Der umgekehrte Fall (vor- > ver-) kommt häufiger vor (s. Anm. 91).

24. *Ob in jeder Ortschaft Wasserbehältniße gegen Feuerbrünsten vorhanden sind?* | [55v]

• In keiner Ortschaft sind dergleichen Wasserbehältniße vorhanden, sondern auf solch sich ergebenden Fall müßte das Wasser von dem nächst vorbeystießenden Bach und Brunnen hergeholt werden.

25. *Ob hinreichendes Wasser für Menschen und Vieh vorhanden, oder Wassermangel da ist, und wie selben abgeholfen werden könn?*

• Für Menschen und Vieh ist hinreichendes Wasser vorhanden.

26. *Ob Backöfen, Flachs-Darren und Schmieden von den Wohnhäusern weit genug entfernt sind?*

• Die Backöfen und Schmieden sind von den Wohnhäusern nicht weit genug entfernt, wohl aber die Flachs-Darren.

27. *Ob der Flachs und Hanf in fischreichen Wässern oder solchen, deren das Vieh zum | [56v] Tränken bedarf, geröstet werden?*

• Hier stehet nicht die Gewohnheit, den Flachs und Hanf in fischhaltenden Wässern, oder solchen, deren das Vieh zum Tränken bedarf, zu rösten.

28. *Ob Mangel an Tagelöhneren, und wie selben abzuhelfen sey?*

• Ist eigentlich kein Mangel, obwohl von diesem Gericht Ennenberg jährlich sicher gegen 400 Menschen von Wengen, und größten Theils von der Abtey in das Etschland, und in die Wälschen Konfinen¹⁵⁵ abzugehen pflegen, um allort

155 Besonders nach Rovereto (gadert. Rorëi) wegen der Seidenindustrie, die auch Frauen eine Arbeitsmöglichkeit bot. Die Gadertaler - es waren v.a. Obergadertaler - trachteten womöglich in derselben Gasse zu wohnen, weshalb diese von den Einheimischen "Via dei Badioti" genannt wurde. Auch versammelten sich die Gadertaler in einem Hause im Stadtteil Loreto, welches noch heute von älteren Roveretanern als "La Badia" bezeichnet wird. Nicht wenige Gadertaler haben sich damals im Trentino niedergelassen, weswegen wir dort nicht selten Gadertaler Familiennamen wie z.B. *Pescoller, Peslalz, Pizzinini, Lunz, Videsott, Frenademez, Craffonara, Lubich*, u.a.m. begegnen. - Es sei auch daran erinnert, daß im Tren-

tino die dorthin ausgewanderten Gadertaler schließlich die Bezeichnung *Badiot* erhielten, weil sie hauptsächlich aus der Kuratie *Badia* / Abtei kamen (die damals auch La Ila / Stern und - bis ca. Mitte des 18. Jhs. - Armentarora / St. Kassian umfaßte). Diese Einzelheit wird uns in der ersten Hälfte des 19. Jhs. auch schriftlich überliefert (so z.B. von Hochw. Antone Trebo 1835). *Badiot* wurde geprägt nach trent. *Valsuganot* (aus der Valsugana gebürtig), u.ä. Die Bedeutung von *badiot* ist für die Untergadertaler und Enneberger heute immer noch die von 'obergadertalisch / Obergadertaler'. Die Obergadertaler, die diese Bezeichnung für sich angenommen haben, dehnen sie oft auch auf das untere Tal aus, was aber von den

Theils mit ihrer Profession, Theils mit anderer Raucharbeit¹⁵⁶ einen mehreren Lohn zu erwerben und endlich durch ihre Gesparsamkeit ein | [56v] Geld wiederum herzubringen. Es ist diese zeitliche Auswanderung hier auch vonnöthen, weil einerseits für so viele Leute die Lebens-Mittel nicht hinreichend vorhanden, und andererseits auch der allgemeine Geld-Mangel ist, folgsam diesen wie der ganzen Gemeinde nicht nur allein an der Nahrung, sondern auch an hereinbringenden Gelde geholfen wird.

29. *Was für Feuerung die Unterthanen haben, ob sie mit Holz, Steinkohlen oder Torf feuern? ob sie diese Material[i]en und für welche Preise, auch woher sie selbe kaufen, oder ob, und wie viel derselben, und woher sie selbe frey haben, auch ob sie die freyen Feuer-Materialien willkürlich | [57r] oder nur gegen Anweisungen, und gegen welche Anweisungen empfangen?*

- Die alldaigen Einwohnern feuern nur mit Holz, welches Holz sie entweder von ihren eigenthümlich zugetheilten oder Gemeinde-Waldungen, so viel sie zu ihren Hauswesen nöthig haben, willkürlich ohne hiezu einer Anweisung zu bedürfen, herdanne[h]men.

30. *Ob sie Gartenbau, und welchen sie treiben? ob sie Obst und Gemüse hinreichend zu ihren Bedarf, und welche Arten sie ziehen, auch ob sie davon, und wie viel verkaufen?*

- Garten-Bau wird hier keiner getrieben; die Einwohner ziehen in ihren kleinen sogenannten Frühgarten nur Böhmische Rüben,¹⁵⁷ dann sogenanntes | [58r] Piesel-Kraut,¹⁵⁸ auch etwas an Köpf-Kraut zu ihren Bedarf hinreichend, aber nicht

Untergadertalern und Ennebergern nicht gerne gehört wird. Ursprünglich dürfte man für ‘obergadertalisch’ *murćian* (nach *Val Murćia*, der alten Bezeichnung für den Großteil des oberen Gadertals) verwendet haben: 1296 und ca. 1325 wird der Bauer von Gran Ruác in La Ila / Stern der “Falmurkan” – sprich *Valmurćian* – genannt, also ‘der Obergadertaler (schlechthin)’.

156 Wohl als *Rauharbeit* zu verstehen (für *ch* statt *h* vgl. Beispiele wie *hochen* für *hohen*, *fächig* für *fähig*, *Kachen* für *Kahn* u.a.m.).

157 Anscheinend Kartoffeln, gadert. *soni*. Die Kartoffeln sind laut Tradition 1796 ins Tal importiert worden, jedoch nicht aus Böhmen, sondern aus Sachsen, wie die ladinische Bezeichnung und die

lokale Überlieferung besagen. *Soni* leitet sich aus älterem *sassoni* ab (buchensteinisch noch immer *sansoni*). Um 1830 werden sie als *res de Sassonia* (‘Rüben aus Sachsen’) und als *poms de tera* (‘Erdäpfel’) das erste Mal auf ladinisch dokumentiert. Aus *res de Sassonia* entstand **res sassoni* (‘sächsische Rüben’), dann durch Weglassung des Substantivs *sassoni* und schließlich durch Wortverkürzung *soni*. Wir wissen, daß nicht wenige Bauern zunächst dieser Pflanze sehr skeptisch gegenüberstanden, aber viele von ihnen wurden durch die Hungerjahre um 1815 schließlich bekehrt.

158 *Piesel-Kraut* mundartlich für Mangold, enneb. *pissies*, gadert. *blėdes*.

so viel, daß sie davon auch etwas verkaufen können, in[d]assen¹⁵⁹ das Köpf-Kraut auch zur Vieh-Fütterung dienet.

31. *Ob sie Hopfen, Färbekräuter, Reys etc. bauen, und wie viel sie von jedem dieser Kultur-Zweige jährlich ernten?*

- Von diesen Gattungen wird nichts gebauet oder eingeerdnet.

32. *Ob sie außer den Akerbau andere Verdienste, und welche sie haben?*

• Ausser dem Akerbau haben sie nur noch einige Verdienste von der Vieh-Zucht.

33. *Welche Arbeiten sie in langen Winterabenden verrichten, und zu welchen sie ihre Kinder anhalten?*

• Weil die Mannspersohnen, solange die Ausdrischung¹⁶⁰ der l erziegelten¹⁶¹ Getreideren dauret, schon gemeinlich um 4 Uhr Morgens um die Körner von den Aheren desto sicherer herauszubringen, aufstehen müßen, pflegen diese auch zu Winterszeit früher in die Ruh sich zu begeben. Die Weibspersohnen hingegen bringen die langen Winterabende mit Spinnung des Flachses zu, welcher Flachs auch zum Theil in Deutsch-Pusterthal, dann in dem Innthale, und etwas wenigens davon in Kärnten, nachdem nämlich der Flachs in einem oder dem andern Ort ausfällt, erkaufet wird. Die Kinder hingegen, sobald selbe von der Schule austreten, werden zum Vieh-Hüten, l [58v] auch nach und nach zu anderen Feld- und Bauers-Arbeit verhalten, die meisten aber in die Dienste in das Deutsch-Pusterthal geschiket, um nicht nur allein in den Feld- und Bauers-Arbeiten sich mehrers zu üben, sondern auch die deutsche Sprache etweders in etwas gründlicher oder, wen[n] sie in derselben noch gar nicht unterrichtet, wenigstens in etwas zu erlehren.

34. *Ob sie im guten Stande sind oder wie viele d[er]selben verschuldet sind, und wie sich ihre Schulden zu ihren Vermögen verhalten?*

• Sie sind verschuldet, und man kann annehmen, daß sie im allgemeinen, und in Durchschnitt 3/5 Theil ihres Vermögens schuldig seyen; l [59r] ihr eigentlicher Vermögensstand kann nicht angezeigt werden, weil hier keine Grundbücher bestehen. Nach dem Steuer-Anschlag hingegen ist dieses Gericht beschäzet auf 208354 fl. Davon komt aber der kapitalische Anschlag der Adels-Praestanden, wie solche anvon in der 8ten Antwort nahmentlich angezeigt worden mit 122060 fl, 12 kr. Verbleiben noch für die Gleba 86293 fl, 48 kr.

159 indessen = während.

160 Das Dreschen = gadert. *le forlè*.

161 Vom mundartl. *zìgln* (vgl. dt. *zügeln*),

das für 'Vieh züchten' und 'Getreide anbauen' verwendet wird. Davon gadert. grödn. *zidlé*, buch. *ziglé*.

35. Ob sie dem Trunck ergeben, und wie sie davon abgewöhnt werden können?

- Sie sind dem Trunck nicht ergeben.

36. Ob sie lesen und schreiben können? | [59v]

• Der größere Theil kann lesen und schreiben, sonderbar¹⁶² die jenigen des Männlichen Geschlechts.

37. Ob die jenigen unter ihnen, welche nicht von deutschen Aeltern sind, deutsch verstehen?

• Weil schon ad 33. geantwortet, die meisten Kinder, sobald sie aus der Schule austreten, in das Deutsch-Pusterthal geschicket werden, so gibt es wenige besonders unter dem männlichen Geschlecht, welche gar nichts deutsch verstehen.

38. Ob sie die Religion ehren, und die Kirchen fleißig besuchen?

- Sie ehren ihre Katholische Religion, und besuchen fleißig die Kirchen.

39. Ob ihre Äkergeräthe unvollkommen, und worin sie es sind?

• Sie halten ihre Äker-Gel[60r]räthe sehr gut ein, und sind daher diese vollkommen.

40. Ob ihre Wirtschaft Fehler und welche sie hat?

• Man kann ihnen nach Oberkeitlicher Einsicht keinen Wirtschafts-Fehler vorwerfen oder aufweisen.

41. Wie die Unterthanen zu besseren Wirtschafts-Kenntnißen gebracht werden können?

• Es wird schwerlich seyn, daß der aldaige Bauer zu anderen oder beßeren Wirtschaftskenntnißen gebracht werden könne.

42. Ob und was für besondere Unglücks-Fälle an Viehsterben, Feuerschäden, Überschwämmungen, epidemischen Krankheiten und sonst sie in jedem der letzten 9 Jahren erlitten haben?

• In letzteren 9 Jahren sind keine besondere Unglücksfälle an Viehsterben, Feuerl[60v]schäden, Überschwämmungen, epidemischen Krankheiten oder sonst entstanden, nur haben sich etwas geringere Viehkranckheiten ergeben.

162 besonders.

43. *Ob Ärzte, Kreiß-Physici und Chirurgen¹⁶³ vorhanden, wo und wie viele? ob sie in ihren Curen glücklich¹⁶⁴ sind? nach welchen Taxen sie sich bezahlen lassen? was die Kreiß-Physici und andere bestellte Ärzte und Chirurgen an Gehalt und Emolumenten genießen, und woher?*

• In diesem Gerichte Ennenberg ist kein Arzt, kein Kreiß-Physicus und kein Chirurg vorhanden; wohl aber ist in dem von hier 4 Stunden¹⁶⁵ weit entlegenen Dorfe Diettenheim, Gerichts Michaelsburg, ein Kreiß-Physicus, dann in der Stadt Brunek ein Stadt-[61r]Physicus, in dem Markt St. Laurenzen aber ein Chirurg vorhanden. Der Stadt-Physicus zu Brunek und der Chirurg sind in ihren Curen, und besonders letzterer in der Hebam-Kunst sehr glücklich.¹⁶⁶ Dem Kreiß-Physicus hingegen ist allererst wegen dessen hohen Alter dessen Sohn als Adjunkt zugegeben worden, welcher dahero allererst Proben seiner Geschicklichkeit abzulegen hat. Nach welchen Taxen sie sich bezahlen lassen, oder was sie an Gehalt und Emolumente, auch woher genießen, ist nicht, sondern nur so vielles bekannt, daß der Kreiß-Physicus von der Tyrolischen Landschaft jährlich 300 fl.– kr Gehalt beziehe. | [61v]

44. *Ob unbefugte Personen Krankheiten kuriren und Chirurgie treiben? ob Scharfrichter und Abdeker¹⁶⁷ sich damit abgeben?*

• Es gibt einige gemeine Leute, welche zu den in anderen Gegenden befindlichen Pfuscheren mehrer Zutrauen als zu den gepriften Ärzten setzen und sich von diesen kuriren lassen wollen. Scharfrichter und Abdeker aber geben sich damit nicht ab.

45. *Ob und wie viele privilegirte Apotheken vorhanden? ob sie Taxen beobachten? ob sie in gutem Stande gehalten werden? wer sie revidirt und visitirt?*

163 *Arzt, Physicus* und *Medicus* war damals gleichbedeutend. Der *Arzt* hatte eine akademische Ausbildung und trug Barrett und langen Talar als Zeichen seiner Würde; er beschäftigte sich mit Diagnostik (z.B. mit Hilfe der damals viel praktizierten Uroskopie) und verschrieb Therapien. Chirurg, Bader und Apotheker führten die Therapien aus. Der *Chirurg* heilte vornehmlich durch die Geschicklichkeit seiner Hände und galt - im Gegensatz zum Arzt - bis ins 19. Jh. als Handwerker; er übte Heilmethoden wie z.B. Aderlassen oder Schröpfen aus. Auch der *Bader* (gadert. *poder*) konnte sich als Chirurg betätigen, nicht jedoch der Arzt, da dies als unter seiner Würde erachtet wurde. —

Der oben erwähnte *Kreis-Physikus* ist auf Grund seiner Bezeichnung und der Tatsache, daß er ein öffentliches Gehalt bezieht, ein von amtswegen bestellter Arzt, in unserem Fall im Kreisamt Pustertal, und lebt nicht von ungefähr in Diettenheim, dem damaligen Hauptort dieses Kreisamtes.

164 Erfolgreich.

165 Vier Stunden von Al Plan / St. Vigil aus gesehen; für Corvara mußte man damals wohl noch weitere 4 - 5 dazuzählen.

166 geschickt.

167 Eine Art Metzger, der 'die Decke' (d.h. die Haut) von einem eingegangenen Tier abzieht, dtir. *schinter* (= Schinder).

wie oft diese Visitationen geschehen, wohin die Visitations-Berichte gehen, was auf selbe erfolgt? | [62r]

• Priviligirte Apotheke ist nur in dem Markte St. Laurenzen eine, und in der Hochstiftbrixnerischen Stadt Brunek auch eine vorhanden. Ob sie Taxen beobachten, ob sie in guten Stande gehalten werden, wird allda nicht gezweifelt. Wer sie aber revidiret und visitiret, wie oft diese Visitationen geschehen, wohin die Visitations-Berichte gehen und was auf selbe erfolge, kann von daraus¹⁶⁸ nicht beantwortet werden.

46. *Ob Universal-Medicinen, Arcana und dergleichen verkauft werden?*

• Es ist nicht bekannt, daß Universal-Medicinen, Arcana und dergleichen verkauft werden.

47. *Ob und wie vielle Hebammen vorhanden sind? ob sie unterrichtet von Oberkeit wegen bestellt und geschworene sind?* | [62v]

• Ordentlich geprifte, von Oberkeitwegen bestellte und geschworne Hebammen sind keine vorhanden.

48. *Ob Roß- und andere Vieh-Ärzte vorhanden sind? ob sie von der Oberkeit bestellt sind, oder ob die Heilung des kranken Viehes den Schmieden, Scharfrichtern, Abdekern¹⁶⁹ oder welchen anderen Personen überlassen bleibt?*

• Es sind auch eigentlich keine Roß- und andere Vieh-Ärzte vorhanden. Ist ein Pferd mit einen Zustand behaftet, so wird gemeiniglich der Schmid in dem Markt St. Laurenzen um Anwendung der Heilungs-Mittel angesucht. Den Scharfrichtern, Abdekern und anderen Personen wird diese Heilung nicht überlassen. | [63r]

49. *Welche Mittel gegen Horn-Vieh-, Schaf- und Pferdesterben angewendet werden?*

• Wenn eine epidemische Vieh-Krankheit einreißt, muß von der Oberkeit hierüber an das vorgesezte Kreiß-Amt die Anzeige gemacht werden, welches sodann den Kreiß-Physikus zur Untersuch- und Vorschreibung der Mittel abordnet, und diese Mittel werden dem Viehs-Inhaber zur Anwendung aufgetragen. In wem¹⁷⁰ aber diese Mittel oder Arzneyen eigentlich bestehen, kann nicht angezeügt werden, denn diese sind eben so verschieden, wie die Krankheiten sind. | [63v]

168 von dieser Stelle aus.

169 Allgemein wurde damals die Behandlung des kranken Viehs noch oft der Scharlatanerie dieser und anderer Be-

rufsgruppen überlassen, und nicht selten kam es auch zu gesetzeswridriger Quacksalberei an Menschen.

170 Worin.

50. *Ob und wie viele Scharfrichter und Abdeker vorhanden sind? welche Emolumente sie genießen, ob sie ihre Stellen erkauft oder gepachtet haben? ob sie ihre Schuldigkeit thun? ob sie verachtet oder gar für unehrlich gehalten werden? ob sie nicht Diebe und liederliches Gesindel bey sich beherbergen?*

- Scharfrichter und Abdeker sind hier keine vorhanden.

51. *Wie für das Vermögen der Waisen sowohl unter den Unterthanen als befreyten Persohnen gesorgt wird? wie es mit Bestellung der Vormunden gehalten wird? ob das Erbtheil der Waisen zu Geld gemacht wird, und wo diese Gelder zinßbar angelegt und wie sie gesichert werden? | [64r]*

• Für das Vermögen der Waisen wird vorzüglich durch Erstellung der Vormünder gesorgt. Diese Vormünder müßen doch hinreichend bemittelt und von guten Rufe seyn und werden auch von dem Richter-Amte ordentlich verpflichtet. Wenn das Erbtheil der Waisen in einem Bauern-Gut, und zwar *in fundo instructo*,¹⁷¹ bestehet, wird dieses den Waisen bis zu ihrer Volljährigkeit aufbehalten; indessen aber, und bis dahin allenfalls einem annemmlichen Nachbar zu Bestand verlassen. Nur bey vorhandenen dringenden Umständen zu Abwendung eines merklichen Schadens oder Erwerbung | [64v] eines beträchtlichen Nuzens für die Waisen wird dieses Bauern-Gut samt den dazu gehörigen Äcker- und Feldbau-Geräthschaften auf die von hoher Landesstelle erhaltene Bewilligung verkauft, und die Gelder sodann bey Privaten, doch in sicheren Orten mit gerichtlichen Fürpfand zinsbar zu 4 pro Cento angeleget. Weil übrigens in dem alldaigen Gerichte Ennenberg nicht der Ort ist, wo andere entbehrliche der Verderbungs-Gefahr unterliegende oder überflüßige minder kostbare Geräthschaften, sondern nur höchstens noch die väter- und mütterliche schlechte Kleidungs-|[65r]Stücke verlassen zu werden pflegen, so wird eigentlich von dem Vermögen der Waisen außer auf obbemeldten Falle nichts verkauffet.

52. *Ob, und wie die Theilung der Bauern-Güter eingeschränket ist?*

• Die Theilung der Bauern-Güter, solcher nämlich, deren einzelne Grundstücke, Hütungen und Waldungen zusam¹⁷² gehören und das ganze Gut oder sogenannte Grund-Baurecht ausmachen, ist hier immer eingeschränkt und wird ein dergleichen Bauern-Gut nicht leicht von einander vertheillet.¹⁷³ Wenn aber trifti-

171 *Fundus instructus* = Gutsinventar.

172 Mundartlich *zãm* = zusammen.

173 Die tirolische Regierung hatte bereits frühzeitig die Nachteile einer zu weit reichenden Teilung der bäuerlichen Güter erkannt und versuchte seit Beginn des 15. Jhs., diese Praxis gesetzlich zu erschweren. V.a. Kaiserin

Maria Theresia (1770) und Kaiser Franz I. (1795) verwendeten sich in diesem Sinne, und im Gesetz von 1795 begegnet uns erstmals der Ausdruck "geschlossene Güter". Der "geschlossene Hof", wie wir ihn heute kennen, geht im wesentlichen auf das Tiroler Höfegesetz des Jahres 1900 zurück.

ge Ursachen, also z.B. wenn ein großes Bauern-Gut, | [65v] und dabey sovielle Gründe verhanden, daß diese nicht allerdings auch wegen der schlechten Lage nicht wohl zu bearbeiten, folgsam dabey zwey Besitzer wohl bestehen, und darauf Wirthschaft treiben können, und wenn also dergleichen Umstände die Vertheilung dieser Güter einrathen, so hängt doch solche wiederum lediglich von der hohen Bewilligung der hohen Landes-Stelle ab.

53. *Diese und alle vorhandene Fragen sind auch wegen den befreyten Personen und Juden zu beantworten, in sofern sie auf selbe Anwendung finden?*

- Was die befreyten Personen anbelanget, hoffet man, die Fragen durch vor|[66r]stehende Beantwortungen erlediget zu haben. Juden hingegen sind keine vorhanden.

54. *Ob unnützer Aufwand bey Kinds-Taufen, Hochzeiten und Beerdigung gemacht wird?*

- Bey Kinds-Taufen, Hochzeiten und Beerdigung wird hier gar kein unnützer Aufwand gemacht; er ist ganz einfach und gesparsam, folglich der Mittellosigkeit der Unterthanen angemessen.

55. *Ob Geburthen verheimlicht oder gar neugebohrne Kinder umgebracht werden?*

- Von unerdenklichen Jahren her hat sich ein einziges Mal der Fall ergeben, daß eine ledige Weibs-Person ihr neu gebohrnes | [66v] Kind ermordet hat. Daß aber jemals Geburthen verheimlicht worden wären, ist kein Fall bekannt.

56. *In welchem Alter gewöhnlich Heyrathen vollzogen werden?*

- Die Heirathen werden hier eben nicht zu einen gewissen Alter vollzogen. Man kann dahero diese Zeit annehmen: die des männlichen Geschlechtes zu 26 Jahre, das weiblichen Geschlechts aber zu 20 Jahre.

57. *Ob, und was für Verbrechen am häufigsten vorkommen?*

- Hin und wider kleine unbedeutende Diebstähle, sonst aber sind diese Leute von guten Sitten.

58. *Ob, und wie vielle Selbstmorde vorkommen?*

- Wiederum von unerdenklichen Jahren her hat | [67r] sich dieser traurige Fall ein einziges Mal, aber nur aus Sinnen-Verrückung ergeben.

59. *Was für Krankheiten am meisten herrschen, ob einige derselben Local-Ursachen haben, und wie diese gehoben werden können?*

- Die meisten Leute sterben zwar schon im höheren Alter hier an der Wassersucht. Man gibt dessen die Ursache an, weil in diesem Gerichte nur hauptsächlich

lich Gerste angebauet und erziegelt wird, mithin die Leute sich nur von der Gerste sich ernähren. Dahero, da die übrigen Getreider hier mißlich auch nicht so ergiebig gerathen, so | [67v] ist diesem Übel schwerlich abzuhelfen.

60. *Ob Pocken eingepft werden,¹⁷⁴ und ob die natürlichen viele Personen wegraffen?*

• Pocken werden hier keine eingepft, und die natürlichen haben in dem Jahre 1800 sicher 150 Kinder weggeraffet.

Also verfasset, und entlich beantwortet in der k.k. Gerichts-Behausung zu St. Vigili in Ennenberg,

den 2ten Juny 1802.

Von dem k.k. Wirthschafts-Beamten alda

*Johann Steinberger Richter m.p.*¹⁷⁵

*
* *

174 *Pocken* = Blattern = gadert. *variora*. Die Pockenschutzimpfung wurde bereits 1796 in England entwickelt und in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. bei uns

vorgeschrieben.
175 Er hat die von seinem Schreiber stammende Abschrift unterschrieben.

[Sportularrechnungen]

[Nach dieser umfangreichen Historischen Beschreibung des Staatsgutes folgen 15 Sportularberechnungs-“Ausweise” über neun Jahre Verwaltungstätigkeit (von 1793 bis 1801); dabei sind von 1793 bis 1799 jeweils die vier Quartale zusammengerechnet, von 1800 und 1801 hingegen einzeln angeführt, was beim Vergleich der Zahlen berücksichtigt werden muß.

Die einzelnen Kapitel sind immer dieselben: mit Ausnahme der relativ stark schwankenden Sportularerträge, berechnet nach Beilagen, die - nach Aussage der “Ausweise” mit Großbuchstaben gekennzeichnet - im Manuskript allerdings fehlen, variieren die Summen der “Abzüge” nur wenig. In dieses Kapitel fallen die Ausgaben für die Schreibrequisiten und für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Kanzlei.

Unverändert bleiben in all diesen Jahren die Summen für die Besoldung von Richter, den zwei Gerichtsschreibern und Amtsdienern. Einen besonderen Fall stellt der Ausweis Nr. 4 wegen des eingetretenen Richterwechsels dar. Ab nun ist auch nur mehr von einem einzigen Gerichtsschreiber die Rede, der gleich hoch honoriert wird wie früher beide Gerichtsschreiber zusammen.

Ansonsten verraten die “Ausweise” u.a. auch noch, wer die Lieferanten der Kanzlei in St. Vigil waren, so z.B. der Brunecker Händler Niklaus Schneller (Schreibrequisiten, Ausweis Nr. 8), Maria Anna Witwe Mayr zu Brixen (Papier, Ausweis Nr. 9), der “Drachsler zu Brunek” (gedrechseltes “Dintengeschirr”, Ausweis Nr. 7).

Als Beispiele werden hier der Ausweis Nr. 1 (vgl. S. 419 f.) und der Ausweis Nr. 4 (vgl. S. 420 f.) vollständig wiedergegeben, weiters die abschließende Zusammenstellung aller 15 Sportularberechnungsausweise (vgl. S. 422). Man beachte die andere Handschrift in diesen Abschriften (s. Abb. 7, hier S. 430 f.), die dritte, der wir in diesem Manuskript begegnen.]



ABSCHRIFT

Der Au[s]weise, welche bey dem k.k. Richteramte in Ennenberg mit jeder der über den alldaigen Gerichts-Sportular-Ertrag, und davon bestrittenen Ausgaben jährlich, und zwar mit anfang des Militar-Jahres¹⁷⁶ 1793 einschließlic des Militar-Jahres 1801 verfaßten Amts-Rechnungen, an die wohlloblich[e] k.k. O.Oe. Staats-Buchhaltung zur Revision eingesendet worden, wie folget:

Ausweis

Über den Sportularertrag von 1ten November 1792 bis ende Oktober 1793.

Nr. 1 Aus beyliegenden Sportularrechnungen ergiebet sich ein Ertrag pr 1518 fl, 55 1/2 kr.

Abzug

Für Schreib-Requisiten ut ¹⁷⁷ Conto Litt: A ¹⁷⁸	11 fl 54 kr
Für Dinten-Pulfer ¹⁷⁹	5 fl 16 kr
Für 1 pfund Siegellak	2 fl 27 kr
Für Oblaten ¹⁸⁰	1 fl 54 kr
Für Liecht	7 fl 48 kr
Für einen großen Dintenkrug samt einbunden mit Drat	1 fl 18 kr
Für 3 hölzene Dinten-Geschirre samt Santbüchsen ¹⁸¹ à 30 kr	1 fl 30 kr
Für einen Lodenen Sak zu Verpakung der auszutragenden Schriften	54 fl – kr
Für das zum Einheitzten der Kanzley angeschafftene ¹⁸² Holz und Mühewaltung des Einheitzens	28 fl 15 kr

176 *Militärjahr* (im Gegensatz zu “Solarjahr” oder Bürgerlichem Jahr) = Geschäftsjahr, Rechnungsjahr = Zeitabschnitt, für den der Jahresabschluß (Gewinn- und Verlustrechnung) aufgestellt wird. Es braucht nicht mit dem Kalenderjahr zusammenzufallen. In unserem Fall dauert es vom 1. November bis zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

177 Lateinisch = ‘wie’.

178 Diese unter A, B, C usw. angeführten

Beilagen sind – wie bereits oben gesagt – verloren gegangen.

179 Damals wurde für Tinte nur Farbpulver gekauft, mit dem dann Wasser gefärbt wurde.

180 Es handelt sich nicht um Hostien – auch Oblaten genannt –, sondern um Siegelmarken.

181 Sandbüchsen. Feinster Sand hatte die Funktion des späteren Löschblattes.

182 angeschaffte.

Tragerlohn der Schreib-Requisiten von Brunek und Diettenheim bis hierher	1 fl 2 kr
	<hr/>
Betragen diese Abzüg[e]	62 fl 18 kr
Ueber diesen Absatz zeuget sich noch Kasse-Vorstand	1456 fl 37 1/2 kr

Die ausgemessenen Besoldungen betragen alß:

Für dem Richter	600 fl — kr
Für dem ersten Gerichtsschreiber	325 fl — kr
Für dem zweyten deto	200 fl — kr
Für die Frohndienern ¹⁸³	75 fl — kr
	<hr/>
Zusamen	1200 fl — kr
Es bleibt also noch ein Überschuß pr	256 fl 37 1/2 kr

Formirt zu St. Vigili in Ennenberg den 23ten August 1795.

[omissis]

Ausweiß

Über den Sportularertrag im Gericht Ennenberg von 1ten November 1795 bis ende Oktober 1796.

Nr. 4 Aus den beyliegenden Sportular-quartals-Rechnungen weiset sich ein Ertrag pr 757 fl, 40 kr, 1 pf.¹⁸⁴

183 Laut Haupttext (Kap. II., Nr. 3) und verschiedenen Ausweisen (Nr. 4, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 15) waren es deren zwei.

184 *Pfennig*: einer der kleinsten Münzwer-

te; ab etwa Mitte des 18. Jhs. wurden die Pfennige aus reinem Kupfer geschlagen.

Abzug

Dem Niklaus Schneller für Schreib-Requisiten ut Litt: A ¹⁸⁵	26 fl 7 kr
Dem ausgetretenen Richter von Zaun ¹⁸⁶ für Einwärmung und Reinigung der Kanzley und das abgegebene Liecht, sag Litt: B	21 fl — kr
Dem eingetretenen Richter Steinberger an derley ut Litt. C	7 fl — kr
Für Oblaten	1 fl 36 kr
<hr/>	
Betragen diese Abzüg[e]	55 fl 43 kr
Über diesen Abzug erscheint noch Kasse-Vorstand	701 fl 57 kr 1 pf

Die ausgemessenen Besoldungen betragen alß:

Für dem ausgetretenen Richter von Zaun von 1ten November 1795 bis einschluß[lich] 14ten März 1796 als den Tag seiner Wirklichkeit als Hofrichter und Rentmeister zu Sonnenburg ob 4 Monate, 14 Tage aus 600 fl, — kr	223 fl 20 kr
Und dem eingetretenen Richter Steinberger von 20ten July bis Ende Oktober 1796 ob 3 Monate, 11 Tage	167 fl 44 kr
Für dem Gerichtssch[rei]ber ¹⁸⁷	525 fl — kr
Und für die zwey Amtsdiner	75 fl — kr
<hr/>	
Zusamen	991 fl 4 kr
Es erscheint also ein Abgang pr	289 fl 6 kr 3 pf
Formirt zu St. Vigili in Ennenberg den 16ten May 1798.	

[omissis]

185 Siehe Anm. 178.

186 Vgl. den Schreibnamen *Zauner*. Es könnte sich auch um die Übersetzung des ladinischen (= buchensteinischen) Familiennamens *Sief* (= 'Zaun', bezogen auf den Weiler **Sief* > heute *Sie*) handeln. Über die Reihenfolge und die Amtszeit der Richter im Gericht Ennenberg siehe hier *Vorwort*, S. 361, Anm.

e), ferner S. 388, Anm. 92.

187 Wie bereits oben gesagt worden ist, gab es früher zwei Gerichtsschreiber und ab jetzt nur mehr einen, der gleich honoriert wird wie früher zwei zusammen, sich aber verpflichten muß, (wohl nur im Bedarfsfalle) einen zweiten Schreiber zu suchen und diesen selber zu besolden (vgl. Kap. II, Nr. 3).

ZUSAMENSETZUNG

Aller vorstehenden Sportularberechnungs-Ausweisen bey dem k.k. Gericht
Ennenberg mit anfang des Millitär-Jahrs 1793 bis ende des Millitär-Jahrs 1801
ob 9 Jahren.

Nr. der Ausweise	Jahr	Q[uar]tal	Sportular-Ertrag	Abzug	Kasse-Vorstand	Betrag der Besoldungen	Überschuß	Abgang
			fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr	fl kr
1	1793	4 Q[uar]tal[e]	1518 55 2/4	62 18	1456 37 2/4	1200 -	256 37 2/4	- -
2	1794	4 d ⁱ	954 29 2/4	66 59	887 30 2/4	1200 -	- -	312 29 2/4
3	1795	4 d ⁱ	1256 21 3/4	71 11	1185 10 3/4	1200 -	- -	14 49 1/4
4	1796	4 d ⁱ	757 40 1/4	55 43	701 57 1/4	991 4	- -	289 6 3/4
5	1797	4 d ⁱ	1244 23 1/4	64 7	1180 16 1/4	1200 -	- -	19 43 3/4
6	1798	4 d ⁱ	1562 56 1/4	87 34	1475 22 1/4	1200 -	275 22 1/4	- -
7	1799	4 d ⁱ	1178 20 3/4	81 57	1096 29 3/4	1200 -	- -	103 30 1/4
8	1800	1tes Q[uar]tal	347 59 2/4	26 40	321 19 2/4	300 -	21 19 2/4	- -
9	d ^o	2tes d ^o	324 28	22 55	301 33	300 -	1 33	- -
10	d ^o	3tes d ^o	212 25	23 38	188 47	300 -	- -	111 13
11	d ^o	4tes d ^o	142 12	22 22	119 50	300 -	- -	180 10
12	1801	1tes d ^o	257 33 3/4	15 38	241 55 3/4	300 -	- -	58 4 1/4
13	d ^o	2tes d ^o	258 24 2/4	26 50	231 34 2/4	300 -	- -	68 25 2/4
14	d ^o	3tes d ^o	328 8	22 39	305 29	300 -	5 29	- -
15	d ^o	4tes d ^o	174 6 2/4	24 22	149 44 2/4	300 -	- -	150 15 2/4
Summa	-	-	10518 24 2/4	674 53	9843 31 2/4	10591 4	560 21 1/4	1307 47 3/4

Wenn mithin der Überschuß von dem Abgang abgezogen wird, so zeuget sich noch ein Abgang an den Sportularertrag von vorbenennnten 9 Jahren¹⁸⁸

pr 747 fl 26 2/4 kr

Jedoch muß dabey bemerkt werden, daß über die Sportularrechnungen von den lezten 5 Jahren die Erledigungen der k.k. O.Oen. Staatsbuchhaltung noch nicht eingetroffen sind.

Also abgeschrieben und formirt in der k.k. Gerichtskanzley zu St. Vigili in Ennenberg

den 24ten May 1802.

*Joh. Steinberger Richter m.p.*¹⁸⁹

*

* *

188 1307 fl 47 3/4 kr – 560 fl 21 1/4 kr =
747 fl 26 2/4 kr.

189 Er hat die vom Schreiber stammende
Abschrift unterzeichnet.

Holländ. u. Annenbürgische Steins
Administration:

In Folge der oben Anstaltung von
29. April und Empfangung d.
dies. Satzes übertragungsunter
Angehörigen gehalten die
Leitende Beschreibung durch d. d.
Quartalsbuch mit besonderer
Erwähnung nur in den d. d. d.
für d.
ist es für d. d. d. d. d. d. d. d. d.
ist es möglich voran, und somit
zu d.
Ist dies auf d. d. d. d. d. d. d. d. d.
Begründung über den g. d. d. d. d. d. d. d.
Quartalsbuch d. d. d. d. d. d. d. d. d.
und d. d.

H. d. d.

Johann Steinberger

Abb. 1: Begleitschreiben des Richters Johann Steinberger.

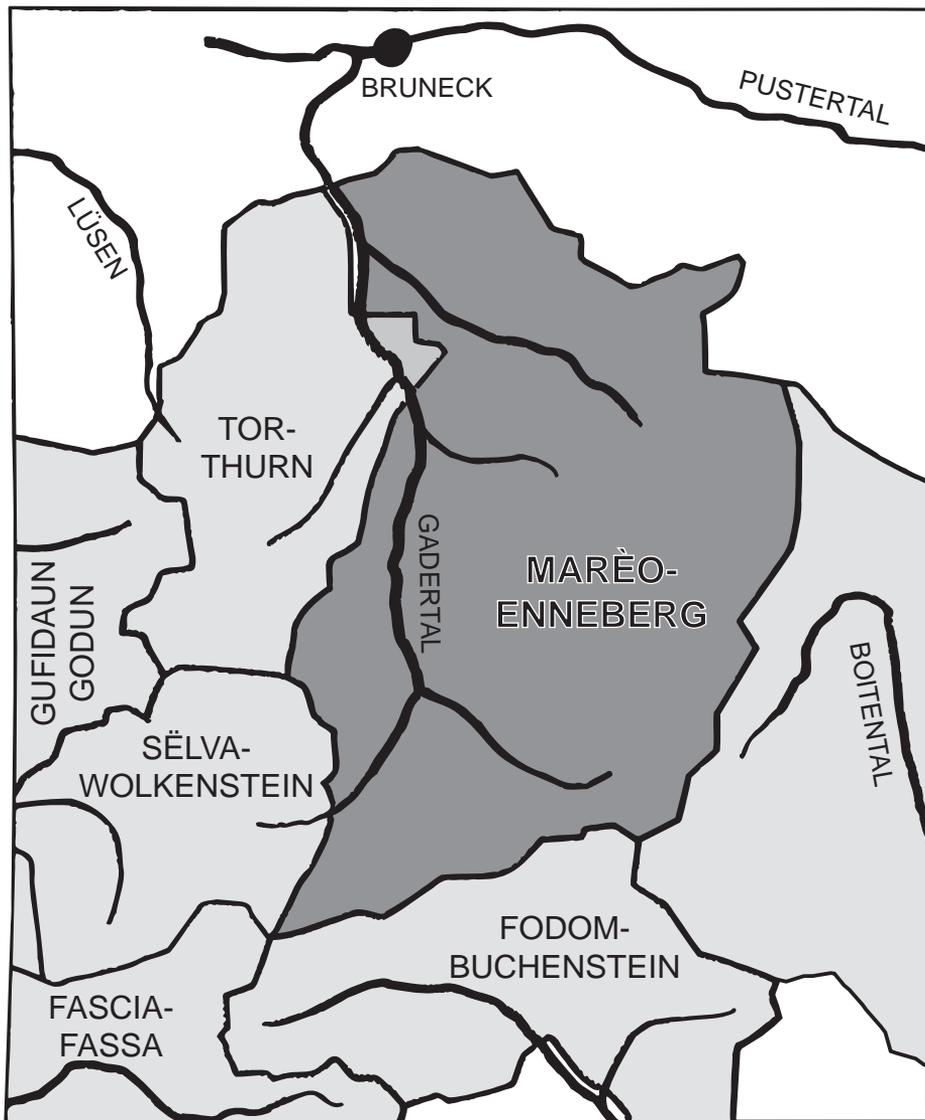


Abb. 2: Stärker hervorgehoben: Das Gericht Enneberg / Signoría de Marèo im Jahre 1802. Damals umfaßte das Gericht Enneberg noch nicht das ganze Gadertal: Calfosch gehörte immer noch zum Gericht Wolkenstein, und Lungiarü / Campill, San Martin de Tor / St. Martin in Thurn, Antermëia / Untermoi sowie das Preroman-Picolin-Ju-Gebiet und Rina / Welschellen bildeten noch für ein gutes halbes Jahr das Gericht Thurn an der Gader / Signoría de Tor. In früheren Zeiten gehörten zum Gericht Enneberg auch der hinterste Teil von Geiselsberg (lad. Sorafurçia) und von Prags (lad. Braies), ferner das Preroman-Picolin-Ju-Gebiet und der mittlere Teil von Buchenstein; die ursprüngliche Nordgrenze war nicht der Rù de Cïastlins / der Gschlierer Bach, sondern der Rù da Sares / der Saalbach.



Abb. 3: Al Plan de Marèo / St. Vigil in Enneberg, Sitz des Gerichtes Enneberg. Bei diesem Photo handelt es sich um eine der ältesten Aufnahmen der Ortschaft (zweite Hälfte des 19. Jhs.). Die zwei großen Gebäude waren hintereinander Sitz des Gerichtes: das große Gebäude rechts (heute in stark veränderter Form Hotel Corona - Le Cône) vom Beginn des 16. bis in die zweite Hälfte des 18. Jhs.; anschließend bis nach dem Ersten Weltkrieg das große Gebäude links (heute Carabinieri-Kaserne). In letzterem Gebäude ist auch das hier veröffentlichte Dokument im Jahre 1802 entstanden.

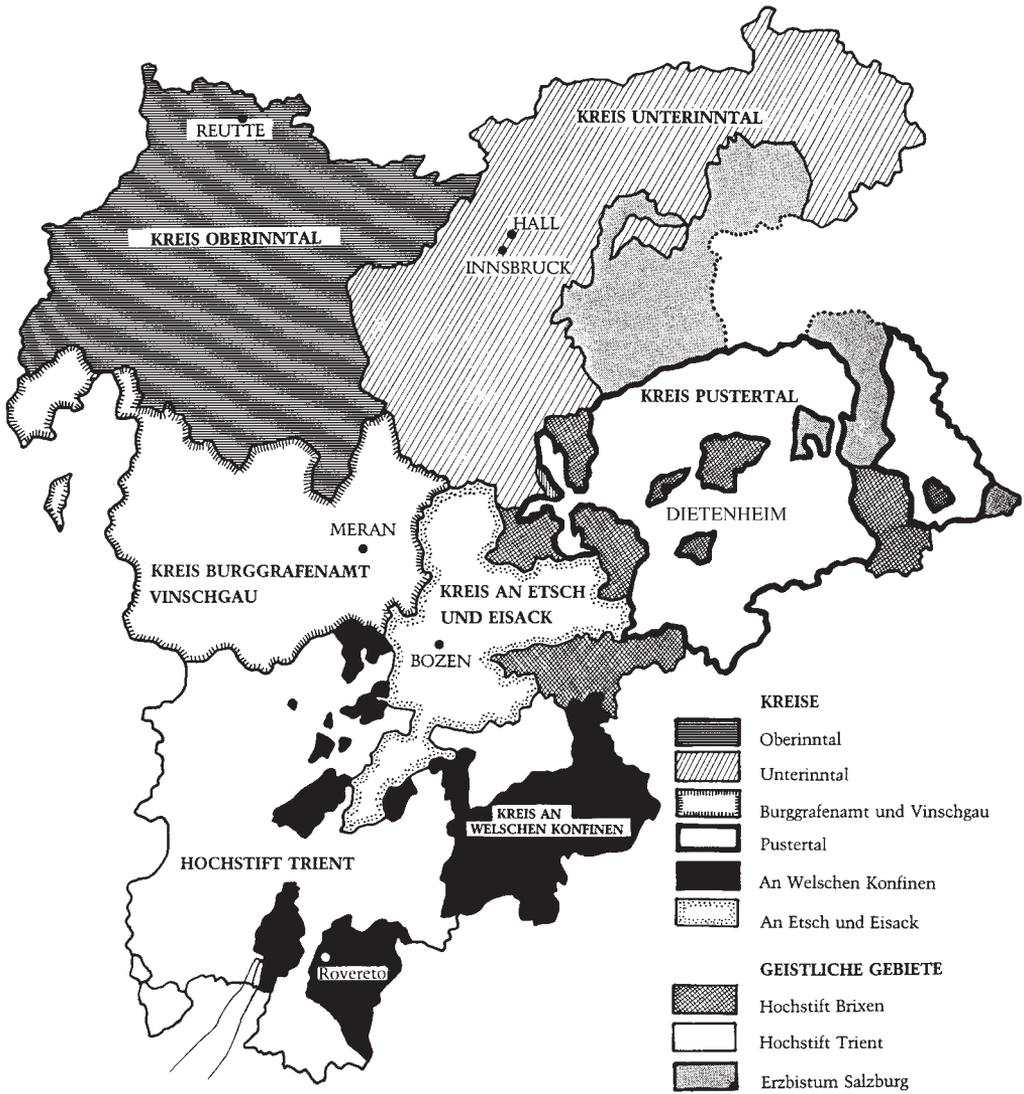


Abb. 4: Die Kreisämtereinteilung Tirols aus dem Jahre 1754. Josef II. reduzierte deren Anzahl von sechs auf fünf, indem er den Großteil des Kreisamtes Burggrafenamt-Vinschgau zum Kreisamt Bozen schlug, den Rest zum Kreisamt Oberinntal. Auch kam es zur Abtrennung des unteren Eisacktals (mit Ritten) vom Kreisamt Bozen und zu seiner Zuteilung an den Kreis Pustertal. Abgesehen von kleinen, unbedeutenden Verschiebungen änderte sich die Anzahl der Kreisämter und deren Bezeichnung bis 1803 nicht mehr. (Karte aus: VV.AA: Geschichte des Landes Tirol. Band 2, Bozen/Innsbruck/Wien² 1998, S. 377).

Stalpa Mammula, um
Aufhängen über die für
den gefasert werden?
wofür die zur aburfen
um Aufhängen gefasert?
wie weit die genau verständig
Aufhängen sind?

Über die Größe der ab. zu.
Aufhängen die Mammula.
die um Aufhängen ge.
fasert
dabei muß noch angemerkt
werden, daß die aufhängen
auf über die genau verständig
Mammula sind aufhängen.
Nicht genau verständig als zu.
gleich formale genau verständig
zuständig sind

VI. Über die Beschaffenheit der Producten des Mineral. reiches

Einzel ist nun entgegenstand
das Verfahren der exacte Vi.
sectorats.

Abb. 6: Seite 38r der Fragebogen-Abschrift.

Ausweis.

Erber. Inm. Spohilarsvertrag bey dem gnädig. Fürstlichen
Hof. d. d. 1797. bey dem Hof. d. d. 1798.

H. B.

Und ein beglängelter Spohilarsvertrag
für ein Lehrges.

~~1502. f. 56. 1/2~~

Abzug.

für Definit. Requisition laut Specification
Lit. A. ~~57. f. 58. 1/2~~

für Einräumung d. d. Requisition
Inm. Vertrag. und für Eintr. bey
Lit. B. ~~78. —~~

Und für oblaten ~~1. 36.~~

Schragen Inm. Abzug — 87. f. 34. 1/2

Über Inm. Abzug nebst dem Hof.
Hof. Hof.

~~1475. f. 17. 1/2~~

Ein am gnädigsten Einleitungsbuch. 188.

Abb. 7: Eine Seite der Abschlußrechnungen-Abschrift (Ausweis Nr. 6). Vergleichen wir die Handschrift des Begleitschreibens in Abb. 1 mit der der Abschrift des Fragebogens in Abb. 5 und 6 und mit jener des hier reproduzierten "Ausweises", fallen uns drei verschiedene Schriftzüge auf.

Die Anzeigungsverordnungen betrugen. Als =

Für den Briefen 600 fl. - 8

Für den Druckkosten... 525. -

Auf die die Anzeigungsverordnungen 75. -

Zusammen - - - 1200 fl. - 8

Es verbleibt also ein Ueberschuß von

 275 fl. 22. 8. 4. 1/2

Journal für die W. W. in Linn. den 3. Jan. 1800.

Preisverzeich.

Ueber den Spottelmanns bey dem h. h. geistl. Linn. den
den 1. Jan. 1798. bis zum 31. Dec. 1799.

 Für den Druckkosten des Spottelmannsrechnung und
verbleibt sich ein Ueberschuß von

 1778 fl. 20 3/4 1/2

Abzug.

Für den Druckkosten der Land. Conto Libl. L.
 50 fl. 39. 8

Ueberschuß 50 fl. 39. 8